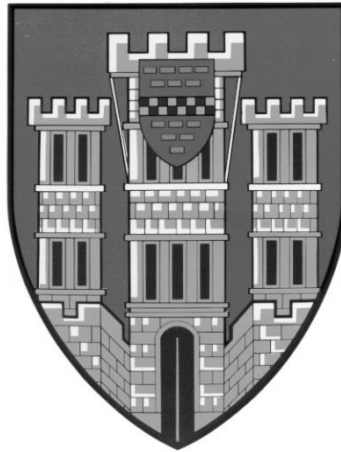


Revisionsamt

der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn



Schlussberichte

über die Prüfung der Jahresabschlüsse

2022

Vorbemerkungen

Die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn stellt neben dem Kernhaushalt für zwei Sondervermögen entsprechende Haushaltspläne im Sinne des § 115 Hessische Gemeindeordnung (HGO) auf. Diese werden als Sonderrechnungen geführt, für die die Vorschriften der HGO sinngemäß anzuwenden sind.

Nachfolgend berichten wir daher in folgenden Berichten:

A. Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

B. Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Bürgerhospitalfonds

C. Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Anna Ohl Stiftung

Darüber hinaus stellen wir in den Teilen

D. Gesamtabschluss

E. Eigenbetrieben und Beteiligungen

unsere Bemerkungen zu den jeweiligen Bereichen dar. Diese beiden Teile sind allerdings weder Bestandteil der Beschlussfassung noch der Entlastungerteilung nach § 114 HGO.

Die vorgelegten Schlussberichte entsprechen in Inhalt und Umfang dem Prüfauftrag nach § 128 HGO, der durch das Revisionsamt der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn durchgeführt wird. Neben der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung des Jahresabschlusses 2022, berichten wir auch über unterjährige Prüfungsfeststellungen im Rahmen der Visakontrollen und drei durchgeführte Systemprüfungen. Mit der Erwähnung im Schlussbericht folgt das Revisionsamt seiner Berichtspflicht, wobei Prüfungsaussagen nur bei Fällen von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung dargestellt werden.

Um den Leserinnen und Lesern einen schnellen Überblick zu ermöglichen, sind die **wesentlichen Prüfergebnisse jeweils unter der Tz. 1** zusammengefasst. Nähere Erläuterungen finden sich unter den angegebenen Teilziffern.

Hinweis: das Ampelsystem stellt die Sicht des Revisionsamtes zu den Prüfungsfeststellungen zum Zeitpunkt der Übergabe des Schlussberichts an die Verwaltung dar. Die Bewertung erfolgte hinsichtlich der Bedeutung der Feststellungen als auch die während oder in der Vergangenheit erfolgten Reaktion der geprüften Stelle und die getroffenen Abhilfemaßnahmen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	4
A. Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn	7
B. Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Bürgerhospitalfonds	106
C. Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Anna-Ohl-Stiftung	124
D. Bemerkungen zum Gesamtabschluss	134
E. Bemerkungen zu Eigenbetrieben und Beteiligungen	136

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AG	Aktiengesellschaft
AiB	Anlage/n im Bau
AL	Amtsleiter/in, Amtsleitung
Amt 10	Hauptamt
Amt 14	Rechnungsprüfungsamt; heute: Revisionsamt
Amt 20	Kämmerei
Amt 21	Stadtkasse
Amt 30	Rechtsamt
Amt 32	Ordnungsamt
Amt 50	Amt für soziale Betreuung
Amt 60	Stadtbauamt
Amt 61	Amt für Verkehrs- und Landschaftsplanung
Amt 66	Tiefbauamt
Amt 70	Städtischer Betriebshof
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzung
AV	Aktenvermerk
BHF	Bürgerhospitalfonds Limburg
DA	Dienstanweisung
DM	Deutsche Mark
DMS	Dokumentenmanagementsystem
DFI-Anlage	Dynamische Fahrgastinformationsanzeige
DV	Datenverarbeitung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EigBGes	Eigenbetriebsgesetz
EU	Europäische Union
EVL	Energieversorgung Limburg

FAG	Finanzausgleichgesetz
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
ha	Hektar
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder
HH	Haushalt
HH-Satzung	Haushaltssatzung
HKJGB	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch
HMdF	Hessisches Ministerium der Finanzen
HVersRücklG	Hessisches Versorgungsrücklagengesetz
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IKS	Internes Kontrollsystem
JA	Jahresabschluss
KAG	Gesetz über kommunale Abgaben – Landesrecht Hessen
KiTa	Kindertagesstätte
KT	Kostenträger
Kern-HH	Kernhaushalt
KFA	Kommunaler Finanzausgleich
KGRZ	Kommunales Gebietsrechenzentrum
KP	Kassenprüfung
KMS	Kreismusikschule
KIP	Kommunalinvestitionsprogramm des Landes Hessen
KT	Kostenträger
LAK	Lebensarbeitszeitkonto

MA	Mitarbeiter/innen
Mio.	Millionen
NKF	Neues Kommunales Finanzwesen
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
NKRS	Neues Kommunales Rechnungs- und Steuerungssystem
PB	Produktbereich
Rn.	Randnummer
RPA	Rechnungsprüfungsamt; heute Revisionsamt
RS	Rundschreiben
SB	Sachbearbeiter/in, Sachbearbeitung
SBV	Straßenbeleuchtungsvertrag
SK	Sachkonto
StAnz	Staatsanzeiger
StVV	Stadtverordnetenversammlung
T	Tausend
TOP	Tagesordnungspunkt
Tz.	Teilziffer/n
UStG	Umsatzsteuergesetz
VgDA	Vergabedienstanweisung
Zuw.	Zuwendungen
ZVS	Zentrale Vergabestelle der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Teil A

Schlussbericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses

der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

2022

Revisionsamt

der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn






Inhaltsverzeichnis:

1. Kurzfassung des Prüfungsergebnisses	10
2. Prüfungsgrundlage, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	23
2.1 Prüfungsgrundlage	23
2.2 Prüfungsgegenstand, Art und Umfang der Prüfung	23
2.2.1 Prüfungsgegenstand	23
2.2.2 Art und Umfang der Prüfung	24
2.3 Entlastung des Magistrats in den Vorjahren	26
3. Prüfung des Haushaltsplans und des Rechenschaftsberichtes	26
3.1 Einhaltung des Haushaltsplans	26
3.1.1 Beschluss der Haushaltssatzung	26
3.1.2 Haushaltssicherungskonzept (HSK)	27
3.1.3 System der Budgetierung	27
3.1.4 Einhaltung des Stellenplans	28
3.1.5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	28
3.1.6 übertragene Haushaltsermächtigungen (Reste)	30
3.1.7 Verfügungsmittel	34
3.1.8 Vorgriff auf den Haushaltsplan 2023	34
3.2 Prüfung des Rechenschaftsberichtes	35
3.2.1 Darstellung der Haushaltslage	35
3.2.1.1 Ertrags- und Aufwandslage (Ergebnishaushalt)	36
3.2.1.2 Finanzlage (Finanzhaushalt)	39
3.2.1.3 Vermögenslage (Bilanz)	40
3.2.1.4 Finanzkennzahlen	41
3.2.1.5 Analyse der finanziellen Lage	42
3.2.2 Aufgabenerfüllung	43
3.2.3 Vorgänge besonderer Bedeutung nach Schluss des HH-Jahres	43
3.2.4 Risikobewertung	43
3.2.4.1 Dokumentation Vertragswesen	44
3.2.4.2 § 2b Umsatzsteuergesetz	44
3.2.4.3 Zuschüsse und Zuweisungen an Übrige	44
3.2.4.4 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen	46
3.2.4.5 Obdachlosenangelegenheiten	47
3.2.4.6 Anlassbezogene Berichtspflicht	47

3.2.5	Investitionen	48
4.	Prüfungen zum Jahresabschluss 2022	48
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	48
4.1.1	IT-Verfahren im Kassenwesen	48
4.1.2	Internes Kontrollsystem im Kassenwesen	48
4.1.3	Digitalisierung	48
4.1.4	Inventur und Inventar	49
4.1.5	Laufende Prüfung der Kassenvorgänge	50
4.1.6	Dauernde Überwachung der Kassen	50
4.1.6.1	Stadtkasse	50
4.1.6.2	Zahlstellen	51
4.1.6.3	Handvorschüsse und Einzahlungskassen	52
4.1.7	Jahresabschluss und Anlagen	52
4.1.8	Rechtlich unselbstständige Stiftungen	53
4.2	Prüfung des Jahresabschlusses 2022	54
4.2.1	Vermögensrechnung (Bilanz)	54
4.2.1.1	Aktiva	56
4.2.1.2	Passiva	67
4.2.2	Ergebnisrechnung	81
4.2.3	Finanzrechnung	90
4.2.3.1	Einzelbuchungen in der Finanzrechnung	90
4.2.4	Anhang	90
4.2.4.1	Ergebnis-HH im Jahresvergleich	91
4.2.4.2	Abschreibungen auf Forderungen	91
4.2.4.3	Finanzielle Verpflichtungen	92
4.2.4.4	Darstellung von Fehlbeträgen	93
5.	Prüfungsfeststellungen zu unterjährigen Prüfungen 2022	93
5.1	Verwaltungsprüfungen 2022	93
5.1.1	Ordnungswidrigkeiten Straßenverkehr	93
5.1.2	Nutzung von Rahmenvereinbarungen	94
5.1.3	„Bestellwesen“ und „sachliche und rechnerische Feststellung“	95
5.2	Visakontrolle 2022	96
5.3	Vergabeverfahren	99
5.3.1	Vergabeverfahren mit Vergabevermerk	99







5.3.2	Vergabeverfahren im Rahmen der Visakontrolle	99
5.4	Magistratsvorlagen	101
5.5	Verwendungsnachweise	101
5.5.1	Gewährte Zuschüsse/Zuwendungen seitens des Bundes/Landes	101
5.5.2	Gewährte Zuschüsse/Zuw. seitens der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn.....	102
6.	Prüfungsergebnis zum JA des Kernhaushaltes	104




1. Kurzfassung des Prüfungsergebnisses





Haushaltsplan und Rechenschaftsbericht (Tz. 3)		
	(1)	Der Magistrat hat mit dem Beschluss vom 27.06.2023 die gesetzliche Frist für den Zeitraum zur Aufstellung des Jahresabschlusses um fast zwei Monate überschritten (siehe Tz. 2.2.1).
	(2)	Die zeitliche Vorgabe des § 114 Abs. 1 HGO, wonach Feststellung und Entlastung innerhalb von zwei Jahren nach dem Bilanzstichtag zu erfolgen haben, wurde für den Jahresabschluss 2021 eingehalten (siehe Tz. 2.3).
	(3)	Wiederholt empfehlen wir die derzeitigen Budgetierungsregeln ausführlicher zu gestalten. Insbesondere sollten folgende Punkte detailliert erläutert werden: <ul style="list-style-type: none"> • System der Budgetierung • Klare Budgetverantwortlichkeiten • Handlungsanweisungen bei Plan- und Budgetabweichungen (siehe Tz. 3.1.3).
	(4)	Der Stellenplan wurde eingehalten (siehe Tz. 3.1.4).
	(5)	Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen beliefen sich im Jahr 2022 auf 2.005.812,12 € (Vorjahr: 100.000,00 €). Hierzu stellen wir fest, dass <ul style="list-style-type: none"> • uns die Magistrats-Vorlage (22/017) nicht zur Mitzeichnung vorgelegt wurde. Gem. § 96 HGO ist unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn außerplanmäßige Auszahlungen geleistet werden sollen, die nicht unter die Ausnahmeregelung des § 98 Abs. 3 HGO fallen. Bei der vorgesehenen Maßnahme waren außerplanmäßige Ermächtigungen i. H. von rd. 465 T€ vorgesehen, die nach der einschlägigen Kommentierung¹ <u>nicht</u> unter die Unerheblichkeit, d. h. unter die Ausnahme des § 98 HGO fallen (siehe hierzu die Tz. 3.1.5 und 3.1.8); • die Magistratsvorlage (22/126) „Weihnachtsbeleuchtung in der Innen- und Altstadt“ von uns nicht mitgezeichnet wurde. Hier fehlte in der

¹ Vgl. Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Kommentar, Amerkamp, Kröckel, Rauber, Watz, § 100 HGO Rn. 33

		<p>Vorlage eine Aussage, ob die vorrangig zu nutzenden Deckungsmöglichkeiten geprüft wurden;</p> <ul style="list-style-type: none"> mit Vorlage des JA 2022 sich zeigt, dass bei den beschlossenen überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen <ul style="list-style-type: none"> „Weihnachtsbeleuchtung in der Innen- und Altstadt“ (22/126) und Kreismusikschule (22/178) nach § 20 Abs. 2 GemHVO eine Deckung möglich gewesen wäre und ein Beschluss über eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung hätte unterbleiben müssen; gem. § 7 der Haushaltssatzung (bis zu 30 T€ wird der Magistrat ermächtigt) zu den überplanmäßigen Aufwendungen „Weihnachtsbeleuchtung“ und „Kreismusikschule“ keine Beschlüsse der StVV notwendig gewesen wären. Ein Beschluss der StVV zur Gewährung eines weiteren Zuschusses hätte hier jeweils ausgereicht; der Ansatz für „Zuschüsse für Tageseinrichtungen für Kinder“ abweichend zum Beschluss der StVV um weitere 187,88 € erhöht wurde (siehe Tz. 3.1.5).
	(6)	<p>Die Gesamtsumme der im Ergebnishaushalt 2022 gebildeten Budgetüberträge i. H. v. 4,7 Mio. € (entsprechen 5,17 % der geplanten Aufwendungen) hat sich gegenüber dem Vorjahr (5,8 Mio. €) um 1,1 Mio. € verringert (siehe Tz. 3.1.6).</p>
	(7)	<p>Die Gesamtsumme, der im Finanzhaushalt 2022 gebildeten Budgetüberträge zu Auszahlungsermächtigungen, beträgt 27,1 Mio. € und hat sich gegenüber dem Vorjahr (20,2 Mio. €) deutlich um fast 7 Mio. € erhöht. Die Resteübertragung entspricht zwar den rechtlichen Vorgaben, stellt aber eine deutliche Ausweitung des Budgets im kommenden Jahr dar und ist aus Sicht der Revision bedenklich. Auszahlungen für Investitionstätigkeiten 2023 stehen wie folgt zur Verfügung:</p> <p style="text-align: center;"> HH-Plan 2023: 17,9 Mio. € + „Resten aus 2022“: 27,1 Mio. € = 45 Mio. €.</p> <p>Tatsächliche Auszahlungen für Investitionstätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> 2021: 7 Mio. € 2022: 9,2 Mio. € 2023: 14,3 Mio. € <p>Der Magistrat ist seiner Berichtspflicht an die StVV am 17.07.2023 (23/042; Anlage) nachgekommen (siehe Tz. 3.1.6).</p>
	(8)	<p>In Einzelfällen haben wir, wie bereits in vergangenen Schlussberichten erläutert, festgestellt, dass von der im § 21 GemHVO genannten Frist zur Übertragung von „Resten“ abgewichen wurde. Dies betrifft fünf KT/SK mit einem Gesamtwert i. H. von 329 T€ (Vorjahr: 260 T€) (siehe Tz. 3.1.6).</p>
	(9)	<p>Nach Prüfung der beiden SK „Verfügungsmittel“ stellen wir fest, dass die HH-Ansätze 2022 eingehalten wurden (siehe Tz. 3.1.7).</p>
	(10)	<p>Gemäß der § 96 HGO ermächtigt alleinig der HH-Plan, dass Aufwendungen/Auszahlungen zu leisten bzw. Verpflichtungen (Auftragsvergabe) eingegangen werden dürfen.</p> <p>Wir stellen fest, dass entgegen dieser gesetzlich normierten Vorgabe die Magistratsvorlage 22/012 den Vorgriff (Erteilung von Aufträgen für eine Baumaßnahme) auf den HH-Plan 2023 beinhaltete. Diese Vorlage wurde</p>


		uns entgegen der DA des Revisionsamtes nicht zur Mitzeichnung vorgelegt (siehe Tz. 3.1.8).
	(11)	Im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichtes und hier des Ergebnis-HH stellen wir erhebliche Minderaufwendungen bei der Position 13 „ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen “ gegenüber dem HH-Plan fest. Hier standen insgesamt 17,9 Mio. € zur Verfügung, von denen lediglich 12,2 Mio. € aufgewendet wurden. Maßgeblich hierfür sind Minderaufwendungen bei folgenden SK: <ul style="list-style-type: none"> • 6179000 „Sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen“ HH-Ansatz: 3,95 Mio. €, tatsächlich verausgabt: 1,63 Mio. € • 6165000 „Instandhaltung von Sachanlagen“ HH-Ansatz: 3,01 Mio. €, tatsächlich verausgabt: 1,1 Mio. € (siehe Tz. 3.2.1.1).
	(12)	Im Ergebnishaushalt stellen wir bei den Produktbereichen 5 und 13 eine geringfügige Überschreitung des HH-Plan fest (insgesamt 41 T€) (siehe Tz. 3.2.1.1).
	(13)	Bei der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn wird der KT 5382000 „Bedürfnisanstalten“ entgegen der Empfehlung aus dem Produktbuch weiterhin nicht der Produktgruppe 15 „Tourismus“ zugeordnet , sondern der Produktgruppe 11 „Ver- und Entsorgung“ (siehe Tz. 3.2.1.1).
	(14)	Wiederholt stellen wir fest, dass große Abweichungen zwischen HH-Plan/fortgeschriebenem Ansatz und dem tatsächlichen Ergebnis bestehen. Der Zahlungsmittelzufluss aus laufender Verwaltungstätigkeit erfolgte um 19,8 Mio. € höher als geplant. Der Zahlungsmittelabfluss aus Investitionstätigkeiten dagegen fiel um 30,5 Mio. € geringer aus, als geplant. Maßgeblich waren hier über 23 Mio. € geplanter, jedoch nicht verausgabter Mittel für Baumaßnahmen. So ergibt sich zwischen dem HH-Plan 2022 und dem tatsächlichem Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres 2022 eine Differenz von über 50,2 Mio. € (Vorjahr: 33 Mio. €) (siehe 3.2.1.2).
	(15)	Im JA 2022 wurden erstmals Finanzkennzahlen dargestellt. Hierzu stellen wir folgendes fest: <ul style="list-style-type: none"> • Die Goldenen Bilanzregel stellt die Fristenkongruenz zwischen Eigenkapital und Fremdkapital dar. Hier stellen wir fest, dass eine nicht korrekte Bezugsgröße verwendet wurde, sodass das Ergebnis größer 1, d. h. als positiv zu bewerten war. Das von uns ermittelte Ergebnis beträgt 0,61 und liegt somit unter 1, was als negativ zu bewerten ist. • Grundsätzlich stellen wir fest, dass die Einwohnerzahl vom Land Hessen "Statistik Hessen" aus dem Vorjahr genutzt wurde. Die tatsächliche stichtagsbezogene Einwohnerzahl zum 31.12.2022 beträgt 38.187. Diese wirkt sich auf folgende Kennzahlen aus <ul style="list-style-type: none"> - Die „Pro Kopf Verschuldung“ verringert sich auf 169,36 €. - Der „Personalaufwand pro Einwohner“ verringert sich marginal auf 561,61 € (siehe Tz. 3.2.1.4).
	(16)	Wir stellen fest, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit mit dem Jahresabschluss 2022 gegeben war (siehe Tz. 3.2.1.5).

	(17)	<p>Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 10.12.2020 (20/186) ersten Kennzahlen zur Darstellung der Aufgabenerfüllung zugestimmt. Wir stellen fest, dass diese auch nicht in den HH-Plan 2022 aufgenommen wurden und dementsprechend der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2022, entgegen den Vorgaben der GemHVO, keine Erläuterungen zum Stand der tatsächlichen Aufgabenerfüllung enthält (siehe Tz. 3.2.2).</p>
	(18)	<p>Wir stellen fest, dass erstmals im Jahresabschluss 2022 unter dem Punkt 5.6 Vermögensentwicklung (Seite 83) zu möglichen Vorgängen besonderer Bedeutung nach Schluss des HH-Jahres eine Aussage gemacht wird. Danach sind keine Vorgänge eingetreten, die zu einer geänderten Bewertung der Haushaltslage führen würden (siehe Tz. 3.2.3).</p>
	(19)	<p>Folgende weitere nicht im Rechenschaftsbericht genannte Risiken (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO) werden seitens der Revision gesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wir stellen wiederholt fest, dass offensichtlich die Notwendigkeit einer Dokumentation im Vertragswesen gesehen wird, jedoch auch bis zum Schluss der Prüfung des JA 2022 (03/2024) kein Beginn dieses Projektes ersichtlich ist. • Seitens der Revision wird weiterhin die Umsetzung der gesetzlichen Regelung des § 2b UStG als große Herausforderung gesehen. • Die verausgabten Zuweisungen und Zuschüsse an Übrige betragen im Berichtsjahr 1,26 Mio. €. Bis zum Abschluss dieser Prüfung bestanden noch keine Zielvereinbarungen mit Zuwendungsempfängern, obwohl dies durch die überörtliche Prüfung empfohlen wird. Weiterhin stellen wir fest, dass nicht zu allen Auszahlungen von Zuweisungen/Zuschüssen entsprechende Förderbescheide bzw. Förderverträge vorliegen. Wir empfehlen einheitliche Handreichungen zu erarbeiten und diese den Fachämtern als Arbeitshilfe zur Verfügung zu stellen. • Wir stellen erneut fest, dass die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn den unbestimmten Rechtsbegriff „erhebliche Bedeutung“ im Zusammenhang mit Investitionen, Instandhaltungs-, Instandsetzungsmaßnahmen und vergleichbarer Maßnahmen (§ 12 GemHVO) für das Berichtsjahr 2022 noch nicht definiert hatte. Aufgrund dieser Tatsache fehlten verbindliche Vorgaben an die Fachämter zur Erstellung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, die gemäß § 12 GemHVO gefordert sind. In den HH-Plan 2024 wurde erstmals der unbestimmte Rechtsbegriff definiert. • Nach § 28 Abs. 2 GemHVO i. V. m. dem Kommentar ist die StVV u. a. unverzüglich zu unterrichten, sobald sich abzeichnet, dass sich geplante Investitionsmaßnahmen wesentlich erhöhen. Die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn hatte in der Haushaltssatzung bzw. den Budgetierungsrichtlinien 2022 hierzu keine Vorgaben getroffen bzw. legte keine Wertgrenzen für eine anlassbezogene Berichtspflicht fest. Hier bestand das Risiko, dass die Unterrichtungspflicht und die damit verbundenen Steuerungsmöglichkeit der StVV nicht in ausreichendem Maße nachgekommen wird. In den HH-Plan 2024 wurde erstmals eine

		Wertgrenze definiert, ab wann eine Berichtspflicht gegenüber der StVV besteht (siehe Tz. 3.2.4.1 - 6).
	(20)	Wir stellen wiederholt fest, dass im Rechenschaftsbericht Ausführungen zu den wesentlichen Abweichungen zwischen den geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen gemäß § 51 Abs. 2, Nr. 4 GemHVO fehlen. Bereits in der Stellungnahme zum Schlussbericht 2017 wurde seitens der Verwaltung grundsätzlich unserer gleichlautenden Feststellung zugestimmt. In den Rechenschaftsberichten zu den Jahresabschlüssen 2018 bis 2022 wurden jedoch weiterhin keine Ausführungen hierzu gemacht (siehe Tz. 3.2.5).
Prüfung zum Jahresabschluss (Tz.4)		
Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung (Tz. 4.1)		
	(21)	<p>Digitalisierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Jahr 2020 wurden zusätzliche Lizenzen für das städtische Buchungssystem erworben, mit denen den Fachämtern ein Leserecht eingerichtet werden könnte. Die Chance, die erworbenen Lizenzen auch zu nutzen, wurde zum Ende der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 (03/2024) ergriffen und mit einem Pilotbereich gestartet. • Im Zusammenhang mit den durchgeführten Verwaltungsprüfungen in den Jahren 2021/22 empfehlen wir, das Bestellwesen zu digitalisieren und hier einen digitalen Mitzeichnungslauf zu etablieren um Durchlaufzeiten von mehr als einer Woche zu vermeiden. Eine Lösung sollte im Zusammenhang mit einem digitalen Prozessablauf in der Rechnungsbearbeitung zeitnah gefunden werden. • Wir stellen fest, dass bis zum Ende der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 (03/2024) die Absicht nicht umgesetzt wurde, einen digitalen Workflow im Bereich der Rechnungsbearbeitung einzuführen (siehe Tz. 4.1.3)
	(22)	Wir stellen wiederholt fest, dass eine Inventuranweisung gemäß Hinweis Nr. 2 zu § 35 GemHVO bei der Kreisstadt Limburg a. d. für den JA 2022 nicht bestand. Die Buchbestände des Anlagevermögens wurden seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz (01.01.2008) nicht, wie in § 36 GemHVO gefordert, regelmäßig, d. h. in einem drei- bis fünfjährigen Rhythmus, mit den tatsächlichen Vermögensgegenständen abgestimmt (siehe Tz. 4.1.4).
	(23)	<p>Dauernde Überwachung der Kassen -Stadtkasse-</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Kassenbestand des Tagesabschlusses stimmte bis auf eine Differenz i. H. v. 0,20 € bei der Kassenbestandsaufnahme überein. • Nach § 28 Abs. 2 GemKVO ist bei einer Kassenprüfung festzustellen, ob Verwahrgelder unverzüglich abgewickelt wurden. Bereits im 02/2021 wurde ein Betrag i. H. von 280 T€ dem Verwahrgeld zugeordnet und bis zum Ende dieser Prüfung (03/2024) nicht ordnungsgemäß abgewickelt. • Die am Prüfungstichtag festgestellten Unbaren-Bestände übersteigen deutlich die Bestände der vergangenen Jahre. In diesem

		<p>Zusammenhang stellen wir fest, dass für das Jahr 2022 erneut Negativzinsen angefallen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Beschluss über die „Ermächtigung zum Abschluss von Geldanlagen“ wurde am 13.02.2023 durch die StVV gefasst. Wir empfehlen jedoch weiterhin, die gem. den Hinweisen zu § 108 HGO geforderte Anlagerichtlinie zu erarbeiten und von der StVV beschließen zu lassen. • Wie in den ergangenen Jahren, wird empfohlen, das Thema Verwahrgelass durch die Stadtkasse, unter Beachtung der §§ 20 und 21 GemKVO, grundlegend zu bearbeiten. • Kassensicherheit und Wirtschaftlichkeit: Eine Entscheidung zum Prozess „Geldzählen durch die Stadtkasse“ sowie eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung steht noch aus, so dass noch keine Richtlinie/DA für den Geldtransport/Zählvorgang erarbeitet werden konnte. • Die „Dienstanweisung für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn und für die Verfügung über Geldforderungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Vergleichen“ besteht seit dem Jahre 2005 und ist aus Sicht der Revision zu aktualisieren. Die „Dienstanweisung für die Stadtkasse Limburg an der Lahn“ besteht seit dem 01.07.2006 und sollte ebenfalls aktualisiert werden (siehe Tz. 4.1.6.1).
	(24)	<p>Dauernde Überwachung der Kassen -Zahlstellen-</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kassenbestände stimmten am Prüfungstag überein (Bürgerbüro). • Eine Begutachtung der beiden Zahlstellen durch den Unfallversicherungsträger hat im Frühjahr 2022 stattgefunden. Das Revisionsamt empfiehlt, die in der erhaltenen Mail der Versicherung, genannten Maßnahmen umzusetzen, um dem Risiko zu entgehen, dass anfallende Kosten nicht durch den Versicherungsträger übernommen werden. • Mit dem Erlass einer entsprechenden DA am 09.12.2022 wurde die Einnahmekasse Standesamt in die Zahlstelle Standesamt umgewandelt (siehe Tz. 4.1.6.2).
	(25)	<p>Dauernde Überwachung der -Handvorschüsse/Einzahlungskassen-</p> <p>Uns wurden für das Jahr 2022 die Prüfergebnisse über durchgeführte Kassenprüfungen, die im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht durchzuführen sind, lediglich zu acht von 17 bestehenden Handvorschüssen/Einzahlungskassen vorgelegt (siehe Tz. 4.1.6.3).</p>
	(26)	<p>Die drei rechtlich unselbstständigen Stiftungen, die von der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn verwaltet werden, werden weiterhin entgegen den Hinweisen zur GemHVO in dem Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ unter dem Teilhaushalt „6122000 Verwaltung der rechtl. unselbstständigen Stiftungen“ gemeinsam ausgewiesen (siehe Tz. 4.1.8).</p>
<p>Jahresabschluss (Tz. 4.2)</p>		
	(27)	<p>Das Sachanlagevermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2,5 Mio. erhöht. Der Zugang ist darauf zurückzuführen, dass im Berichtsjahr die Abschreibungen bei dieser Bilanzposition niedriger waren als die</p>

		aktivierungspflichtigen Investitionsmaßnahmen und hier insbesondere die Zugänge im Bereich „Anlagen im Bau“ (A1.2.6 i. H. von 4,4 Mio. €) Es erfolgte letztmalig eine Abschreibung i. H. von 1,5 Mio. € auf den Altbestand Straßen, so dass der Buchwert nun 0,00 € beträgt (ab 31.12.2022) (siehe Tz. 4.2.1.1, A1.2).
	(28)	Wir stellen fest, dass die Containerwohnanlagen mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren abgeschrieben wurden. Die Abschreibungsdauer können wir nicht mit der Kommunalen Abschreibungstabelle Hessen nachvollziehen, die lt. Bilanzierungs- und Bewertungsmethode (JA 2022, Punkt 4.2, Seite 15) genutzt wird. Mit dem Amt 20 wurde vereinbart, zum Jahresabschluss 2023 hier eine Sonderabschreibung vorzunehmen (siehe Tz. 4.2.1.1; A1.2.2).
	(29)	Bei der Bilanzposition „ Wald “ wurden seit der Eröffnungsbilanz (Buchwert: 1.771.099,93 €), entgegen der herrschenden Meinung, Veränderungen i. H. v. insgesamt -960,04 € vorgenommen. Aus Revisionsicht sollte der Bilanzposten aufgrund der eingetretenen Waldschäden einer Überprüfung unterzogen werden (siehe Tz. 4.2.1.1; A1.2.3).
	(30)	Wie bereits in den vergangenen Jahren festgestellt, ist aus Revisionsicht die Bilanzierung von Fahrradabstellanlagen unter der Bilanzposition „ Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung “ nicht nachvollziehbar (siehe Tz. 4.2.1.1, A1.2.4).
	(31)	Wiederholt stellen wir fest, dass die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn über eine Beteiligung an der Regionalmanagement Mittelhessen GmbH mit einem Anteil von 2,7 % verfügt. Die StVV hat in ihrer Sitzung am 17.12.2012 dem Beitritt und einem Gesellschaftsanteil i. H. v. 676,00 € zugestimmt, der jedoch nicht bilanziert wurde (siehe Tz. 4.2.1.1, A1.3.3).
	(32)	Wir stellen fest, dass der Bilanzposten „ Forderungen aus Lieferungen und Leistungen “ um 192 T € nicht korrekt dargestellt wurde. In der Stellungnahme zum SB JA 2021 wurde zugesagt (Stellungnahme zu TZ. 31), dass zum JA 2022 eine korrekte Darstellung der Bilanzposition erfolgt. Dies können wir nur zum Teil bestätigen (siehe Tz. 4.2.1.1; A2.3.3).
	(33)	Unter der Bilanzposition „ aktive Rechnungsabgrenzung “ wurden wiederholt lediglich geleistete Ansparraten und Sonderbeiträge für Darlehen bilanziert. Wir stellen jedoch fest, dass weitere Sachverhalte, bei denen vor dem 31.12.2022 Auszahlungen geleistet wurden, die jedoch Tatbestände des Jahres 2023 zum Inhalt haben, hier hätten aktiviert werden müssen (z. B. für <u>ausgezahlte</u> Beamtenbezüge im Dezember für Januar 2023 i. H. von 167 T€ sowie für Bestellungen des Jahres 2023 i. H. von 9 T€) (siehe Tz. 4.2.1.1, A3).
	(34)	Der Bilanzposten „ Stiftungskapital “ der rechtlich unselbständigen Stiftungen, die von der Kreisstadt verwaltet werden (Bürgerfonds Dietkirchen, Rudi-Wagner-Stiftung und Stalingradkämpferstiftung), erhöhte sich im Berichtsjahr um ca. 6 T€. Dies war aus Revisionsicht unzulässig. Wir empfehlen gem. der gesetzlichen Vorgabe hier Sonderrücklagen zu bilden (siehe Tz. 4.2.1.2, P1.2).
	(35)	Wir verweisen auf unsere Prüfungsfeststellung vom Vorjahr, bei der wir aus Gründen der Rechtssicherheit (EU-Beihilferecht) die Erarbeitung einer Richtlinie zum Verkauf von Gewerbegrundstücken empfehlen. Wir

		<p>stellen fest, dass im Verlauf des Jahres diese Empfehlung nicht umgesetzt wurde.</p> <p>Erneut stellen wir fest, dass auch im Jahresabschluss 2022 die Ablösezahlungen und die dazu gehörenden Abschreibungen in Bezug auf die Stellplatzablöse in dem Bilanzkonto P2.1.3 ausgewiesen werden und nicht wie im Muster 20 zur GemHVO unter dem Bilanzkonto 2.4 „sonstige Sonderposten“. Die bereits in der Stellungnahme zum Schlussbericht zum JA 2018 zugesagte Änderung wurde noch nicht umgesetzt (siehe Tz. 4.2.1.2; P2.1.3).</p>
	(36)	<p>Wir stellen fest, dass im Jahr 2022 ein Überschuss von rd. 156 T€ im Gebührenbereich Abwasserbeseitigung zu verzeichnen war. Im Zuge dessen hat sich der Sonderposten „Gebührenaussgleich“ auf einen Bestand von rd. 2,8 Mio. € erhöht.</p> <p>Die Verwaltung verwies bereits in der Stellungnahme zum Schlussbericht 2018 auf die übertragenen Aufwandsermächtigungen (Reste) der vergangenen Jahre. Wir empfehlen dringend, die ausstehenden Instandhaltungen als auch die geplanten Aufwendungen für bezogene Leistungen (Kanalkataster) zeitnah umzusetzen, sodass der Bilanzposten „Sonderposten für den Gebührenaussgleich“ entsprechend minimiert und dem § 10 KAG Rechnung getragen wird (siehe Tz. 3.7 und 4.2.1.2, P2.2).</p>
	(37)	<p>Gemäß § 10 Abs. 2 KAG soll der Kalkulationszeitraum bei Gebühren fünf Jahre nicht überschreiten. Im Rahmen der Überprüfung der Gebühren <u>sollen</u> Kostenunterdeckungen bei einer Neukalkulation berücksichtigt werden.</p> <p>Wir stellen erneut fest, dass im Gebührenbereich Friedhof seit mehr als fünf Jahren eine Kostenunterdeckung zu verzeichnen ist. Die letzte vollständige Kalkulation der Friedhofsgebühren fand in den Jahren 2003 - 2005 statt.</p> <p>Die Kommunalaufsicht spricht von einer vertretbaren Unterdeckung von bis zu 20%. Wir stellen fest, dass im Jahr 2022 hier eine Unterdeckung von 46,02 % bestand (siehe Tz. 4.2.1.2, P2.2).</p>
	(38)	<p>Pflichtrückstellungen sind gemäß § 39 Abs. 1 GemHVO nach dem Kommentar² unabhängig ihrer Höhe, d. h. ab einem Wert von 1 € zu bilanzieren.</p> <p>Wie in den Stellungnahmen zum JA 2020 bzw. 2021 dargelegt, wurden im JA 2022 Rückstellungen zur Altersteilzeit und für das Lebensarbeitszeitkonto gebildet.</p> <p>In dem zu prüfenden Jahr wurde für die Rückstellungen der Beihilfeleistungen erstmals der Prozentsatz 5,5 % korrekt angewendet (siehe Tz. 4.2.1.2, P3).</p>
	(39)	<p>Im JA 2022 wurde keine Rückstellung für die genannte Ausfallbürgschaft gebildet. Offensichtlich wird davon ausgegangen, dass keine Inanspruchnahme der Gemeinde droht. Wir empfehlen dies im JA zu begründen.</p> <p>Gemäß der Kommentierung zu § 39 GemHVO empfehlen wir wiederholt, zumindest zum Ende eines Haushaltsjahres die anhängigen Gerichtsverfahren bzw. vorliegenden Klagen durch die zuständigen</p>

² Vgl. Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Kommentar, Amerkamp, Kröckel, Rauber, Watz, § 39 GemHVO, Rn. 312

		<p>Organisationseinheiten, i. d. R. dem Rechtsamt, mit den zur Bewertung erforderlichen Daten erfassen zu lassen. Lt. Stellungnahme zum JA 2021 soll dies im JA 2023 erstmals betrachtet werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund einer nichtexistierenden Dokumentation von Verträgen schließen wir nicht aus, dass der Bilanzposten insgesamt zu niedrig ausgewiesen wird. Eine abschließende Aussage über die Vollständigkeit kann hier nicht getroffen werden (z. B. drohende Verluste aus Gewährleistungen, schwebenden Geschäften) (siehe Tz. 4.2.1.2, P3).</p>						
	(40)	<p>Sofern die Wahlrückstellungen gemäß § 39 Abs. 2 GemHVO so wesentlich sind, kann sich das hier eingeräumte Wahlrecht bis auf null reduzieren, da sonst der Jahresabschluss kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild (§ 112 HGO) vermittelt³.</p> <p>Nach Mitteilung der Abteilung 102 belaufen sich die Resturlaubstage aller Beschäftigten zum Stichtag 31.12.2022 auf 3.503 Tagen (Vorjahr: 3.469 Tage). Die Gesamtsumme an geleisteten Überstunden beträgt 12.037,38 Stunden (Vorjahr: 12.830,41 Std). Nach einem ersten Überschlag entspricht dies folgender zukünftiger Verpflichtung:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Resturlaubstage:</td> <td style="width: 50%;">701 T € (Vorjahr: 694 T€)</td> </tr> <tr> <td><u>geleistete Überstunden:</u></td> <td><u>301 T€ (Vorjahr: 321 T€)</u></td> </tr> <tr> <td>Summe:</td> <td>1,002 Mio. € (Vorjahr 900 T€)</td> </tr> </table> <p>Wir empfehlen wiederholt in Zukunft zu prüfen, ob das eingeräumte Wahlrecht für die Bildung von Rückstellungen im Zusammenhang mit Urlaubsansprüchen und geleisteten Überstunden aufgrund der Wesentlichkeit entfällt. Für den JA 2023 wurde uns dies zugesagt (siehe Tz. 4.2.1.2, P3).</p>	Resturlaubstage:	701 T € (Vorjahr: 694 T€)	<u>geleistete Überstunden:</u>	<u>301 T€ (Vorjahr: 321 T€)</u>	Summe:	1,002 Mio. € (Vorjahr 900 T€)
Resturlaubstage:	701 T € (Vorjahr: 694 T€)							
<u>geleistete Überstunden:</u>	<u>301 T€ (Vorjahr: 321 T€)</u>							
Summe:	1,002 Mio. € (Vorjahr 900 T€)							
	(41)	<p>Die Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs betragen weiterhin 50 Mio.€. Im Vorjahresbericht wurde der Verwaltung dringend empfohlen, die Höhe des Bilanzpostens einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Dies ist mit dem Ergebnis erfolgt, dass zum JA 2022 keine weitere Zuführung erfolgte und beabsichtigt ist, die Rückstellung in den kommenden Jahren mit Teilbeträgen aufzulösen. Wir verweisen auf den Kommentar zu § 39 GemHVO⁴, wonach eine Anpassung überhöht gebildeter Rückstellungen vorzunehmen <u>ist</u>, sobald die Gemeinde von diesem Umstand Kenntnis erlangt (siehe Tz. 4.2.1.2, P3.2).</p>						
	(42)	<p>Wir stellen fest, dass der Bilanzposten P4.6 „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ um 313 T € nicht korrekt dargestellt wurde. In der Stellungnahme zum SB JA 2021 wurde zugesagt, dass zum JA 2022 eine korrekte Darstellung der Bilanzposition erfolgt. Dies können wir nur zum Teil bestätigen (Siehe Tz. 4.2.1.2, P4.6).</p>						
	(43)	<p>Wir stellen erneut fest, dass lediglich Nutzungsrechte für Grabstätten unter dem Bilanzposten passive Rechnungsabgrenzung bilanziert wurden.</p> <p>Nach Prüfung des Bilanzpostens Forderungen (siehe Tz. 4.2.1.1, A2.3) stellen wir fest, dass weitere Sachverhalte, bei denen vor dem 31.12.2022 Einzahlungen zu verzeichnen waren, die jedoch Tatbestände des Jahres 2023 zum Inhalt haben, hier hätten passiviert werden müssen (z. B. für</p>						

³ Vgl. Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Kommentar, Amerkamp, Kröckel, Rauber, Watz, § 39 GemHVO Rn. 91

⁴ Vgl. Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Kommentar, Amerkamp, Kröckel, Rauber, Watz, § 39 GemHVO Rn. 13

		erhaltene Mieten und Pacht im Dezember für das Jahr 2023 i. H. von ca. 83 T€). Eine korrekte Bilanzierung wurde uns mit dem JA 2023 zugesagt (siehe Tz. 4.2.1.1, P5).
	(44)	Die Zuweisung des Landes für die Beitragsfreiheit im KiTa Bereich wird entgegen der Empfehlung des Hessischen Städtetages weiterhin auf dem SK „Kostenerstattungen vom Land“ gebucht und nicht wie vorgegeben auf dem SK „Zuweisungen für laufende Zwecke v. Land“ (siehe Tz. 4.2.2, Nr. 3).
	(45)	Der Zuschuss an das Tierheim wurde wiederholt nicht als Zuschuss, sondern unter dem SK „sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen“ abgewickelt (siehe Tz. 4.2.2, Nr. 13).
	(46)	Im Jahr 2022 entstanden Negativzinsen i. H. v. 146 T€ (Vorjahr: 138 T€ (siehe Tz. 4.2, Nr. 22).
	(47)	Wir stellen fest, dass in der Teil-Finanzrechnung zum KT 5110000 im SK 0952010 „Zugänge Tiefbau“ Aufwendungen (Telefonkosten, Mietzahlungen) gebucht wurden. Aufwendungen werden grundsätzlich in der Ergebnisrechnung dargestellt. Nach Rücksprache mit der Kämmerei wurden in der Vergangenheit die Buchungen offensichtlich im Hinblick auf die Erstellung des Verwendungsnachweises zum Projekt „Sozialer Zusammenhang“ in die Finanzrechnung aufgenommen (siehe Tz. 4.2.3.1).
	(48)	Wir stellen wiederholt fest, dass eine Darstellung der wesentlichen Abweichungen im Jahresvergleich, wie nach § 50 GemHVO vorgegeben (Anhang), sowohl bei der Ergebnisrechnung (mit Ausnahme des außerordentlichen Ergebnisses) als auch bei der Finanzrechnung nicht erfolgt (siehe Tz. 4.2.4.1).
	(49)	Auch im Anhang zum Jahresabschluss 2022 werden, wie bereits in vergangenen Schlussberichten festgestellt, keine Angaben zu Abschreibungen des Umlaufvermögens gemacht (§ 43 GemHVO, Hinweis Nr.1, Satz 3). Einzelwertberichtigungen sind gem. dem Kommentar als Aufwand in der Ergebnisrechnung <u>und</u> als Abgang auf Forderungen über aktive Bestandskonten je nach ursprünglichen Forderungsgegenstand zu buchen. Dies erfolgt bei der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn nicht. Die derzeitige Buchungsmethode ist kritisch zu analysieren (siehe Tz. 4.2.4.2).
	(50)	Nach § 50 GemHVO sind sämtliche Sachverhalte, aus denen sich zukünftige erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können, im Anhang zu erläutern. Wir stellen zum wiederholten Male fest, dass hierzu keine Aussagen getroffen werden, obwohl nach unserer Prüfung nicht unerhebliche Verpflichtungen aus Miet- und Pachtverträgen, Erbbauzinsen sowie eine Vielzahl von Service- und Wartungsverträgen und Verpflichtungen aus Zuwendungsbescheiden bestehen. Innerhalb des HH-Plans 2024 wurde erstmals eine Wertgrenze definiert, ab wann finanzielle Verpflichtungen im Anhang zu nennen sind (siehe Tz. 4.2.4.3).
Feststellungen zu unterjährigen Prüfungen (siehe Tz. 5)		
	(51)	Prozessprüfung Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr Die in den Fachverfahren eingegebenen Datensätze können nur dann verändert werden, wenn der Vorgang noch nicht abschließend erfasst und

		<p>gespeichert ist. Abschließend erfasste Ordnungswidrigkeiten können <u>nicht vollständig gelöscht werden</u>, sondern werden als storniert angezeigt. Eine Dokumentation erfolgt in der Fallhistorie.</p> <p>Sofern ein Verfahren ohne Zahlung eingestellt wird, wird der betreffende Vorgang im <u>Vier-Augen-Prinzip</u> geprüft.</p> <p>Wir sehen bei der Vereinnahmung von Verwarnungsgeldern mittels <u>Barzahlung</u> ein mögliches Sicherheitsrisiko.</p> <p>Bei dem derzeitigen Verfahren zur <u>Rückzahlung</u> sehen wir die Chance, den Prozess zu optimieren. Dies hat das Ordnungsamt erkannt und auskunftsgemäß wird eine digitale Lösung angestrebt.</p> <p>Aus Revisionsicht besteht weiterhin die Chance den Prozess zu optimieren, insbesondere bei der Versendung von <u>Zahlscheinen</u> an die Zahlungspflichtigen.</p> <p>Eine zweckmäßige <u>Prüfung des städtischen Anteils</u> an den Bußgeldverfahren, welche durch das RP Kassel als zentrale Bußgeldstelle erhoben werden, kann derzeit nicht stattfinden. Grund ist das teilweise sich über Jahre hinziehende Verfahren.</p> <p>Die Anzahl der <u>Privatanzeigen</u> nimmt stetig zu (Siehe Tz 5.1.1).</p>
	(52)	<p>Prüfung: Nutzung von Rahmenvereinbarungen</p> <p>Wir stellen fest, dass die Chance den Budgetverantwortlichen ein <u>Leserecht</u> in das städtische Buchungssystem, eines <u>digitalisierten Prozesses</u> zur Weitergabe von <u>Bestellscheinen</u> als auch die Einführung einer <u>digitalen Rechnungslegung</u> um damit Abläufe zu optimieren, noch nicht ergriffen wurde (siehe auch Tz. 4.1.3).</p> <p>Damit auch die Fachämter in Zukunft den Ablauf von <u>Rahmenvereinbarungen</u> im Blick haben und eine entsprechende Wiedervorlage geführt wird, wird empfohlen, eine mit der ZVS gemeinsame digitale Form der <u>Informationsbereitstellung</u> zu implementieren.</p> <p>Gem. der VgDA ist bereits bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung der Aspekt der <u>Nachhaltigkeit</u> zu beachten. Grundsätzliche Vorgaben hinsichtlich von Nachhaltigkeit bestehen bei der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn derzeit noch nicht. Wir empfehlen, sich diesem Zukunftsthema zeitnah anzunehmen. Im März 2024 fand der Workshop „Nachhaltigkeit in der Verwaltung“ statt.</p> <p>Gemeinsam mit den Tiefbau- und dem Hauptamt wurden Bereiche benannt, bei denen in Zukunft <u>Rahmenvereinbarungen</u> abgeschlossen werden sollten. Wir stellen fest, dass einige Vergaben der Abt. 101 als auch in Teilen das Bestellverfahren der Abt. 106 nicht der <u>VgDA</u> entspricht (siehe Tz. 5.1.2).</p>
	(53)	<p>Bestellwesen und die sachliche und rechnerische Feststellung</p> <p><u>Vertretungsregelungen</u> in Bezug auf das Bestellverfahren konnten wir nur bei zwei von vier Ämtern im Geschäftsverteilungs- und Stellenbewertungsplan durchgängig feststellen. Ferner wurde im Rahmen der Visa-Prüfung festgestellt, dass im Vertretungsfall teilweise SB Bestellscheine bzw. Aufträge unterschreiben, die nicht als Vertretung benannt sind.</p> <p>Der Bürgermeister hat gemäß § 11 Abs. 3 GemKVO die <u>Befugnis für das Verfahren der sachlichen und rechnerischen Feststellung</u> und deren Form Regeln zu erlassen. Darunter ist auch ein <u>Sicherheits- und</u></p>

		<p><u>Berechtigungskonzept</u> zu verstehen, was zurzeit bei der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn noch nicht vorliegt.</p> <p>Dem Revisionsamt sowie der Stadtkasse liegen keine <u>Unterschriftenproben</u> und Namen der Feststellungsbefugten für die sachliche und rechnerische Richtigkeit vor.</p> <p>Am 12.01.2023 fand aufgrund unserer Prüfungsfeststellungen ein AG mit dem Bürgermeister, AL 10, AL 20, AL 21 sowie dem Revisionsamt statt. Ergebnisse des Gesprächs waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Bestellbefugnis</u> Alle AL/Stabstellenleitungen sollen aufgefordert werden, in ihren Bereichen zu überprüfen, ob Vertretungsregeln durchgängig im Geschäftsverteilungs- und Stellenbewertungsplan dokumentiert sind. • <u>Sachliche und rechnerische Richtigkeit</u> Das Amt 20 beabsichtigt ein Sicherheits- und Berechtigungskonzept zu erarbeiten, das in Verbindung mit der Nutzung des städtischen Buchungsprogramms zu sehen ist. Unterschriftenproben gehen dann an die Ämter 14 und 21. Das Dokument im Intranet zu den Anordnungen wird von Amt 20 überarbeitet. <p>Leider können wir bis zum Schluss der Prüfung des JA 2022 die Umsetzung der zugesagten Ergebnisse nur in kleinen Teilen bestätigen (siehe Tz. 5.1.3).</p>
	(54)	<p>Im Rahmen der Visa-Kontrolle wurden Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse ab einem Wert von 3.000,00 € vollständig und unter der genannten Wertgrenze an 119 Tagen (= 47,2 %) durch das Revisionsamt geprüft. Erwähnenswerte Feststellungen in 2022:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wärmelieferung Blockheizkraftwerk Altes Rathaus (siehe Tz. 5.2.1), • Reinigungsverträge/Rahmenvereinbarungen (siehe Tz. 5.2.2 und 5.2.4), • Skontoverlust (siehe (Tz. 5.2.3), • Geltendmachung von Forderungen (siehe Tz. 5.2.6 und 5.2.7), • Feuerwehrgebührensatzung (siehe Tz. 5.2.8), • Zuständigkeiten bei dem Abschluss von Verträgen (siehe Tz. 5.2.9), • Zuschussnachweise (siehe Tz. 5.2.10 i. V. mit Tz. 3.2.4.3 <p>(siehe Tz. 5.2).</p>
	(55)	<p>Von 288 Vergabeverfahren, bei denen ein Vergabevermerk erstellt wurde, konnten wir 281 Vorgänge mitzeichnen. Grund der Nicht-Mitzeichnung war insbesondere, dass nicht genügend Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden bzw. der Vergabevermerk erst nach der Ausführung erstellt wurde.</p> <p>Ein Vergabevermerk konnte nicht mitgezeichnet werden, da im HH-Plan 2023 kein entsprechender Ansatz vorhanden und auch keine Deckungsmöglichkeiten gem. der §§ 19-21 GemHVO griffen. Die Vergabe erfolgte im Juli 2022 ohne Ermächtigung des HH-Planes.</p> <p>18 Öffnungstermine zu Vergaben haben wir im Berichtsjahr begleitet.</p>

		<p>Im Rahmen der Visaprüfung stellten wir Mängel bei insgesamt 55 Vergabeverfahren fest (2021 = 35 Vorgänge). Hierzu zählten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die ungenügende Anzahl an Vergleichsangeboten, • ein fehlender Vergabevermerk, • die Stückelung von Auftragsvergaben, • Fehlende notwendige Zustimmungen bei Mehrforderungen, • die schriftliche Beauftragung erfolgte nach der Leistungserbringung <p>(siehe Tz. 5.3 Tabelle).</p>
	<p>(56)</p>	<p>Von 221 vorgelegten Magistratsvorlagen konnten bis auf 18 Vorlagen von uns mitgezeichnet werden. Unsere gegenüber dem Magistrat geäußerten Bedenken bezogen sich insbesondere auf folgende Punkte: Vergaberechtsgründen (5x), unklare/unvollständige Vorlagen (10x), Folgende drei nicht mitgezeichnete Magistratsvorlagen sind insbesondere zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 22/071 „Investitionskostenzuschuss Vereine“ Für die beabsichtigten Investitionskostenzuschüsse in den Bereichen „Musikpflege“ und „Andere soziale Einrichtungen“ standen keine Mittel im HH-Plan 2022 zur Verfügung. Eine Deckungsmöglichkeit nach GemHVO ist nur mit einem vorhandenen Ansatz möglich. • 22/146 „Änderung der Friedhofsordnung und Gebührenordnung“ - Eine Kalkulation zu allen Gebührentatbeständen erfolgte letztmalig 2003-2005. Die Anpassungen 2018 und 2022 beinhalteten lediglich die Aufnahme neuer Gebührentatbestände. Nach § 10 KAG sind Gebührentatbestände so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Wir verweisen auf die Tz. 4.2.1.2, P2.2 - Die der Vorlage zugrundeliegenden Berechnungen erfüllen aus Revisionsicht nicht die Vorgaben des KAG, einer rechtssicheren Gebührenkalkulation. Sie basieren lt. Fachamt auf den geplanten Haushaltsansätzen des Jahres 2019 und nicht auf den Zahlen des letzten Jahresergebnisses. • 22/186 „Straßenzustandserfassung“ Gem. der Magistratsvorlage sollten 123 T€ beauftragt werden. Wir stellten fest, dass bei dem KT und dem SK noch lediglich Mittel i. H. von 91 T€ zur Verfügung standen. In der Vorlage wurde nicht dargelegt, ob die Deckungsmöglichkeiten der GemHVO vorab geprüft wurden (siehe Tz. 5.4).
	<p>(57)</p>	<p>Insgesamt wurden von uns 16 Verwendungsnachweise für Fördermaßnahmen des Bundes/Landes geprüft. Auch nach mehrmaligen Erinnerungen konnten uns die Nachweise zur bestimmungsmäßigen Verwendung über die den Fraktionen zur Verfügung gestellten Mitteln nicht von allen Fraktionen fristgerecht, d. h. bis zum 30.04.2022 zur Prüfung vorgelegt werden, so dass insgesamt drei Prüfungsmitteilungen (08.07.2022, 10.08.2022 und 16.10.2022) an die Verwaltung übersandt wurden (siehe Tz. 5.5).</p>

2. Prüfungsgrundlage, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Prüfungsgrundlage

Die gesetzlichen Pflichtaufgaben eines Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich aus dem § 131 Abs. 1 HGO i. V. m. der Dienstanweisung des Revisionsamt der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn. Zu diesen Pflichtaufgaben gehören:

- die Prüfung des Jahresabschlusses,
- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen mit der Maßgabe, dass mit den Kassenprüfungen der Zahlstellen mit geringem Umsatz auch andere dafür geeignete Stellen der Gemeindeverwaltung beauftragt werden dürfen,
- im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Nr. 1 bis 4 zu prüfen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird; dabei hat es die Umsetzung der Feststellungen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften nach § 6 Abs. 1 Satz 3 sowie der allgemeinen Feststellung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen vom 22. Dezember 1993 (GVBL. I S.708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBL. S. 318) zu berücksichtigen.

Nach § 131 Abs. 1, Nr. 1 HGO i. V. m. § 128 Abs. 1 HGO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss, den zusammengefassten Jahresabschluss und den Gesamtabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt,
- ob die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Prüfungsergebnisse zur Prüfung des Jahresabschlusses in einem Schlussbericht darzustellen.

2.2 Prüfungsgegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.2.1 Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenstand war der Jahresabschluss 2022 der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn mit den nach der HGO geforderten Bestandteilen.

Nach § 112 Abs. 5 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichten.

Der Magistrat hat am 27.06.2023 (23/230) den Jahresabschluss 2022 beschlossen. Eine entsprechende Mitteilung des Magistrats ging an die Stadtverordnetenversammlung per Mitteilung 23/042 zur Sitzung am 17.07.2023.

Prüfungsfeststellung:

Der Magistrat hat mit dem Beschluss vom 27.06.2023 die gesetzliche Frist für den Zeitraum zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 um fast zwei Monate überschritten.

2.2.2 Art und Umfang der Prüfung

Ausgehend von den Prüfungsaufgaben nach § 128 Abs. 1 HGO ergaben sich unterschiedliche Prüfungshandlungen. Die Prüfungshandlungen wurden in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Die gesamte Prüfung erfolgte in eigener Verantwortung ohne externe Unterstützung und umfasste alle wesentlichen Bereiche.

Prüfung auf Einhaltung des Haushaltsplans (§ 128 Abs. 1, Nr. 1 HGO)

Der Haushaltsplan für das Jahr 2022 wurde nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung aufgestellt. Insbesondere die Einhaltung der Deckungsgrundsätze, die Bildung von Budgetüberträgen (Reste) sowie die Vollständigkeit der Darlegung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen wurden von uns geprüft. Die Haushaltsdaten wurden auf Produktbereichsebene von uns analysiert.

Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, sowie der Prüfung, ob bei den Erträgen und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist (§ 128 Abs. 1, Nr. 2 und 3 HGO)

Für das Haushaltsjahr 2022 erfolgte die Prüfung von Belegen maßgeblich im Rahmen der Visakontrolle, als auch im Rahmen von Kassenprüfungen. Zu den Einzelfeststellungen, die zu den durchgeführten Prüfungen getroffen wurden, verweisen wir auf die Tz. 5.

Prüfung, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt sowie die Vollständigkeit der Anlagen (§ 128 Abs. 1, Nr. 4 und 5 HGO)

Prüfungsumfang

Wir haben die Prüfung risikoorientiert so angelegt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Prüfungsschwerpunkte

Unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse aus der Prüfung vorhergehender Jahresabschlüsse sowie aus den durchgeführten Prozessprüfungen und Kassenprüfungen, konzentrierte sich die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 auf die wesentlichen Bestandteile und Posten des Jahresabschlusses. Vor diesem Hintergrund haben wir folgende Prüfungsfelder definiert, die insbesondere nachfolgende Prüfungsschwerpunkte beinhalten:

1. Prüffeld Anlagevermögen:
Nachweis, Ausweis und Bewertung der Veränderungen des Anlagevermögens;
Vollständigkeit
2. Prüffeld Rückstellungen/Sonstiges:
Nachweis, Ausweis und Bewertung der Rückstellungen; Nachweis der personalbezogenen Aufwendungen und Erträge; Nachweis, Ausweis und Bewertung der Rechnungsabgrenzungsposten
3. Prüffeld Verbindlichkeiten/Forderungen:
Nachweis, Ausweis und Bewertung der Verbindlichkeiten, Forderungen und der flüssigen Mittel sowie der damit zusammenhängenden Aufwendungen und Erträge
4. Prüffeld Finanzanlagen:
Nachweis, Ausweis und Bewertung der Beteiligungen, der verbundenen Unternehmen; Vollständigkeit
5. Sonderposten/Zuschüsse:
Erfassung und Bewertung der Sonderposten, Nachweis und Vollständigkeit der Zuweisungen und Zuschüsse
6. Eigenkapital:
Nachweis, Ausweis und Vollständigkeit des Eigenkapitals

Unter Berücksichtigung des Risikos umfassten unsere Prüfungshandlungen aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen, Stichproben und/oder die Prüfung von Einzelfällen. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung des Jahresabschlusses Rechnung tragen.

Vollständigkeitserklärung und Nachweise

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die MA der Kämmerei bzw. von den MA, der die jeweiligen Sachverhalte betreffenden städtischen Dienststellen, erteilt.

Der Bürgermeister der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn hat uns die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss sowie Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2022 am 27.06.2023 schriftlich versichert.

**Prüfung der Berichterstattung im Rechenschaftsbericht
(§ 128 Abs. 1, Nr. 6 HGO)**

Die Ausführungen im Rechenschaftsbericht über die Entwicklung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn wurden analysiert. Es wurde geprüft, ob die Darstellung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt und ob weitere Vorgänge bekannt waren, die im Rechenschaftsbericht hätten erwähnt werden müssen.

2.3 Entlastung des Magistrats in den Vorjahren

Der Schlussbericht zum Jahresabschluss 2021 wurde mit Datum vom 23.03.2023 der Verwaltung ausgehändigt. Zusammen mit dem Schlussbericht zum JA 2021, dem JA 2021 sowie den Stellungnahmen der Verwaltung beschloss der Magistrat mit Datum vom 05.09.2023 die entsprechende Vorlage (23/316).

Der Haupt- und Finanzausschuss beschloss in seiner Sitzung am 08.11.2023 (23/376) zu dieser Sache. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 13.11.2023 den Jahresabschluss 2021, den Schlussbericht zum Jahresabschluss 2021 sowie die Stellungnahme der Verwaltung beschlossen und dem Magistrat Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 erteilt.

Prüfungsfeststellung:

Die zeitliche Vorgabe des § 114 Abs. 1 HGO, wonach Feststellung und Entlastung innerhalb von zwei Jahren nach dem Bilanzstichtag zu erfolgen haben, wurde für den Jahresabschluss 2021 eingehalten.

3. Prüfung des Haushaltsplans und des Rechenschaftsberichtes

3.1 Einhaltung des Haushaltsplans

Mit dem Haushaltsplan ermächtigt die Gemeindevertretung den Gemeindevorstand, die notwendigen Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten und Verpflichtungen einzugehen (§ 96 HGO).

Durch unsere Prüfung ist nach § 128 Abs. 1, Nr. 1 HGO zu bestätigen, dass das Haushalts- und Budgetrecht der Gemeindevertretung durch die Einhaltung des Haushaltsplans für das Jahr 2022 eingehalten wurde. Die Prüfung auf Einhaltung des Ergebnis- und Finanzplanes wurde im Zusammenhang mit der Bewertung der haushaltsrechtlichen Lage durch uns betrachtet. Hierzu finden sich unter der Tz. 3.2 im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichtes entsprechende Ausführungen.

3.1.1 Beschluss der Haushaltssatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn hat am 13.12.2021 die Haushaltssatzung zum Haushalt 2022 wie folgt beschlossen (21/464):

Im Ergebnishaushalt

Im ordentlichen Ergebnis

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 119.025.900 €
Mit einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>117.242.700 €</u>
Mit einem Saldo von	1.783.200 €

Im außerordentlichen Ergebnis

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 75.000 €
Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>15.000 €</u>
Mit einem Saldo von	-60.000 €
Mit einem Fehlbedarf von	1.843.200 €

Im Finanzhaushalt

Mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.816.700 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	2.717.000 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	<u>- 19.867.000 €</u>
Mit einem Saldo von	-17.150.000 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten	0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf mit einem Saldo von	<u>- 846.000 €</u> - 846.000 €
Mit einem Zahlungsmittelbedarf von	-19.812.700 €

3.1.2 Haushaltssicherungskonzept (HSK)

Für das Haushaltsjahr 2022 war nach § 92a HGO kein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

3.1.3 System der Budgetierung

Nach § 5a der Hauptsatzung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn ist die Haushaltswirtschaft ab dem 01.01.2008 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen, d. h. nach dem neuen kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystem (NKRS).

Von der Gemeindevertretung können, unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, Rahmenbedingungen in Bezug auf die Zweckbindung (§ 19 GemHVO), die Deckungsfähigkeit (§ 20 GemHVO) sowie der Übertragbarkeit (§ 21 GemHVO) durch einen Vermerk im Haushaltsplan getroffen werden. Hier wird im Allgemeinen von Budgetierungsrichtlinien gesprochen.

Prüfungsfeststellung:

Wir empfehlen weiterhin die derzeitigen Budgetierungsregeln (Seite 59-62 der HH-Satzung 2022) ausführlicher zu gestalten. Insbesondere sollten aus Revisionsicht folgende Punkte detailliert erläutert werden:

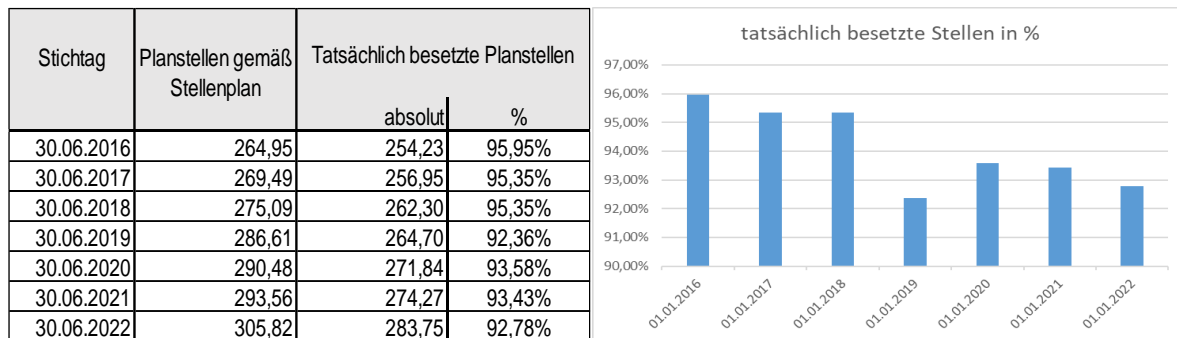
- System der Budgetierung
- klare Budgetverantwortlichkeiten,
- Handlungsanweisungen bei Plan- bzw. Budgetabweichungen.

Zu der Höhe der übertragenen Mittel verweisen wir auf Tz. 3.1.6.

3.1.4 Einhaltung des Stellenplans

Der Stellenplan (§ 5 GemHVO) ist Teil des Haushaltsplans (§ 95 Abs. 3, Satz 2 HGO), der nach § 128 Abs. 1 HGO durch das Revisionsamt auf Einhaltung zu prüfen ist.

Über die Einhaltung des Stellenplans wird im Jahresabschluss 2022 unter Punkt 4.6.3 „Mitarbeiter“ berichtet. Wir haben die dort dargestellten Zahlen mit dem Stellenplan 2022 (HH-Plan 2022) sowie den tatsächlich besetzten Stellen zum 30.06.2022 gemäß dem Stellenplan 2023 (HH-Plan 2023) verglichen und diese Werte durch die Personalabteilung bestätigen lassen. Die im Jahresabschluss ausgewiesenen Werte stimmen mit diesen überein.



Prüfungsfeststellung:

Der Stellenplan wurde eingehalten.

3.1.5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Nach § 100 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen, unabweisbar **und** die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im Übrigen ist der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Nach § 7 der Haushaltssatzung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn zum Haushalt 2022 ist der Magistrat ermächtigt bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 30.000,00 € und bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 15.000,00 € zu entscheiden.

Folgende außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind im Jahresabschluss 2022 vermerkt (Punkt 5.1 Haushaltsplan 2022; ab Seite 70):

1. Fertigstellung der Brüsseler Straße

- Investitionsnummer Kanal: 53810043 **258.000,00 €**
- Investitionsnummer Straße: 54100043 **207.000,00 €**
- Beschluss Magistrat vom 17.01.2022 (22/017)
- Beschluss der StVV am 14.02.2022 (22/012)
- Tatsächlich im Jahr 2022 hierfür gebucht: 5.950,00 € + 19.040,00 €

Entgegen der DA des Revisionsamtes wurde uns diese Magistrats-Vorlage nicht zur Mitzeichnung vorgelegt. Mit dem Beschluss für eine außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung wurde weiterhin beschlossen, dass der Magistrat ermächtigt wird, im Vorgriff auf den Haushalt 2023 entsprechende Aufträge zu erteilen. Zu beiden Beschlüssen verweisen wir auf die Ausführungen unter der Tz. 3.1.8.

Der Auftrag an das Ingenieurbüro erfolgte im Mai 2022, der Auftrag an das Bauunternehmen im Mai 2023.

2. Erwerb von fünf Containeranlagen zur Unterbringung von zugewiesenen Flüchtlingen

- Investitionsnummer 35100003 **550.000,00 €**
- Beschluss Magistrat am 31.03.2022 (22/122)
- Beschluss StVV am 04.04.2022 (22/124)
- Tatsächlich im Jahr 2022 hierfür gebucht: 483.723,82 €

Folgende überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind im Jahresabschluss 2022 vermerkt (Punkt 5.1 Haushaltsplan 2022; ab Seite 70):

1. Weihnachtsbeleuchtung in der Innen- und Altstadt

- Kostenträger 5710000 **17.000,00 €**
- Sachkonto 7128000
- Beschluss Magistrat vom 03.05.2022 (22/126)
- Beschluss der StVV am 23.05.2022 (22/166)

Wir nahmen die uns vorgelegte Magistratsvorlage lediglich zur Kenntnis und wiesen in einem AV vom 06.04.2022 auf die Nachrangigkeit des § 100 HGO hin und die vorrangig zu nutzenden Deckungsmöglichkeiten gem. der GemHVO.

Lt. Beschlussauszug zur Magistrats-Sitzung wurde am 03.05.2022 seitens des Magistrats lediglich der Punkt 1 beschlossen (Änderung der bestehenden Vereinbarung) und nicht die überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung (Punkt 2). Nach Rücksprache mit dem Körperschaftsbüro handelt es sich hier offensichtlich um einen Übertragungsfehler bei der Protokollerstellung. Die StVV beschloss am 23.05.2022 die Vertragsanpassung und die Überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung.

2. Kreismusikschule

- Kostenträger 2630000 **30.000,00 €**
- Sachkonto 7128000
- Beschluss Magistrat 26.04.2022 (22/136)
- Beschluss StVV am 23.05.2022 (22/178)
- Tatsächlich im Jahr 2022 hierfür gebucht: 30.000,00 €

Mit dem Jahresabschluss 2022 zeigt sich, dass eine Deckungsmöglichkeit gem. § 20 Abs. 2 GemHVO bei den beiden genannten Vorgängen (Weihnachtsbeleuchtung und KMS) möglich gewesen wäre, so dass eine Beschlussfassung in Bezug auf eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung hätte unterbleiben müssen. Weiterhin hätten gem. dem § 7 der Haushaltssatzung (bis zu 30 T€ wird der Magistrat ermächtigt) keine Beschlüsse der StVV gefasst werden müssen. Ein Beschluss zur Gewährung eines weiteren Zuschusses wäre hier ausreichend gewesen.

3. Anschaffung Elektro-Fahrzeug für die mobile Jugendarbeit

- Investitionsnummer: 11120002 **30.000,00 €**
- Beschluss Magistrat vom 27.09.2022 (22/348)
- Mitteilung an die StVV am 04.10.2022 (Mitteilung 22/044)
- Tatsächlich im Jahr 2022 hierfür gebucht: 0,00 €
- Auftragsvergabe: 28.03.2023; Auslieferung: 20.04.2023

4. Zuschüsse für Tageseinrichtungen für Kinder

913.812,12 €

- Kostenträger: 3650000
- Sachkonto: 7128000
- Beschluss Magistrat vom 06.12.2022 (22/453)
- Beschluss StVV vom 12.12.2022 (22/455)
- Tatsächliche Ansatzerhöhung: 914.000,00 €

Wir stellen fest, dass der Ansatz mit Beschlussfassung nicht um 913.812,12 € erhöht wurde, sondern um 914.000,00 € (Differenz 187,88 €).

Prüfungsfeststellung:

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beliefen sich im Jahr 2022 auf 2.005.812,12 € (Vorjahr: 100.000,00 €). Hierzu stellen wir fest, dass

- uns die Magistrats-Vorlage (22/017) nicht zur Mitzeichnung vorgelegt wurde. Hier verweisen wir auf unsere Anmerkungen unter der Tz. 3.1.8.
- die Magistratsvorlage (22/126) „Weihnachtsbeleuchtung in der Innen- und Altstadt“ von uns nicht mitgezeichnet wurde. Hier fehlte in der Vorlage eine Aussage, ob die vorrangig zu nutzenden Deckungsmöglichkeiten geprüft wurden.
- mit Vorlage des JA 2022 sich zeigt, dass bei den beschlossenen überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen
 - „Weihnachtsbeleuchtung in der Innen- und Altstadt“ (22/126) und
 - „Kreismusikschule“ (22/178)nach § 20 Abs. 2 GemHVO eine Deckung möglich gewesen wäre und ein Beschluss über eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung hätte unterbleiben müssen.
- gem. § 7 der Haushaltssatzung (bis zu 30 T€ wird der Magistrat ermächtigt) zu den überplanmäßigen Aufwendungen „Weihnachtsbeleuchtung“ und „Kreismusikschule“ keine Beschlüsse der StVV notwendig gewesen wären. Ein Beschluss der StVV zur Gewährung eines weiteren Zuschusses hätte hier jeweils ausgereicht.
- der Ansatz für „Zuschüsse für Tageseinrichtungen für Kinder“ abweichend zum Beschluss der StVV um weitere 187,88 € erhöht wurde.

3.1.6 übertragene Haushaltsermächtigungen (Reste)

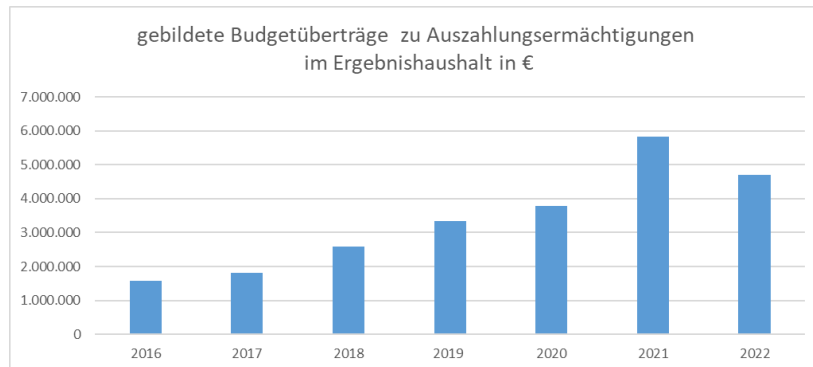
Unter den Voraussetzungen des § 21 GemHVO können Ansätze für **Aufwendungen/Auszahlungen** eines Budgets ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Demgegenüber steht jedoch der HH-Grundsatz der Zahlungs-/Kassenwirksamkeit nach § 92 HGO i. V. m. § 10 Abs. 2 GemHVO. Hiernach sind die Erträge und Aufwendungen bzw. die Einzahlungen und Auszahlungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie

wirtschaftlich zuzurechnen sind. Auf die einzelnen Budgetüberträge unter Punkt 4.6.7 des Jahresabschlusses 2022 (Seite 40 – 45) wird Bezug genommen.

Ergebnishaushalt

Von den geplanten ordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt 2022 i. H. v. 112 Mio. € (siehe Tz. 3.1.1) wurden 5,17 % (d. h. 4,7 Mio. €) in das Jahr 2023 übertragen.

Die Entwicklung der Budgetüberträge im Ergebnishaushalt stellen wir in der nachfolgenden Tabelle dar:



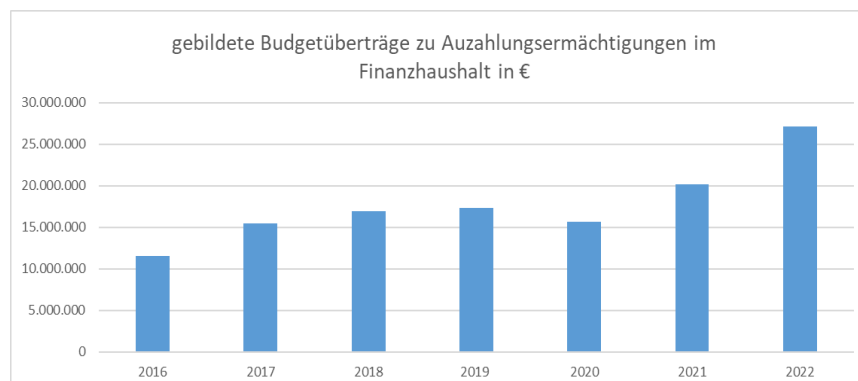
Prüfungsfeststellung:

Die Gesamtsumme der im Ergebnishaushalt 2022 gebildeten Budgetüberträge i. H. v. 4,7 Mio. € hat sich gegenüber dem Vorjahr (5,8 Mio. €) um 1,1 Mio. € verringert.

Finanzhaushalt

Die im Jahr 2022 gebildeten Budgetüberträge im Finanzhaushalt zu Auszahlungsermächtigungen haben sich erheblich um 6.984.505 € auf 27.165.221 € deutlich erhöht.

In der nachfolgenden Tabelle zeigen wir die Entwicklung der Budgetüberträge ins kommende Jahr zu Auszahlungsermächtigungen im Finanzhaushalt:



Die nachfolgende Tabelle zeigt die gebildeten Budgetüberträge zu Auszahlungsermächtigungen im Finanzhaushalt nach Produktgruppen im Vergleich zu dem vergangenen Jahr:

Produktbereich	Bezeichnung	2022	2021	Differenz von 2021 auf 2022
1	Innere Verwaltung	3.971.751,92 €	2.621.201,48 €	1.350.550,44 €
2	Sicherheit und Ordnung	3.996.201,19 €	1.838.598,63 €	2.157.602,56 €
5	Soziale Leistungen	66.276,18 €		66.276,18 €
6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	2.915.903,64 €	1.309.967,83 €	1.605.935,81 €
8	Sportförderung	366.566,96 €	472.241,96 €	-105.675,00 €
9	räumliche Planung u. Entwicklung, Geoinformationen	1.773.645,49 €	2.073.576,90 €	-299.931,41 €
10	Bauen und Wohnen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11	Ver- und Entsorgung	2.196.110,00 €	2.602.031,15 €	-405.921,15 €
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	9.709.285,59 €	6.800.170,98 €	2.909.114,61 €
13	Natur- und Landschaftspflege	1.867.071,10 €	1.572.711,00 €	294.360,10 €
14	Umweltschutz	25.000,00 €	602.409,25 €	-577.409,25 €
15	Wirtschaft u. Tourismus	277.408,86 €	287.806,95 €	-10.398,09 €
	Gesamt	27.165.220,93 €	20.180.716,13 €	6.984.504,80 €

Im PB 2 „Sicherheit und Ordnung“ stiegen die übertragenen Reste um über 2 Mio. € insbesondere aufgrund der bestellten, jedoch noch nicht gelieferten Ersatzbeschaffung KFZ-Feuerwehren.

Maßgeblich für die hohe Resteübertragung im PB 12 „Verkehrsflächen und -anlagen“ waren insbesondere die noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen:

- „Verkehrssignalanlagen“ 830 T€,
- „Erneuerung Alte Lahnbrücke“ 860 T€,
- „Erneuerung Westerwaldstraße“ 2,6 Mio. € und
- „Erschließung Neubaugebiet Töpfer Erde, Linter“ 1,3 Mio. €

Prüfungsfeststellung:

Die Gesamtsumme der im Finanzhaushalt 2022 gebildeten Budgetüberträge i. H. v. 27.165.220,93 € hat sich gegenüber dem Vorjahr (20.180.716 €) deutlich um fast 7 Mio. € erhöht. Wie bereits in den vergangenen Jahren festgestellt, entspricht die Übertragung von Haushaltsmitteln in das kommende Jahr der Umsetzung des geltenden Budgetmodells, stellt aber in der vorgenommenen Höhe eine deutliche Ausweitung der Budgets im kommenden Jahr dar und ist aus Sicht der Revision bedenklich.

Zur Verfügung stehende Mittel für Auszahlungen für Investitionstätigkeiten 2023:

HH-Plan 2023	17,9 Mio. €
+ „Resten aus 2022“	27,1 Mio. €
=	45 Mio. €

Tatsächliche Auszahlungen für Investitionstätigkeiten in der Vergangenheit:

- 2021: 7 Mio. €
- 2022: 9,2 Mio. €
- 2023: 14,3 Mio. €

Bei einer realistischen Betrachtung der Zahlen ist bereits zum Zeitpunkt der Übertragung ersichtlich, dass sich eine erneute Übertragung der Mittel in den Folgejahren abzeichnet. Lösungsansätze sollten zeitnah gesucht werden.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die getroffenen Feststellungen im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichtes und hier der Finanzlage (Tz. 3.2.1.2).

Der Magistrat ist seiner Berichtspflicht hinsichtlich der Übertragung von Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 21 GemHVO mit der Mitteilung an die StVV zur Sitzung am 17.07.2023 (23/042; Anlage) nachgekommen.

Übertragung von Einzahlungsermächtigungen

Der § 21 GemHVO spricht lediglich von der Übertragbarkeit von Aufwendungen/Auszahlungen in kommende Jahre. Daraus ist zu schließen, dass haushaltsrechtlich eine Übertragbarkeit insbesondere für Zuweisungen (Einzahlungen) nicht vorgesehen ist und damit auch keine Dokumentation im Buchführungssystem und im Rahmen des JA nach § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO zu erfolgen hat. Dies hat aber nicht zur Folge, dass der Anspruch auf die Zuweisungen verfällt. Der § 21 GemHVO ist daher sinngemäß auch für Erträge/Einzahlungen anzuwenden und die bewilligten, aber noch nicht abgerufenen Zuwendungen, sind im Rahmen des Haushaltsvollzugs zu überwachen.

Wir nehmen daher die Nennung der „übertragenen“ Erträge/Einzahlungen im Jahresabschluss 2022 (Seite 41, 43) zur Kenntnis.

Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Budgetüberträge

Die Einhaltung der Budgetierungsregeln wurde von uns in Stichproben geprüft.

Nach § 21 Abs. 1 GemHVO können Ansätze für Aufwendungen eines Budgets (Ergebnis-Haushalt) längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden.

Nach § 21 Abs. 2 GemHVO bleiben Ansätze für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar, bzw. längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des HH-Jahres, in dem der Bau/Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt wurde. Werden die Maßnahmen nicht begonnen, bleiben diese Ansätze bis zum Ende des zweiten dem HH-Jahr folgenden Jahres verfügbar.

Haushaltsansätze des Jahres 2020 stehen maximal bis zum Ende des Jahres 2022 zur Verfügung.

Prüfungsfeststellung:

In Einzelfällen haben wir, wie bereits in vergangenen Schlussberichten erläutert, festgestellt, dass von der im § 21 GemHVO genannten Frist abgewichen wurde. Insgesamt hätten 329 T€ (Vorjahr: 260 T€) nicht übertragen werden dürfen:

Ergebnis-HH:

KT	SK	HH-Ansätze bis einschließlich 2020	HH-Ansätze ab 2021	Gesamt	Aufwendungen gesamt	übertragen wurden nach 2023	gem. § 21 GemHVO hätten übertragen werden dürfen	Differenz
1114100	6179000	62.000,00 €	0,00 €	62.000,00 €	19.500,00 €	42.500,00 €	0,00 €	-42.500,00 €
1114100	6891000	129.000,00 €	17.000,00 €	146.000,00 €	114.000,00 €	32.000,00 €	17.000,00 €	-15.000,00 €
5410000	6179000	100.000,00 €	30.000,00 €	130.000,00 €	34.116,45 €	95.883,55 €	30.000,00 €	-65.883,55 €
							Summe	-123.383,55 €

Finanz-HH:

Investitions Nr.	HH-Ansätze bis einschließlich 2020	HH-Ansätze ab 2021	Gesamt	Aufwendungen gesamt	übertragen wurden nach 2023	gem. § 21 GemHVO hätten übertragen werden dürfen	Differenz
36500009	132.000,00 €	0,00 €	132.000,00 €	0,00 €	132.000,00 €	0,00 €	-132.000,00 €
54100600	74.000,00 €	0,00 €	74.000,00 €	0,00 €	74.000,00 €	0,00 €	-74.000,00 €
						Summe	-206.000,00 €

3.1.7 Verfügungsmittel

Nach § 13 GemHVO sind im Ergebnishaushalt für den Vorsitzenden der Gemeindevertretung Verfügungsmittel in angemessener Höhe zu veranschlagen. Für den Gemeindevorstand oder für den Bürgermeister können sie veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht überschritten, nicht für übertragbar und dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.

Prüfungsfeststellung

Nach Prüfung der SK stellen wir fest, dass die HH-Ansätze 2022 eingehalten wurden.

3.1.8 Vorgriff auf den Haushaltsplan 2023

Wie unter der Tz. 3.1 dargelegt, ermächtigt allein der Haushaltsplan den Gemeindevorstand die notwendigen Aufwendungen/Auszahlungen zu leisten und Verpflichtungen einzugehen, d. h. Aufträge zu vergeben. Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) dürfen nach § 102 Abs. 1 HGO ebenfalls grundsätzlich nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

Mit der Magistratsvorlage 22/017 und dem anschließenden Beschluss der StVV (22/012) wurde eine außerplanmäßige Auszahlung beschlossen und der Magistrat ermächtigt, im Vorgriff auf den Haushalt 2023 bereits im laufenden Jahr 2022 entsprechende Aufträge zu erteilen.

Grundsätzlich merken wir an, dass wir zu dieser Magistrats-Vorlage nicht zur Mitzeichnung vorgesehen waren. Unbeschadet dessen nahmen wir mit AV vom 17.01.2022 zu dem genannten Sachverhalt Stellung, ob diese dem Magistrat vor der Beschlussfassung zur Kenntnis gegeben wurde, kann von uns nicht nachvollzogen werden.

Prüfungsfeststellung:

Gem. § 96 HGO ist unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn außerplanmäßige Auszahlungen geleistet werden sollen, die nicht unter die Ausnahmeregelung des § 98 Abs. 3 HGO fallen. Bei der vorgesehenen Maßnahme waren außerplanmäßige Ermächtigungen i. H. von rd. 465 T€ vorgesehen, die nach

der Kommentierung⁵ nicht unter die Unerheblichkeit fallen. Hier heißt es: „Absatz 3 Nr. 1 nimmt hiervon (Nachtragspflicht) die unerheblichen Auszahlungen für bewegliche Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen aus. Was als unerheblich anzusehen ist, muss die Gemeinde wiederum im Wege der Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffes ermitteln. Es bietet sich an, dies im Wege von Festbeträgen vorzunehmen. In der Literatur werden hierbei Beträge von 10.000,00 € bis 100.000,00 € je nach Gemeindegröße angeboten.“

Weiterhin ist der in der Vorlage beschriebene Haushaltsvorgriff, wonach im laufenden Jahr 2022 bereits Aufträge im Vorgriff auf den HH-Plan 2023 erteilt werden sollen, nicht zulässig (siehe obige Ausführungen).

Wir verweisen hier auch auf unsere Feststellung unter der Tz. 5.3.1

3.2 Prüfung des Rechenschaftsberichtes

Nach § 128 Abs. 1, Nr. 6 HGO hat das Revisionsamt zu prüfen, ob die Berichte eine zutreffende Vorstellung der Lage der Gemeinde vermitteln. In Verbindung mit § 112 Abs. 3 HGO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern, dessen Inhalt in § 51 GemHVO weiter ausgeführt wird.

3.2.1 Darstellung der Haushaltslage

Nach § 51 Abs. 1 GemHVO ist der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Der Jahresabschluss 2022 weist einen Überschuss im Ergebnishaushalt i. H. v. 11,2 Mio.€ aus. Dies entspricht im Vergleich zum Haushaltsplan 2022 einer Ergebnisverbesserung i. H. v. 9,35 Mio.€ und zum fortgeschriebenen Ansatz einer Ergebnisverbesserung i. H. v. 15,98 Mio. €.

In der Finanzrechnung 2022 war ein Zahlungsmittelzuwachs i. H. v. 5,99 Mio. € zu verzeichnen, sodass sich der -stichtagsbezogene- Finanzmittelbestand auf 59,96 Mio. € erhöhte.

⁵ Vgl. Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Kommentar, Amerkamp, Kröckel, Rauber, Watz, § 98 HGO Rn. 33

3.2.1.1 Ertrags- und Aufwandslage (Ergebnishaushalt)

Erträge werden mit negativem Vorzeichen, Aufwendungen ohne Vorzeichen dargestellt.

Pos.	Name	HH-Plan 2022	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 2022	Vergleich Ansatz/Ergebnis
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.695.900,00	-1.695.900,00	-1.695.850,59	49,41
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-11.226.300,00	-11.226.300,00	-11.253.741,36	-27.441,36
03	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	-4.287.100,00	-4.287.100,00	-5.232.972,79	-945.872,79
04	Bestandsveränderungen und andere akt. Eigenleistg.	0,00	0,00	0,00	0,00
05	Steuern steuerähnl. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml.	-60.831.000,00	-60.831.000,00	-79.078.814,68	-18.247.814,68
06	Erträge aus Transferleistungen	-1.461.000,00	-1.461.000,00	-1.510.648,50	-49.648,50
07	Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	-3.797.500,00	-3.951.600,00	-3.989.429,26	-37.829,26
08	Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	-2.262.300,00	-2.262.300,00	-2.521.331,67	-259.031,67
09	Sonstige ordentliche Erträge	-33.299.500,00	-33.299.500,00	-2.454.900,99	30.844.599,01
10	Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 - 9)	-118.860.600,00	-119.014.700,00	-107.737.689,84	11.277.010,16
11	Personalaufwendungen	18.666.400,00	18.669.400,00	18.245.984,17	-423.415,83
12	Versorgungsaufwendungen	2.646.000,00	2.646.000,00	3.200.489,32	554.489,32
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.322.100,00	17.971.413,40	12.237.958,75	-5.733.454,65
14	Abschreibungen	5.897.700,00	5.897.700,00	6.358.590,45	460.890,45
15	Aufw.f. Zuweisungen und Zuschüsse s.bes.Finanzausg	15.983.800,00	17.110.254,33	16.620.924,72	-489.329,61
16	Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	38.388.000,00	38.388.000,00	40.788.755,74	2.400.755,74
17	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	22.942.700,00	22.942.700,00	196.374,18	-22.746.325,82
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 - 18)	116.846.700,00	123.625.467,73	97.649.077,33	-25.976.390,40
20	Verwaltungsergebnis (Pos. 10 ./ . Ps. 19)	-2.013.900,00	4.610.767,73	-10.088.612,51	-14.699.380,24
21	Finanzerträge	-165.300,00	-165.300,00	-140.008,16	25.291,84
22	Zinsen und sonstige. Finanzaufwendungen	396.000,00	396.000,00	337.973,76	-58.026,24
23	Finanzergebnis (Pos. 21 - Pos. 22)	230.700,00	230.700,00	197.965,60	-32.734,40
24	Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 + Pos. 23)	-1.783.200,00	4.841.467,73	-9.890.646,91	-14.732.114,64
25	Außerordentliche Erträge	-75.000,00	-75.000,00	-1.340.127,03	-1.265.127,03
26	Außerordentliche Aufwendungen	15.000,00	15.000,00	34.746,69	19.746,69
27	Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 ./ . Pos. 26)	-60.000,00	-60.000,00	-1.305.380,34	-1.245.380,34
28	Jahresergebnis	-1.843.200,00	4.781.467,73	-11.196.027,25	-15.977.494,98

Der fortgeschriebene Ansatz beinhaltet zusätzlich zu dem Ansatz des HH-Plans auch die übertragenen Mittel nach 2022 sowie die genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen.

Das tatsächliche Ergebnis im Ergebnis-HH fiel gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz um 15,98 Mio. € besser als erwartet aus und ergibt sich aus folgenden Tatbeständen (siehe hierzu Punkt 5.4.2; JA 2022):

Die ordentlichen Erträge blieben mit 11,28 Mio. € unter dem veranschlagten Planwert. Diese ergaben sich maßgeblich aus den Mindererträgen der „Sonstigen ordentliche Erträge“. Hier verweisen wir auf unsere Ausführungen unter der Tz. 4.2.1.2 (KFA-Rückstellungen).

Die ordentlichen Aufwendungen blieben ebenfalls unter dem veranschlagten Planwert und fielen um 25,98 Mio. € geringer als erwartet aus. Dies ergibt sich maßgeblich aus den Minderaufwendungen der „sonstigen ordentlichen Aufwendungen“ (22,75 Mio. €). Hier verweisen wir ebenfalls auf unsere Ausführungen unter der Tz. 4.2.1.2 (KFA-Rückstellungen). Weiterhin stellen wir fest, dass Minderaufwendungen für Sach- und Dienstleistungen i. H. von 5,7 Mio. € zu verzeichnen waren.

Prüfungsfeststellung:

Im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichtes und hier des Ergebnis-HH stellen wir erhebliche Minderaufwendungen bei der Position 13 „Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen“ gegenüber dem HH-Plan fest. Hier standen insgesamt 17,9 Mio. € zur Verfügung, von denen lediglich 12,2 Mio. € aufgewendet wurden. Maßgeblich hierfür sind Minderaufwendungen bei folgenden SK:

- 6179000 „Sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen“
HH-Ansatz: 3,95 Mio. €, tatsächlich verausgabt: 1,63 Mio. €
- 6165000 „Instandhaltung von Sachanlagen“
HH-Ansatz: 3,01 Mio. €, tatsächlich verausgabt: 1,1 Mio. €

Teilergebnispläne

Die Prüfung über die Einhaltung des Haushaltsplans wurde durch das Revisionsamt zusätzlich auf der Ebene der Produktbereiche (Budget) vorgenommen. Folgende Abweichungen zum HH-Plan bzw. zum fortgeschriebenen Ansatz wurden festgestellt (in T€):

Produktbereich	Bezeichnung	HH-Plan 2022	überplan	Reste	fortge. Ansatz	Ergebnis 2022	fortge. Ansatz / Ergebnis
1	innere Verwaltung	23.229	0	530	23.760	21.491	2.269
2	Sicherheit und Ordnung	-73	0	130	57	-494	551
4	Kultur und Wissenschaft	469	30	17	516	450	66
5	soziale Leistungen	-164	0	80	-84	-68	-16
6	Kinder-, Jugend- und Familienh.	7.655	914	168	8.737	8.478	259
7	Gesundheitsdienste	56	0	0	56	22	34
8	Sportförderung	1.074	0	19	1.093	1.027	66
9	räumliche Planung u. Entwicklung, Geoinf.	73	0	857	930	362	568
10	Bauen und Wohnen	-626	0	115	-511	-718	208
11	Ver- und entsorgung	-3.915	0	2.116	-1.799	-3.645	1.846
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	2.546	0	649	3.195	2.341	854
13	Natur- und Landschaftspflege	50	0	246	296	321	-25
14	Umweltschutz	36	0	69	105	57	48
15	Wirtschaft und Tourismus	2.073	17	668	2.758	1.596	1.162
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	-34.328	0	0	-34.328	-42.416	8.089
Ergebnis		-1.843	961	5.664	4.781	-11.196	15.977

(Es werden nachfolgend die Planabweichungen ab 300 T€ erläutert)

Eine große Abweichung zwischen fortgeschriebenem Ansatz (HH-Plan + überplanmäßige Aufwendungen + Reste aus dem Jahr 2021) bestand bei dem **Produktbereich 1 i. H. v. 2,27 Mio.€**. Dieser ergibt sich insbesondere aus „sonstige periodenfremde Erträge“ (Versorgungslastenteilung der neu eingestellten Beamten i. H. von 722 T €) sowie Minderaufwendungen bei den Personalkosten (nicht besetzter Stellen) und Personalnebenkosten (440 T €). Des Weiteren ergaben sich außerordentliche Erträge (Verkauf von Grundstücken über dem Buchwert i. H. von 1,18 Mio. €).

Im **Produktbereich 2** „Sicherheit und Ordnung“ ergab sich eine Abweichung zum fortgeschriebenen Ansatz i. H. v. 551 T€. Diese Ergebnisverbesserung ist

maßgeblich dem KT 1221000 „Ordnungsaufgaben“ zuzuschreiben. Die Mehrerträge (712 T €) ergaben sich durch höhere Einnahmen bei den Bußgeldern und Verwarnungen. Die Mehraufwendungen (höhere Abschreibungen) wurden durch diese Mehrerträge gedeckt.

Im **Produktbereich 9** „Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen“ (KT 5110000) ist die Differenz zwischen Ansatz und Ist i. H. v. 568 T. € maßgeblich, wie bereits auch in den vergangenen Jahren, den Minderaufwendungen bei dem SK 6179000 „Sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen“ (Planungskosten) zuzuschreiben.

Die im **Produktbereich 11** „Ver- und Entsorgung“ erzielte Ergebnisverbesserung von 1,85 Mio. € ergab sich insbesondere bei dem KT 5381000 „Abwasserbeseitigung“ durch Minderaufwendungen bei dem SK 6165000 „Instandhaltung von Sachanlagen“ i. H. v. 1,3 Mio. €, sowie bei dem SK 6179000 „Sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen“ i. H. v. 1,1 Mio. €. Reduziert wurde das Ergebnis durch Mindererträge bei dem KT 5330000 „Wasserversorgung“ i. H. v. 198 T € (Konzessionsabgabe), beim KT 5381000 „Abwasserbeseitigung“ i. H. v. 146 T € (Abwassergebühren) sowie durch Mindererträge aus der Auflösung von Sonderposten zum Gebührenaussgleich i. H. v: 128 T €.

Im **Produktbereich 12** „Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV“ ergab sich eine Differenz zwischen Ansatz und Ist i. H. v. 854 T€ maßgeblich bei dem KT 5410000 „Gemeindestraßen“. Hierfür waren insbesondere Minderaufwendungen i. H. v. 915 T € im Bereich der Sach- und Dienstleistungen (allg. Straßeninstandsetzung) verantwortlich.

Im **Produktbereich 15** „Wirtschaft und Tourismus“ ergab sich eine Ergebnisverbesserung i. H. v. 1,16 Mio. €, insbesondere durch Minderaufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen bei den KT für die verschiedenen Bürgerhäuser i. H. v. rd. 799 T€ (z. B. 631 T€ BH Offheim). Zudem waren Minderaufwendungen bei den Zuweisungen und Zuschüssen bei dem KT 5730000 „Stadthalle“ i. H. v. 347 T € zu verzeichnen.

Im **Produktbereich 16** „Allgemeine Finanzwirtschaft“ ist eine Differenz gegenüber dem Ansatz i. H. v. 8,09 Mio.€ festzustellen, welche sich aus dem KT 6110000 „Steuern, allg. Zuweisungen um Umlagen“ ergibt. Diese resultieren aus Mehrerträgen i. H. v. 18,25 Mio. € aus Steuereinnahmen, insbesondere der Gewerbesteuer (15,44 Mio. €) und dem Gemeindeanteil der Einkommensteuer (1,95 Mio. €). Gemindert wurde das Ergebnis durch den erhöhten Aufwand im Bereich „Gewerbesteuerumlage“ i. H. v. 1,49 Mio. € sowie durch die Auflösung / Zuführung der KFA-Rückstellungen (siehe Tz. 4.2.1.2).

Prüfungsfeststellung:

Im Ergebnishaushalt stellen wir bei den Produktbereichen 5 und 13 eine geringfügige Überschreitung des HH-Plan fest (insgesamt 41 €). Im Vergleich zu dem fortgeschriebenen Ansatz fiel das Ergebnis um fast 16 Mio. € besser aus als geplant.

Zuordnung zu Produktbereichen

Das Muster 12 zu § 4 Abs. 2 GemHVO wird als Produktbereichsplan bezeichnet. Als Handreichung für die Frage der Zuordnung einzelner Leistungen zu Produktgruppen dient das Produktbuch. Hieraus ergibt sich, dass Bedürfnisanstalten dem Produktbereich 15 „Tourismus“ zuzuordnen sind. Diese Feststellung traf auch der Hessische Rechnungshof im Rahmen des Beratungsgesprächs bei der Stabsstelle für Nicht-Schutzschirmkommunen.

Prüfungsfeststellung

Bei der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn wird der KT 5382000 „Bedürfnisanstalten“ entgegen der Empfehlung aus dem Produktbuch weiterhin nicht der Produktgruppe 15 „Tourismus“ zugeordnet, sondern der Produktgruppe 11 „Ver- und Entsorgung“.

3.2.1.2 Finanzlage (Finanzhaushalt)

Die Zahlungsmittelströme stellen sich im HH-Jahr 2022 wie folgt dar:

Zahlungsmittelfluß	HH-Plan 2022	fortgeschrie- bener Ansatz	Ergebnis 2022	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis 2022
- aus laufender Verwaltungstätigkeit (incl. haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen)	-1.817	-8.441	11.364	19.806
- aus Investitionstätigkeit	-17.150	-35.005	-4.523	30.482
- aus Finanzierungstätigkeit	-846	-846	-845	1
Summe	-19.813	-44.293	5.996	50.289
Zahlungsmittelbestand am 01.01.2022	20.523	-210.447	53.966	
Zahlungsmittelbestand am 31.12.2022	710	-254.740	59.962	50.289

Der fortgeschriebene Ansatz beinhaltet zusätzlich zu dem Ansatz auch die übertragenen Mittel nach 2022 sowie die genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen.

Der fortgeschriebene Plan sah einen Zahlungsmittelabfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit von 8,4 Mio. €, aus Investitionstätigkeiten von 35 Mio. € sowie aus Finanzierungstätigkeiten von 846 T€ vor. Es war ein Netto-Zahlungsmittelabfluss von 44,3 Mio. € geplant.

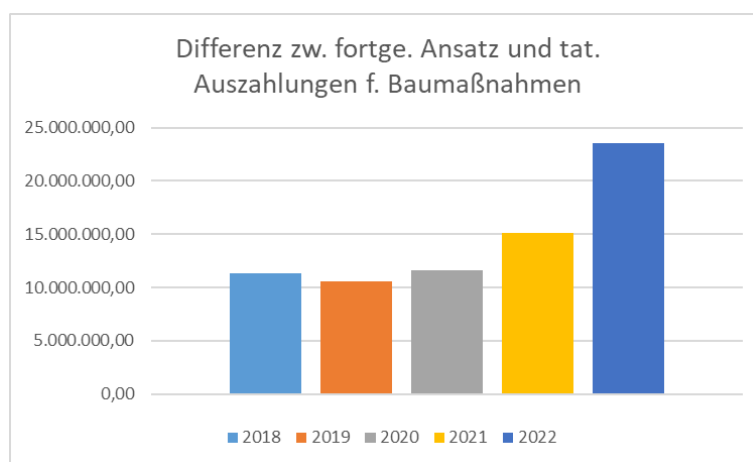
Tatsächlich war jedoch ein Zahlungsmittelzufluss aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 11,4 Mio. € festzustellen. Der Zahlungsmittelabfluss aus Finanzierungstätigkeiten betrug statt der geplanten 846 T€, 845 T€ im Jahr 2022.

Der Zahlungsmittelabfluss (Einzahlungen und Auszahlungen) aus Investitionstätigkeiten belief sich nicht wie geplant auf 35 Mio. €, sondern lediglich auf 4,5 Mio. €.

Aufgrund der großen Abweichungen zw. HH-Plan und dem Ergebnis stellen wir im nachfolgenden die Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten im Einzelnen dar:

	HH-Plan 2022	fortgeschrie- bener Ansatz	Ergebnis 2022	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis 2022
Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten				
Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-40,99	-2.034,97	-934,02	-1.100,95
Auszahlungen für Baumaßnahmen	-4.533,21	-29.041,54	-5.464,61	-23.576,93
Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.verm.u.imm.Anl.ver	-2.476,68	-10.016,21	-2.831,07	-7.185,13
Ausz.f.Invest.i.d.Finanzanl.Verm.	-30,00	0,00	0,00	0,00
	-7.050,88	-41.092,72	-9.229,70	-31.863,01

Die größten Abweichungen zwischen dem fortgeschriebenen Ansatz (nur Auszahlungen) und dem tatsächlichen Ergebnis bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten stellen die „Auszahlungen für Baumaßnahmen“ dar und betragen im Betrachtungszeitraum 23,5 Mio. € (Vorjahr: 15 Mio. €). Die nachfolgende Tabelle zeigt den Zeitreihenvergleich 2018 – 2022:



Prüfungsfeststellung:

Wiederholt stellen wir fest, dass große Abweichungen zwischen HH-Plan/fortgeschriebenem Ansatz und dem tatsächlichen Ergebnis bestehen. Der Zahlungsmittelzufluss aus laufender Verwaltungstätigkeit erfolgte um 19,8 Mio. € höher als geplant. Der Zahlungsmittelabfluss aus Investitionstätigkeiten dagegen fiel um 30,5 Mio. € geringer aus als geplant. Maßgeblich waren hier über 23 Mio. € geplanter, jedoch nicht verausgabter Mittel für Baumaßnahmen. So ergibt sich zwischen dem HH-Plan 2022 (incl. des fortgeschriebenen Ansatzes) und dem tatsächlichen Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres 2022 eine Differenz von über 50,2 Mio. € (Vorjahr: 33 Mio. €).

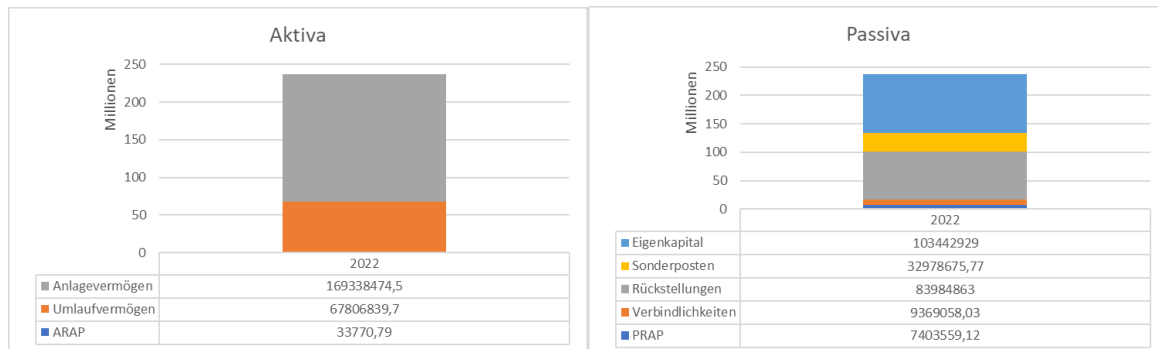
3.2.1.3 Vermögenslage (Bilanz)

Die Bilanzsumme belief sich zum 31.12.2022 auf 237.179.084,96 € und hat sich gegenüber der Bilanzsumme des Vorjahres um 11.965.979,79 € erhöht.

Auf der Aktivseite stieg das Anlagevermögen (+ 2,56 Mio. € Sachanlagen) und das Umlaufvermögen und hier die Forderungen (+ 3,43 Mio. €) und die flüssigen Mittel (+ 6 Mio. €).

Auf der Passivseite stieg das Eigenkapital um 11,2 Mio.€. Der Anstieg verteilt sich auf einen Anstieg der Rücklagen aus ordentlichen und außerordentlichen Ergebnissen (+ 4,08 Mio. €) und der Ergebnisverwendung, Jahresüberschuss aus dem Vorjahr, (+ 7,13 Mio. €).

In der Kurzbilanz im Jahresabschluss 2022 (Seite 81, Punkt 5.6 Vermögensentwicklung) sind die Beträge ordnungsgemäß ausgewiesen.



3.2.1.4 Finanzkennzahlen

Wesentliches Ziel des Rechenschaftsberichtes ist es, die derzeitige und zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Zielerreichung der Gemeinde auf der Basis von Kennzahlen darzustellen (siehe Hinweis Nr. 2 zu § 51 GemHVO).

Neben den textlichen Erläuterungen wird die Informationsfunktion des Rechenschaftsberichtes dadurch erreicht, dass die Ergebnisse des Haushaltsjahres und die Bewertung der Abschlussergebnisse anhand von Kennzahlen aufbereitet und durch einen Zeitreihenvergleich ergänzt, werden⁶.

Erstmals wurden in dem JA 2022 Finanzkennzahlen aufgenommen und im Zeitreihen-Vergleich 2021/2022 dargestellt. Die unter dem Punkt 5.7 „Kennzahlenanalyse“ dargestellten Kennzahlen wurden von uns überprüft.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen folgendes fest:

- Die Goldenen Bilanzregel stellt die Fristenkongruenz zwischen Eigenkapital und Fremdkapital dar. Dies bedeutet, dass langfristig gebundenes Vermögen langfristig finanziert werden soll, während kurzfristiges Vermögen kurzfristig finanziert werden kann. Hier stellen wir fest, dass eine nicht korrekte Bezugsgröße verwendet wurde, sodass das Ergebnis größer 1, d. h. als positiv zu bewerten war. Das von uns ermittelte Ergebnis lautet 0,61 und liegt somit unter 1, was als negativ zu bewerten ist. Die Nicht-Erfüllung dieser Regel kann zu Finanzierungsengpässen führen.
- Grundsätzlich stellen wir fest, dass die Einwohnerzahl vom Land Hessen "Statistik Hessen" aus dem Vorjahr genutzt wurde. Die tatsächliche stichtagsbezogene Einwohnerzahl zum 31.12.2022 beträgt 38.187. Diese wirkt sich auf folgende Kennzahlen aus:
 - Die „Pro Kopf Verschuldung“ verringert sich auf 169,36 €.
 - Der „Personalaufwand pro Einwohner“ verringert sich marginal auf 561,61 €.

⁶ Vgl. Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Kommentar, Amerkamp, Kröckel, Rauber, Watz, § 51 GemHVO, Rn. 15

Wir empfehlen die Fortführung der Finanzkennzahlen im Mehrjahresvergleich, damit eine Tendenz erkennbar wird.

3.2.1.5 Analyse der finanziellen Lage

Um die finanzielle Leistungsfähigkeit als unbestimmten Rechtsbegriff objektiv zu bewerten, wurde durch die Landesregierung ein Kennzahlenset etabliert. Die hierzu entwickelten kash-Kennzahlen (kash = kommunales Auswertungssystem Hessen) sind mittlerweile Bestandteil des Finanzstatusberichtes, der Pflichtbestandteil kommunaler Haushaltsplanung ist (Muster 22 zur GemHVO).

Bei den kash-Kennzahlen werden unterschiedliche Indikatoren gewichtet und ins Verhältnis zu 100 Prozent gesetzt.

- weniger als 40 Punkten = stark gefährdete Leistungsfähigkeit,
- zwischen 40 und 70 Punkten = gefährdete Leistungsfähigkeit,
- größer als 70 Punkte = finanzielle Leistungsfähigkeit ist gegeben.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn mit Hilfe der kash-Kennzahlen analysiert. Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der vergangenen Jahre.

Indikatoren	Gewichtung der Indikatoren pro Einwohner in %	Werte 2022 (Einwohner: 38.187)	2022	Werte 2021 (Einwohner: 37.962)	2021	Werte 2020 (Einwohner: 37.805)	2020
ordentliches Ergebnis	40 %	9.890.646,91 € 259,01 €	40	3.180.124,99 € 83,77 €	40	999.268,48 € 26,43 €	40
Bestand ordentlicher Rücklage	5%	11.306.140,76 €	5	8.126.015,77 €	5	7.126.747,29 €	5
Fehlbeträge aus Vorjahren	5%	0%	5	0%	5	0 €	5
Bestand der Liquiditätsreserve	5%	1.726.593,04 €	5	1.678.574,11 €	5	1.607.877,24 €	5
Ausweis von Eigenkapital	5%	103.442.929,04 €	5	92.240.461,96 €	5	88.155.314,23 €	5
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	5%	0 €	5	0 €	5	0 €	5
Verbindlichkeiten gegenüber	5%	0 €	5	0 €	5	0 €	5
Zahlungsmittelfluss lfd. Verwaltungstätigkeit abzüglich der Tilgung sowie der Zahlungen an das	30%	10.519.319,98 € 275,47 €	30	7.580.133,12 € 199,68 €	30	14.855.387,95 € 392,95 €	30
	100%		100		100		100

Anhand der Gewichtung der ersten Kennzahl (ordentliches Ergebnis) mit 40 % ist erkennbar, wie die finanzielle Leistungsfähigkeit in Abhängigkeit zu dem regelmäßigen Erreichen des Haushaltsausgleichs im ordentlichen Ergebnis steht. Hier liegt die Grundlage für die Fähigkeit zur steten Aufgabenerledigung.

Prüfungsfeststellung

Wir stellen fest, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit mit dem Jahresabschluss 2022 gegeben war.

3.2.2 Aufgabenerfüllung

Der Rechenschaftsbericht soll gemäß § 51 Abs. 2, Nr. 1 GemHVO auch Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit Zielsetzungen und Strategien enthalten. Nach § 4 Abs. 2, Satz 5 GemHVO i. V. m. § 10 Abs. 3 GemHVO sollen nach den örtlichen Steuerungsbedürfnissen für die wesentlichen Produkte außerdem Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. Im Jahresabschluss sind schließlich die tatsächlich angefallenen Werte zu den ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen darzustellen (§ 48 Abs. 2 GemHVO).

Prüfungsfeststellung:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 10.12.2020 (20/186) ersten Kennzahlen zur Darstellung der Aufgabenerfüllung zugestimmt. Wir stellen fest, dass diese auch nicht in den HH-Plan 2022 aufgenommen wurden und dementsprechend der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2022, entgegen den Vorgaben der GemHVO, keine Erläuterungen zum Stand der tatsächlichen Aufgabenerfüllung enthält.

3.2.3 Vorgänge besonderer Bedeutung nach Schluss des HH-Jahres

Der Rechenschaftsbericht soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung darstellen, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind (§ 51 Abs. 2, Nr. 2 GemHVO). Mit dieser Berichtspflicht soll zeitnah über wesentliche Vorgänge im folgenden Haushaltsjahr, welche für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune von Bedeutung sind, unterrichtet werden. Der Zeitraum, auf den sich die Berichtspflicht bezieht, erstreckt sich vom Beginn des neuen Haushaltsjahres bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses, längstens jedoch bis zur Fertigstellung des Rechenschaftsberichts.⁷

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass erstmals im Jahresabschluss 2022 unter dem Punkt 5.6 „Vermögensentwicklung“ auf Seite 83 zu möglichen Vorgängen besonderer Bedeutung nach Schluss des HH-Jahres eine Aussage gemacht wird. Danach sind nach dem Schluss des Berichtsjahres keine Vorgänge eingetreten, die zu einer geänderten Bewertung der Haushaltslage führen würden.

3.2.4 Risikobewertung

Nach § 51 Abs. 2, Nr. 3 GemHVO soll der Rechenschaftsbericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung darstellen.

Unter Punkt 5.8 „Risikobewertung“ des Rechenschaftsberichtes werden die alg. Risikofaktoren wie die Auswirkungen des Russischen Angriffskrieges, erneuter Anstieg der Zahl von Flüchtlinge, explodierende Preise im Bausektor aber auch die Inflation im Allgemeinen genannt.

⁷ Vgl. Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Kommentar, Amerkamp, Kröckel, Rauber, Watz, § 51 GemHVO, Rn. 12

Folgende weitere nicht genannte Risiken werden seitens der Revision gesehen:

3.2.4.1 Dokumentation Vertragswesen

Wir verweisen auf unsere Feststellungen in den vergangenen SB zu diesem Thema. Folgende Stellungnahmen zu diesem Thema erfolgten in den vergangenen Jahren (gekürzt):

2017: Eine zentral gepflegte Datenbank könnte sinnvoll sein, um einen einheitlichen Qualitätsstandard zu erreichen. Zunächst müsste definiert werden, welche Verträge zentral erfasst werden sollen, personelle Kapazitäten müssten geschaffen werden.

2018: Eine zentral gepflegte Datenbank könnte sinnvoll sein. Hierfür sind personelle Kapazitäten zu schaffen.

2019: Es spricht einiges dafür, Verträge zentral zu verwalten. Hierfür sind personelle Ressourcen zu schaffen.

2020: Eine einheitliche Dokumentation und Vertragsverwaltung ist sicherlich sinnvoll, ist Teil der Digitalisierungsstrategie, genießt aber nicht oberste Priorität.

2021: eine einheitliche Dokumentation wird als sinnvoll erachtet und soll mit der Einführung eines Dokumentmanagementsystem (DMS) umgesetzt werden.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen wiederholt fest, dass offensichtlich die Notwendigkeit einer Dokumentation im Vertragswesen gesehen wird, jedoch auch bis zum Schluss der Prüfung des JA 2022 (03/2024) kein Beginn dieses Projektes ersichtlich ist.

3.2.4.2 § 2b Umsatzsteuergesetz

Mit Beschluss des Steuergesetzes 2022 wurde eine erneute Verlängerung der Optionsfrist zu § 2b UStG bis zum 01.01.2025 beschlossen.

Die überörtliche Prüfung empfahl bereits 2019 im Rahmen der 216. Vergleichenden Prüfung, generelle Vorgaben für die Umsatzbesteuerung bei der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn zu entwickeln. Seitens der Verwaltung wurde bisher eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Bestandsaufnahme der relevanten steuerlichen Sachverhalte beauftragt.

Prüfungsfeststellung:

Seitens der Revision wird weiterhin die Umsetzung der gesetzlichen Regelung des § 2b UStG als große Herausforderung gesehen.

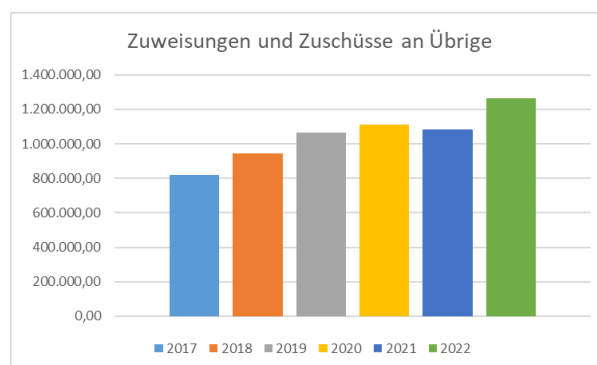
3.2.4.3 Zuschüsse und Zuweisungen an Übrige

Die im Gesamtergebnishaushalt 2022 ausgewiesenen Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse belaufen sich auf insgesamt 16.620.924,72 € (siehe Tz 4.2.2 Nr. 15). Wird dieser Betrag bereinigt um die Zuwendungen/Zuschüsse an:

- verbundene Unternehmen (KT 5730000 Stadthalle 652.865,62 €; KT 4244000 Hallenbad 219.556,00 €; KT 5381000 Abwasserverband 3.928.560,76 €),
- Träger der Kindertageseinrichtungen (KT 3650000 10.441.533,29 €),

- an sporttreibende Vereine aufgrund der bestehenden Sportförderrichtlinie (KT 4210000 Förderung des Sports 113.655,00 €)

verbleibt ein Betrag i. H. v. 1,26 Mio. € (2021: 1,08 Mio. €), der an Übrige ausgezahlt wird. Die Entwicklung in den vergangenen Jahren stellt die nachfolgende Tabelle dar:



Der Hessische Rechnungshof stellte bereits im Kommunalbericht 2020 fest, dass dieser eine inhaltliche Auseinandersetzung in Bezug auf Zuweisungen und Zuschüsse für geboten hält. Neben der Vereinbarung von Kennzahlen und dem Erstellen eines Verwendungsnachweises, empfiehlt die Überörtliche Prüfung⁸, bei Förderungen von mehr als 150 T€/Institution, Zielvereinbarung abzuschließen. Die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn gewährte im Jahr 2022 folgende Zuschüsse ab 50 T€ an Zuwendungsempfänger, d. h. teilweise zu mehreren Einzelprojekten:

- 1 x über 300 T€
- 3 x über 100 T€
- 2 x über 50 T€

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass gem. § 96 Abs. 2 HGO weder Ansprüche oder Verbindlichkeiten durch den Haushaltsplan begründet noch aufgehoben werden. Daraus ergibt sich nach dem einschlägigen HGO-Kommentar, dass ein Verein/Institution keinen Anspruch auf Auszahlung eines Zuschusses erwirbt, nur weil dieser im Haushaltsplan veranschlagt wurde. Dieser Anspruch ergibt sich erst durch einen Bewilligungsbescheid (alternativ: ein Fördervertrag). Ein solcher Bescheid/Vertrag sollte auch eine Nachweispflicht der Zuschussempfänger über eine sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung enthalten.

Die o. g. Zuweisungen/Zuschüsse über 50 T€ wurden von uns geprüft. Die Ergebnisse sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

⁸ Seite 259 des 34. Zusammenfassender Bericht des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes, Kommunalbericht 2020

Förderhöhe	Fördervertrag/ Förderbescheid	Nachweispflicht/ Verwendungsnachweis	Hinweis auf sparsame u wirtschaftliche Mittelverwendung
68.000,00 €	Fördervereinbarung 2021	Ja	Ja
77.500,00 €	Fördervereinbarung 2013	Nein	Nein
110.000,00 €	Nein	Nein	Nein
76.000,00 €	Förderbescheid 2022	Ja	Ja
40.500,00 €	Fördervertrag 2024	Ja	Ja
139.000,00 €	Fördervertrag 2018	Ja	Ja
147.000,00 €	Fördervereinbarung 2018	Ja	Ja
230.000,00 €	Fördervereinbarung 2014	Ja	Nein

Prüfungsfeststellung:

Die verausgabten Zuweisungen und Zuschüsse an Übrige betragen im Berichtsjahr 1,26 Mio. €. Bis zum Abschluss dieser Prüfung bestanden noch keine Zielvereinbarungen mit Zuwendungsempfängern bei größeren Förderungen, obwohl dies durch die überörtliche Prüfung empfohlen wird.

Weiterhin stellen wir fest, dass nicht zu allen Auszahlungen von Zuweisungen/Zuschüsse entsprechende Förderbescheide bzw. Förderverträge vorliegen. Wir empfehlen einheitliche Handreichungen zu erarbeiten und diese den Fachämtern als Arbeitshilfe zur Verfügung zu stellen.

3.2.4.4 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wird durch den § 12 GemHVO konkretisiert (Hinweis Nr. 1 zu § 12 GemHVO). Hier heißt es, dass bevor Investitionen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens einem Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln ist. Nach dem Hinweis Nr. 4 zu § 12 GemHVO ist zur eindeutigen Bestimmung von Investitionen von erheblicher Bedeutung von der Gemeinde eine betragliche Wertgrenze entsprechend den örtlichen Verhältnissen festzulegen.

Unter dem Punkt 3.5 Verschiedenes -Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen- wies auch der Hessische Städtetag mit Rundschreiben RS 345-2020 vom 29.04.2020 darauf hin, dass eine Kommune grundsätzlich auf die Durchführung und Dokumentation von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu achten hat. Auf den Leitfaden des Bundes zu diesem Thema wurde verwiesen⁹.

Im Kommunalbericht 2021 weist die überörtliche Prüfung auf die Notwendigkeit einer Definition des Begriffs „erheblicher Bedeutung“ durch die Kommune deutlich hin.

In der Stellungnahme zum SB zum JA 2021 teilt die Verwaltung mit, dass eine Definition des unbestimmten Rechtsbegriffes mit dem Haushaltsbeschluss 2024 erfolgen kann.

⁹https://finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/arbeitsanleitung_wirtschaftlichkeitsbetrachtung.pdf

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen erneut fest, dass die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn den unbestimmten Rechtsbegriff „erhebliche Bedeutung“ im Zusammenhang mit Investitionen, Instandhaltungs-, Instandsetzungsmaßnahmen und vergleichbarer Maßnahmen (§ 12 GemHVO) für das Berichtsjahr 2022 noch nicht definiert hatte. Aufgrund dieser Tatsache fehlten verbindliche Vorgaben an die Fachämter zur Erstellung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, die gemäß § 12 GemHVO gefordert sind. Innerhalb des HH-Plans 2024 wurde erstmals der unbestimmte Rechtsbegriff definiert.

3.2.4.5 Obdachlosenangelegenheiten

Auf Grund unserer Feststellung im SB zum JA 2021 an dieser Stelle, haben wir risikoorientiert im Jahr 2023 eine Verwaltungsprüfung zu diesem Thema durchgeführt. Über die getroffenen Feststellungen werden wir im SB zum JA 2023 berichten. Für die vergangenen Haushaltsjahre wurden folgende Wertberichtigungen im Bereich der Einweisungsfälle vorgenommen:

Jahre	Summe
2020	266,64 €
2021	42.703,14 €
2022	15.675,02 €

3.2.4.6 Anlassbezogene Berichtspflicht

Gem. § 28 Abs. 2 GemHVO ist die StVV unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich das geplante Ergebnis des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts wesentlich verschlechtert. Dies gilt auch, wenn sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme der Teilfinanzhaushalte (im Wesentlichen die Investitionsmaßnahmen) wesentlich erhöhen werden.

Die Unterrichtungspflicht über wesentliche Kostensteigerungen bei Investitionsprojekten basiert darauf, dass die StVV die Gelegenheit erhalten soll, über die Fortführung der Maßnahme zu entscheiden, bevor weitere Verpflichtungen eingegangen werden.

Welcher Wert als wesentlich anzusehen ist, kann nicht für alle Gemeinden vorgegeben werden, sondern ist jeweils von den individuellen Verhältnissen abhängig. Es wird daher nach dem Kommentar zur GemHVO empfohlen, in der Haushaltssatzung festzulegen, welcher Wert als wesentliche Erhöhung der Gesamtkosten eines Investitionsvorhabens gilt.

Prüfungsfeststellung:

Die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn legte in der Haushaltssatzung bzw. in den Budgetierungsrichtlinien des Berichtsjahres keine Vorgaben bzw. keine Wertgrenzen für die vorgenannte anlassbezogene Berichtspflicht fest. Hier bestand das Risiko, dass die Unterrichtungspflicht und die damit verbundenen Steuerungsmöglichkeit der StVV nicht in ausreichendem Maße nachgekommen wird. Innerhalb des HH-Plans 2024 wurde erstmals eine Wertgrenze definiert, ab wann eine Berichtspflicht gegenüber der StVV besteht.

3.2.5 Investitionen

Der Rechenschaftsbericht soll auch die wesentlichen Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen darstellen (§ 51 Abs. 2, Nr. 4 GemHVO).

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen wiederholt fest, dass im Rechenschaftsbericht Ausführungen zu den wesentlichen Abweichungen zwischen den geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen fehlen. Bereits in der Stellungnahme zum Schlussbericht 2017 wurde seitens der Verwaltung grundsätzlich unserer gleichlautenden Feststellung zugestimmt. In den Rechenschaftsberichten zu den Jahresabschlüssen 2018 bis 2022 wurden jedoch weiterhin keine Ausführungen hierzu gemacht.

4. Prüfungen zum Jahresabschluss 2022

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Das Revisionsamt hat auch die Einhaltung der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften (Ordnungsmäßigkeit), insbesondere des § 92 HGO, zu bestätigen.

4.1.1 IT-Verfahren im Kassenwesen

Im Berichtsjahr wurde weiterhin das Programmmodul „newsystem NKR/NKF“ als IT-Verfahren im Kassenwesen bei der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn verwendet.

Die Zertifizierungsstelle der TÜV Informationstechnik GmbH bescheinigte dem Unternehmen für das INFOMA newsystem Programmmodul „newsystem NKR/NKF-System, Version 7“ die Erfüllung der Prüfanforderungen aus den Katalogen „OKKSA FÜ.B V5.23 und DP.HE V7.00“ des OKKSA e. V. für die geprüften Teilbereiche, die in der Anlage zum Zertifikat zusammenfassend aufgelistet sind. Dieses ist gültig bis zum 30.04.2023 und liegt dem Revisionsamt vor.

4.1.2 Internes Kontrollsystem im Kassenwesen

Durch die organisatorische Trennung von Buchführung (Amt 20) und Kassenführung (Amt 21) ist das innerhalb des Kassenwesens geforderte 4-Augen-Prinzip gewahrt.

Seit dem Schlussbericht 2017 berichten wir, dass bei der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn innerhalb des Subsystems „Personalabrechnungen“ keine programmgesteuerte 4-Augen-Kontrolle besteht. Wir verweisen auf unsere Ausführungen im SB zum JA 2021 und verzichten auf eine erneute Sachdarstellung.

4.1.3 Digitalisierung

Leserecht der Fachbereiche im städt. Buchungssystem (infoma)

Wie bereits bei der Beantwortung des HH-Begleitbeschlusses Nr. 19 zum HH-Jahr 2018 als auch des Haushaltsbegleitbeschlusses Nr. 16 zum HH-Jahr 2019 dargestellt, hält das Revisionsamt es im Rahmen des Budgetcontrollings für unabdingbar, dass die jeweiligen Budgetverantwortlichen (Fachämter) ein Leserecht in das städtische Buchungssystem erhalten.

Prüfungsfeststellung

Im Jahr 2020 wurden 60 zusätzliche Lizenzen für das städtische Buchungssystem erworben, mit denen den Fachämtern ein Leserecht eingerichtet werden könnte. Die Chance, die erworbenen Lizenzen auch zu nutzen, wurde zum Ende der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 (03/2024) nun ergriffen und mit einem Pilotbereich gestartet.

Digitales Bestellwesen

Derzeit werden Bestellscheine/Auftragsschreiben von den zuständigen SB am PC angefertigt, ausgedruckt und im Entwurf unterschrieben. Sind weitere Fachämter in die Bestellung involviert, ist das Einholen dieser Unterschriften ebenfalls notwendig. Sobald diese vorliegen, werden die Unterlagen an die Abt. 201 zur Vormerkung in das städt. Buchungssystem weitergegeben. Anschließend erhält das Fachamt den Bestellschein/Auftragsschreiben zurück und eine Bestellung kann erfolgen.

Nach Auskunft verschiedener Fachämter vergehen bei dem o. g. Prozess nicht selten zehn Tage.

Prüfungsfeststellung:

Im Rahmen der durchgeführten Verwaltungsprüfungen der Jahr 2021/22 empfehlen wir, das Bestellwesen zu digitalisieren und hier einen digitalen Mitzeichnungslauf zu etablieren. Eine Lösung sollte im Zusammenhang mit einem digitalen Prozessablauf in der Rechnungsbearbeitung zeitnah gefunden werden.

Digitaler Prozessablauf in der Rechnungsbearbeitung

Der Hessische Rechnungshof stellte im Rahmen der 216. Vergleichenden Prüfung¹⁰, bei der auch die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn betrachtet wurde, fest, dass der Einsatz eines digitalen Workflows im Bereich der Rechnungsbearbeitung als zentraler Aspekt für die Digitalisierung des kommunalen Finanzwesens gesehen wird. Eine Einführung wurde dringend empfohlen. Im Schlussbericht zu der hier genannten Prüfung gab die Verwaltung an, einen digitalen Workflow im zweiten Quartal 2020 einzuführen.

Prüfungsfeststellung

Wir stellen fest, dass bis zum Ende der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 (03/2024) die Absicht nicht umgesetzt wurde, einen digitalen Workflow im Bereich der Rechnungsbearbeitung einzuführen.

4.1.4 Inventur und Inventar

Gemäß § 35 Abs. 1 GemHVO (Inventar) haben auch Gemeinden für den JA ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben. Nach Hinweis Nr. 2 zu § 35 GemHVO muss die Inventur den Grundsätzen ordnungsmäßiger

¹⁰ Punkt 7 „Digitalisierung des Verwaltungshandelns“ S. 90 des Schlussberichtes für die Stadt Limburg a. d. Lahn, 216. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2019: Mittlere Städte“

Inventarisierung entsprechen. Zur Gewährleistung dieser, ist eine Inventuranweisung erforderlich.

In § 36 GemHVO werden einzelne Inventurvereinfachungen dargestellt. Der Hinweis Nr. 3 zu § 36 GemHVO besagt jedoch, dass die Buchbestände der Anlagenbuchhaltung regelmäßig, z. B. in einem drei- bis fünfjährigen Rhythmus, mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens abzustimmen sind. Dies betrifft insbesondere das bewegliche Anlagevermögen mit einem Bilanzwert im JA 2022 i. H. v. 5,9 Mio. € (2021: 4,9 Mio. €) (A1.2.4 und A1.2.5).

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen wiederholt fest, dass eine Inventuranweisung gemäß Hinweis Nr. 2 zu § 35 GemHVO bei der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn für den Jahresabschluss 2022 nicht besteht. Die Buchbestände des Anlagevermögens wurden seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz (01.01.2008) nicht wie in § 36 GemHVO gefordert, regelmäßig, d. h. in einem drei- bis fünfjährigen Rhythmus, mit den tatsächlichen Vermögensgegenständen abgestimmt.

4.1.5 Laufende Prüfung der Kassenvorgänge

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege dient der Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses. Wegen des engen Zusammenhangs der Jahresabschlussprüfung nach § 131 Abs.1 Nr. 1 HGO und der im Jahr 2022 stichprobenweise durchgeführten Visa-Kontrollen verweisen wir auf die Teilziffer 5 und verzichten auf eine gesonderte Darstellung der Prüfungsergebnisse an dieser Stelle.

4.1.6 Dauernde Überwachung der Kassen

4.1.6.1 Stadtkasse

Nach § 131 Abs. 1 HGO i. V. m. den §§ 27 - 29 GemKVO ist durch das Rechnungsprüfungsamt die Gemeindekasse unvermutet zu prüfen. Im Berichtsjahr erfolgten eine unvermutete Kassenprüfungen mit Prüfungstichtag 17.02.2022 sowie am 01.12.2022 eine Kassenbestandsaufnahme. Folgende nennenswerte Feststellungen wurden getroffen:

Kassenprüfung 17.02.2022

- Der **Kassenbestand** des Tagesabschlusses stimmte per Prüfungstichtag in Soll und Ist überein und betrug 64.892.628,98 €.
- Nach § 28 Abs. 2 GemKVO ist bei einer Kassenprüfung festzustellen, ob **Verwahrgelder** unverzüglich abgewickelt wurden. Bereits im 02/2021 wurde ein Betrag i. H. von 280 T€ dem Verwahrgeld zugeordnet und bis zum Ende dieser Prüfung (03/2024) nicht ordnungsgemäß abgewickelt.
- Die am Prüfungstichtag festgestellten Unbaren-Bestände übersteigen deutlich die Bestände der vergangenen Jahre. In diesem Zusammenhang stellen wir fest, dass für das Jahr 2022 erneut **Negativzinsen** angefallen sind.
- Der Beschluss über die „Ermächtigung zum Abschluss von Geldanlagen“ wurde am 13.02.2023 durch die StVV gefasst, wonach der Bürgermeister, unter Einhaltung bestimmter Vorgaben, eine Geldanlage tätigen kann. Eine

entsprechende Anlage erfolgte im Februar 2023. Wir empfehlen jedoch weiterhin, die gem. den Hinweisen zu § 108 HGO geforderte **Anlagerichtlinie** zu erarbeiten und von der StVV beschließen zu lassen.

- Es wird erneut empfohlen (siehe KP 2019 bis 2022), das Thema **Verwahrgelass** durch die Stadtkasse, unter Beachtung der §§ 20 und 21 GemKVO, grundlegend zu bearbeiten.
- **Kassensicherheit und Wirtschaftlichkeit:** Eine Entscheidung zum Prozess „Geldzählen durch die Stadtkasse“ sowie eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung steht noch aus, so dass noch keine Richtlinie/DA für den Geldtransport/Zählvorgang erarbeitet werden konnte.
- Wir weisen erneut darauf hin, dass die **„Dienstanweisung für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn und für die Verfügung über Geldforderungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Vergleichen“** seit dem Jahr 2005 besteht und aus Sicht der Revision zu aktualisieren ist.
- Wir stellen fest, dass die **„Dienstanweisung für die Stadtkasse Limburg an der Lahn“** seit dem 01.07.2006 besteht und empfehlen auch hier diese zu aktualisieren (zu aktualisierende Themen: Verwahrgelass, Vollstreckung, redaktionelle Änderungen (Kassenkredite)).

Kassenbestandsaufnahme 01.12.2022

- Der **Kassenbestand** des Tagesabschlusses stimmte per Prüfungstichtag in Soll und Ist, bis auf eine Differenz i. H. v. 0,20 € überein und betrug 69.063.481,99 €.

4.1.6.2 Zahlstellen

Zahlstelle Bürgerbüro

Die unvermutete Kassenprüfung fand mit Prüfungstichtag 09.05.2022 statt. Die Kassenbestandsaufnahme durch das Fachamt selbst erfolgte am 08.11.2022. Folgende nennenswerte Feststellungen wurden getroffen:

- Die **Kassenbestände** bar und unbar der beiden Registrierkassen stimmten unter Berücksichtigung des Tagesabschlusses mit dem Soll-Betrag überein.
- Eine **Begutachtung der Liegenschaft** -Bürgerbüro- durch den Unfallversicherungsträger erfolgte im Frühjahr 2022. Zu der Begehung erhielt das Bürgerbüro eine Mail. Das Revisionsamt empfiehlt, die genannten Maßnahmen umzusetzen, um dem Risiko zu entgehen, dass anfallende Kosten nicht durch den Versicherungsträger übernommen werden.

Standesamt

Nach der Entscheidung Ende 2020 die Einnahmekasse Standesamt in eine Zahlstelle umzuwandeln, erfolgte eine Umsetzung mit dem Erlass einer entsprechenden DA mit Unterschrift vom 09.12.2022. Ab dem Jahr 2023 wird die nach der GemHVO geforderte Kassenprüfung durch das Revisionsamt durchgeführt.

Eine Begutachtung der Liegenschaft -Standesamt- durch den Unfallversicherungsträger erfolgte ebenfalls im Frühjahr 2022.

4.1.6.3 Handvorschüsse und Einzahlungskassen

Nach § 4 GemKVO können zur Leistung von geringfügigen Zahlungen oder als Wechselgeld einzelnen Dienststellen Handvorschüsse gewährt, bzw. für die Annahme von geringfügigen Zahlungen Einzahlungskassen errichtet werden. Der Hinweis Nr. 3 zu § 27 GemKVO, dass mit der Prüfung der Handvorschüsse der Leiter oder ein anderer Mitarbeiter der Organisationseinheit beauftragt wird, ist in der DA des Revisionsamtes als auch in der DA zur Regelung von Handvorschüssen und Einzahlungskassen übernommen worden. Das Prüfungsergebnis ist in Kopie dem Revisionsamt zuzuleiten.

Im Jahr 2022 bestanden fünf Handvorschüsse und zwölf Einnahmekassen. Die Prüfungsergebnisse können der Tabelle entnommen werden:

Organisations-Kennziffer	Handvorschuss	Datum	Prüfung durch	Feststellung
101	Barkasse Hauptverwaltung	24.11.2022	Amt 10	
102	Girokonto Personalstelle	25.08.2022	Amt 10	
50	Amt f. soziale Betreuung kl. Beschaffungen	08.07.2022 16.12.2022	Amt 14 Amt 50	Das Erstellen der Abrechnungen wurde in einem Arbeitsgespräch erläutert
70	Barkasse städt. Betriebshof	28.07.2022 16.12.2022	Amt 14 Amt 70	Zuständigkeiten sind den Ämtern 20 und 14 mitzuteilen

Organisations-Kennziffer	Einnahmekasse	Datum	Prüfung durch	Feststellung
103	Stadtarchiv	06.11.2022	Amt 14	Erinnerung an regelmäßige Abrechnung
104	Standesamt	26.07.2022	Amt 10	
21	Stadtkasse Vollstreckung	14.11.2022	Amt 21	
322	Gewerbe- und Wohnungsabteilung	16.12.2022	Amt 32	
324	Mobilitätszentrale Jugendtaxi	13.12.2022 14.12.2022	Amt 32 Amt 14	Differenz 1 €
80	Limburg +	17.02.2022	Amt 14	Differenz von 3 € Empfehlung: Abstimmung mit den Kooperationspartner

Prüfungsfeststellung:

Uns wurden für das Jahr 2022 lediglich zu acht von 17 bestehenden Handvorschüssen/Einzahlungskassen die Prüfungsergebnisse über durchgeführte Kassenprüfungen, die im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht durchzuführen sind, vorgelegt.

4.1.7 Jahresabschluss und Anlagen

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31.12.2022 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den erforderlichen Aufzeichnungen abgeleitet.

Dem Jahresabschluss sind nach § 112 Abs. 4 HGO als Anlagen beizufügen:

1. ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind. Die geforderten Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Verbindlichkeiten und auch die Rückstellungen wurden in

- den Anlagen zum Anhang unter der Ziffer 4.7 des Jahresabschlusses 2022 beigefügt. Abweichende Feststellungen sind unter der Tz. 4 dargestellt,
2. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragene Haushaltsermächtigungen. Diese sind unter den Ziffern 4.6.7 und 4.6.8 des Anhangs zum Jahresabschlusses 2022 abgebildet.

4.1.8 Rechtlich unselbstständige Stiftungen

Die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn verwaltet drei rechtlich unselbstständige Stiftungen als Sondervermögen im Sinne des § 115 Abs. 1, Nr. 2 HGO. Das Vermögen der Stiftungen ist nach dem Hinweis Nr. 2 zu § 115 HGO jeweils dem Produktbereich zuzuordnen, der der Vermögensart entspricht.

Prüfungsfeststellung:

Die rechtlich unselbstständigen Stiftungen werden weiterhin entgegen den Hinweisen zur GemHVO in dem Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ unter dem Teilhaushalt „6122000 Verwaltung der rechtl. unselbstständigen Stiftungen“ gemeinsam ausgewiesen. Unsere Anregungen aus den Schlussberichten zu den Jahresabschlüssen 2018 bis 2021, entsprechende Hinweise, hinsichtlich der Verbuchung, in den HH-Plan als auch in den Jahresabschluss aufzunehmen, wurde nicht gefolgt.

4.2 Prüfung des Jahresabschlusses 2022

4.2.1 Vermögensrechnung (Bilanz)

Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2022 im Vergleich zum Vorjahr dar:

Name	Ergebnis zum 31.12.21	Ergebnis zum 31.12.22	Veränderung von 2021 auf 2022
Aktiva			
1 Anlagevermögen	166.782.967,65	169.338.474,47	2.555.506,82
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	3.754.956,00	3.939.839,00	184.883,00
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen u. ähn.Rechte	89.533,00	58.941,00	-30.592,00
1.1.2 gel. Investzuw. und -zuschüsse	3.665.423,00	3.880.898,00	215.475,00
1.2 Sachanlagevermögen	140.992.465,09	143.490.006,16	2.497.541,07
1.2.1 Grundstücke, grdstgl. Rechte	45.096.683,90	44.642.291,85	-454.392,05
1.2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Gru	10.770.919,00	10.738.053,00	-32.866,00
1.2.3 Sachanl. im Gemeingeb., Infrastrukturv	68.267.968,54	65.893.095,44	-2.374.873,10
1.2.4 Anlagen und Maschinen z. Leistungers	87.508,00	92.708,00	5.200,00
1.2.5 andere Anl., Betriebs-u.Geschäftsausst	4.872.744,00	5.808.916,00	936.172,00
1.2.6 gel. Anzahlungen und Anlagen im Bau	11.896.641,65	16.314.941,87	4.418.300,22
1.3 Finanzanlagevermögen	22.035.546,56	21.908.629,31	-126.917,25
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	19.675.935,08	19.675.935,08	0,00
1.3.3 Beteiligungen	1.005.340,37	1.005.340,37	0,00
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonst.Finanzar	1.354.271,11	1.227.353,86	-126.917,25
2 Umlaufvermögen	58.384.647,94	67.806.839,70	9.422.191,76
2.1 Vorräte einschl. Roh-, Hilfs- u.Betriebs	0,00	0,00	0,00
2.2 Fertige u. unfertige Erzeugn.Leistg.u.	0,00	0,00	0,00
2.3 Forderungen und sonstige Vermögen	4.418.822,71	7.844.925,63	3.426.102,92
2.3.1 F.a.Zuw.,Zusch.Transf.L.,Inv.Zuw.Zusch.	2.528.974,43	2.514.553,79	-14.420,64
2.3.2 Forderungen aus Steuern u.steuerähnl./	2.068.889,59	4.352.755,12	2.283.865,53
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leist	-238.955,54	34.791,75	273.747,29
2.3.4 F.geg.verb.Untern.u.Untern.m.Bet.V.u.S	0,00	350.000,00	350.000,00
2.3.5 Sontige Vermögensgegenstände	59.914,23	592.824,97	532.910,74
2.4 Flüssige Mittel	53.965.825,23	59.961.914,07	5.996.088,84
3 Rechnungsabgrenzungsposten	45.489,58	33.770,79	-11.718,79
3.1 aktive Rechnungsabgrenzungsposten	45.489,58	33.770,79	-11.718,79
<u>Summe Aktiva</u>	<u>225.213.105,17</u>	<u>237.179.084,96</u>	11.965.979,79

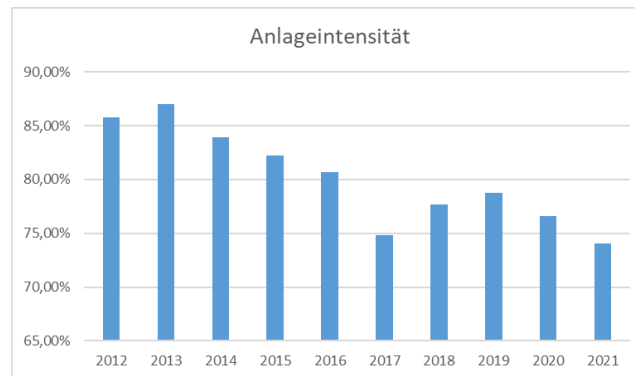
4.2.1.1 Aktiva

A1 Anlagevermögen

Name	Ergebnis zum 31.12.21	Ergebnis zum 31.12.22	Veränderung von 2021 auf 2022
1 Anlagevermögen	166.782.967,65	169.338.474,47	2.555.506,82
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	3.754.956,00	3.939.839,00	184.883,00
1.2 Sachanlagevermögen	140.992.465,09	143.490.006,16	2.497.541,07
1.3 Finanzanlagevermögen	22.035.546,56	21.908.629,31	-126.917,25

Allgemeine Anmerkung:

Um das Anlagevermögen in seiner Entwicklung zum Gesamtvermögen in den letzten Jahren darzustellen, wird die Anlagenintensität (Verhältnis des Anlagevermögens zum Gesamtvermögen) in % ausgedrückt. Sie hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:



Das Anlagevermögen ist im Vergleich zum Vorjahr um 2,56 Mio. € gestiegen. Die Anlagenintensität bezogen auf die Bilanzsumme ist von 74,06 % auf 71,40 % dagegen gesunken.

Das Anlagevermögen wird über das in der Finanzbuchhaltung integrierte Anlagenmodul verwaltet und im Jahresabschluss in Form eines „Anlagenspiegels mit Umbuchung“ dargestellt. Die Aufgliederung der zusammengefassten Bilanzposten des Sachanlagevermögens und ihre Entwicklung wird in einer Anlagenübersicht (Anlagenspiegel) gemäß dem Muster 21 zu § 52 Abs. 1 GemHVO dargestellt. Ausgehend von den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen des Haushaltsjahres aufgeführt.

A1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter die Immateriellen Vermögensgegenstände fallen insbesondere Konzessionen, Lizenzen (Software, Programme) und ähnliche Rechte (geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse, z. B. für Sportanlagen soweit die Zahlungen unter Hinweis auf Rückzahlungsverpflichtungen bei Nichteinhaltung an vereinbarte Bedingungen geknüpft sind).

Name	Ergebnis zum 31.12.21	Ergebnis zum 31.12.22	Veränderung von 2021 auf 2022
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	3.754.956,00	3.939.839,00	184.883,00
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen u. ähn.Rechte	89.533,00	58.941,00	-30.592,00
1.1.2 gel. Investzuw. und -zuschüsse	3.665.423,00	3.880.898,00	215.475,00

Die Veränderungen bei dem Posten „Konzessionen, Lizenzen u. ähnliche Rechte“ ergeben sich aus Zugängen i. H. v. 56.177,67 € und Abschreibungen in Höhe von – 86.769,67 €. Seit dem 01.01.2021 sind Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung lt. dem Schreiben des Bundesfinanzministerium (vom 22.02.2022) im ersten Jahr abzuschreiben. Die genannten Abschreibungen resultieren aus Anschaffungen vor diesem Datum.

Der Anstieg bei den geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen um rd. 215 T€ im Vergleich zum Vorjahr resultiert vornehmlich aus Investitionskostenzuschüssen an den TuS Linter sowie für die Kitas in Eschhofen (St. Antonius) und Lindenholzhausen (St. Jakobus).

A1.2 Sachanlagevermögen

Bei den Sachanlagen handelt es sich um körperliche, materielle Vermögensgegenstände, die sich im Eigentum der Kommune befinden und notwendig sind, den Betrieb aufrechtzuerhalten.

Gemäß § 41 GemHVO sind Vermögensgegenstände grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO anzusetzen.

Name	Ergebnis zum 31.12.21	Ergebnis zum 31.12.22	Veränderung von 2021 auf 2022
1.2 Sachanlagevermögen	140.992.465,09	143.490.006,16	2.497.541,07
1.2.1 Grundstücke, grdstgl. Rechte	45.096.683,90	44.642.291,85	-454.392,05
1.2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstück	10.770.919,00	10.738.053,00	-32.866,00
1.2.3 Sachanl. im Gemeingeb., Infrastrukturverm.	68.267.968,54	65.893.095,44	-2.374.873,10
1.2.4 Anlagen und Maschinen z. Leistungserstellung	87.508,00	92.708,00	5.200,00
1.2.5 andere Anl., Betriebs-u. Geschäftsausstattung	4.872.744,00	5.808.916,00	936.172,00
1.2.6 gel. Anzahlungen und Anlagen im Bau	11.896.641,65	16.314.941,87	4.418.300,22

A1.2.1

Die Grundstücke werden in der Regel nicht abgeschrieben, da sie keinem Wertverlust unterliegen. Vom Wert i. H. von 44.642.291,85 € entfallen:

	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2022	Veränderung von 2021 auf 2022
unbebaute Grundstücke	411.916,40	411.916,40	0,00
Ackerland/Grünland	12.238.660,01	12.267.556,22	28.896,21
Bauplätze	9.272.990,46	8.901.325,36	-371.665,10
sonstige unbebaute Grundstücke	5.551.948,68	5.491.906,82	-60.041,86
bebaute Grundstücke	14.224.281,39	14.172.700,09	-51.581,30
bebaute Grundstücke mit fremden Bauten	3.351.244,20	3.351.244,20	0,00
grundstücksgleiche Rechte	45.642,76	45.642,76	0,00
Ergebnis	45.096.683,90	44.642.291,85	-454.392,05

A1.2.2

Der Bilanzposten Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken hat sich wie folgt entwickelt:

	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2022	Veränderung von 2021 auf 2022
Kindertagesstätten, Jugend- und Freizeiteinrichtungen	1.983.690,00	1.990.719,00	7.029,00
Sportanlagen, Schwimm- und Hallenbäder	51.372,00	0,00	-51.372,00
Theater, Bürgerhäuser, Bibliotheken	3.599.388,00	3.464.774,00	-134.614,00
Brand- und Katastrophenschutz	398.111,00	362.199,00	-35.912,00
Leichenhallen, sonstige Friedhofsgebäude	74.174,00	52.740,00	-21.434,00
sonstige Betriebsgebäude	1.578.684,00	1.451.847,00	-126.837,00
Verwaltungsgebäude	2.895.494,00	2.788.014,00	-107.480,00
Andere Bauten	34.017,00	29.577,00	-4.440,00
Grundstückseinrichtungen	526,00	1.988,00	1.462,00
Wohngebäude	155.463,00	596.195,00	440.732,00
Ergebnis	10.770.919,00	10.738.053,00	-32.866,00

Der Buchwert zum 31.12.2022 hat sich im Vergleich zum Vorjahr insbesondere aufgrund erfolgter Abschreibungen auf 10.738.053,00 € verringert.

In dem Bereich „Kindertagesstätten, Jugend-, Freizeiteinrichtungen“ ergaben sich Zugänge aus der Fertigstellung der Erweiterung der Kita in Eschhofen (Auf dem Bräunchesstein) i. H. 119 T€.

In dem Bereich Wohngebäude ist ein Zugang i. H. von 483 T € aufgrund der Anschaffung von fünf Containerwohnanlagen festzustellen.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass die genannten Containerwohnanlagen mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren abgeschrieben werden. Die Abschreibungsdauer können wir nicht mit der Kommunalen Abschreibungstabelle Hessen nachvollziehen, die lt. Bilanzierungs- und Bewertungsmethode (JA 2022, Punkt 4.2, Seite 15) genutzt wird. Vergleichbare Container werden bei der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn mit zehn Jahren Nutzungsdauer abgeschrieben.

Mit dem Amt 20 wurde vereinbart, zum Jahresabschluss 2023 hier eine Sonderabschreibung vorzunehmen.

A1.2.3

Der Bilanzposten Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen hat sich wie folgt entwickelt:

	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2022	Veränderung von 2021 auf 2022
Gemeindestraßen	23.567.550,00	21.412.171,00	-2.155.379,00
Wege und Plätze	289.276,00	276.674,00	-12.602,00
Verkehrsbauten, Brücken und Tunnel	5.140.063,65	5.151.543,05	11.479,40
sonstige alg. Infrastrukturvermögen	1.412.769,00	1.308.408,50	-104.360,50
Kulturgüter	104.224,00	96.944,00	-7.280,00
Naturgüter	763.465,00	722.374,00	-41.091,00
öffentliche Grünflächen	257.887,00	1.403.362,00	1.145.475,00
Kanalisation	34.962.594,00	33.751.479,00	-1.211.115,00
Wald	1.770.139,89	1.770.139,89	0,00
Ergebnis	68.267.968,54	65.893.095,44	-2.374.873,10

Insgesamt waren Abgänge i. H. von 3,82 Mio. € aufgrund erfolgter Abschreibungen zu verzeichnen. Hier erfolgte letztmalig eine Abschreibung i. H. von 1,5 Mio. € auf den Altbestand Straßen, so dass der Buchwert zum 31.12.2022 0,00 € beträgt.

Zugänge ergaben sich i. H. von 1,44 Mio. € bei

- 106 T € Gemeindestraßen (Straßenbeleuchtungen, Radwegebau und Nördliche Kappellenstraße)
- 95 T € Sonstige alg. Infrastrukturvermögen (Spielgeräte)
- 1,2 Mio. € Öffentliche Grünflächen (Domplateau, Busche Weiher, Schafsberg; hier Umbuchung aus Anlagen in Bau)

Prüfungsfeststellung:

Wir weisen darauf hin, dass der „alte Straßenbestand“, der in der Eröffnungsbilanz 2008 mit einer Summe von rd. 22,8 Mio. € und einer Laufzeit von 15 Jahren aktiviert wurde (jährliche Abschreibung von 1,5 Mio. €) mit dem Jahr 2022 vollständig abgeschrieben ist.

Bei der Bilanzposition „Wald“ wurden seit der Eröffnungsbilanz (Buchwert: 1.771.099,93 €), entgegen der herrschenden Meinung, Veränderungen i. H. v. insgesamt -960,04 € vorgenommen.

Laut Waldzustandsbericht 2020 verfügt die Stadt derzeit über einen Waldbesitz in einer Größe von 425 ha, der mit 362 ha Wald bepflanzt ist. Aus Revisionsicht sollte der Bilanzposten aufgrund der eingetretenen Waldschäden einer Überprüfung unterzogen werden.

A1.2.4

Der Bilanzposten Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung hat sich wie folgt entwickelt:

	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2022	Veränderung von 2021 auf 2022
sonstige Anlagen	87.508,00	92.708,00	5.200,00
Ergebnis	87.508,00	92.708,00	5.200,00

Die Veränderungen resultieren aus unterjährigen Abschreibungen sowie Zugängen für weitere Fahrradboxen.

Gemäß Hinweis Nr. 8 zu § 49 GemHVO sind unter der Bilanzposition „Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung“ Vermögensgegenstände zu bilanzieren, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Herstellung von Leistungen bzw. Erzeugnissen (interne und externe) stehen.

Prüfungsfeststellung:

Wie bereits in den vergangenen Jahren festgestellt, ist aus Revisionsicht die Bilanzierung von Fahrradabstellanlagen unter diesem Bilanzposten nicht nachvollziehbar.

A1.2.5

Der Bilanzposten andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung hat sich wie folgt entwickelt:

	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2022	Veränderung von 2021 auf 2022
Werkzeuge	439.553,70	650.760,70	211.207,00
Lager- und Transporteinrichtungen	1.196,00	785,00	-411,00
Lebewesen und Pflanzen	1.191,00	685,00	-506,00
sonstige andere Anlagen	1.035.118,00	1.493.682,00	458.564,00
Fuhrpark	2.018.334,00	2.290.188,00	271.854,00
sonstige Betriebsausstattung	494.928,30	539.738,30	44.810,00
Büromaschinen, DV- u. Kommunik.	826.234,00	776.189,00	-50.045,00
Büromöbel u. sonstige Ausstattungsgegenstände	33.877,00	39.010,00	5.133,00
sonstige Geschäftsausstattung	22.312,00	17.878,00	-4.434,00
Ergebnis	4.872.744,00	5.808.916,00	936.172,00

Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung mit einem Gesamtbetrag i. H. v. 5.808.916,00 € ist der Fuhrpark als größter Posten mit 2.290.188 € zu nennen. Im Berichtsjahr wurden zwei Elektrotransporter und ein Gerätewagen Logistik bilanziert. Die sonstigen Anlagen stiegen um 458 T€ insbesondere aufgrund Anschaffungen für die Videoschutzanlage.

Abgänge ergaben sich hier aus Abschreibungen und Abgängen z. B. eines Gerätewagens und einer Tiefladepritsche. Seit dem 01.01.2021 sind Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung lt. dem Schreiben des Bundesfinanzministerium (vom 22.02.2022) im ersten Jahr abzuschreiben. Die genannten Abschreibungen resultieren aus Anschaffungen vor diesem Datum.

A1.2.6

Der Bilanzposten Anlagen im Bau (die im Haushaltsjahr entstandenen investiven Auszahlungen, die noch nicht auf eine fertige Anlage abgerechnet werden können) hat sich wie folgt entwickelt:

	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2022	Veränderung von 2021 auf 2022
Hochbau	4.996.356,39	7.523.036,38	2.526.679,99
Tiefbau	6.900.285,26	8.791.905,49	1.891.620,23
Ergebnis	11.896.641,65	16.314.941,87	4.418.300,22

Bei den Hochbaumaßnahmen hat sich der Posten vornehmlich durch Maßnahmen im Bereich Sanierung des alten Rathauses sowie Neubau KiTa Dietkirchen und Anbau KiTa Staffel erhöht. Daneben wurden Planungskosten für den Sportpark Südstadt hier bilanziert.

Bei den Tiefbaumaßnahmen handelt es sich vornehmlich um im Berichtsjahr durchgeführte, aber noch nicht abgeschlossene Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Westerwaldstraße, Im Mergel, alte Lahnbrücke). Für die Abgänge sind die im Berichtsjahr fertiggestellten Projekte des Domplateaus maßgeblich verantwortlich.

A1.3 Finanzanlagevermögen

Name	Ergebnis zum 31.12.21	Ergebnis zum 31.12.22	Veränderung von 2021 auf 2022
1.3 Finanzanlagevermögen	22.035.546,56	21.908.629,31	-126.917,25
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	19.675.935,08	19.675.935,08	0,00
1.3.3 Beteiligungen	1.005.340,37	1.005.340,37	0,00
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonst.Finanzanlagen)	1.354.271,11	1.227.353,86	-126.917,25

Anteile an verbundenen Unternehmen sind Finanzanlagen an rechtlich selbstständigen Unternehmen, auf die die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss ausübt (i. d. R. von mehr als 50%), sowie ihre Eigenbetriebe. Als Beteiligung gelten die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen gehören. Die Mitgliedschaft in einem Zweckverband ist den Beteiligungen zuzuordnen (§ 49 GemHVO i. V. m. den Hinweisen Nr. 10 bis 13).

A1.3.1

Die Anteile an verbundenen Unternehmen setzen sich unverändert wie folgt zusammen:

	Betriebsform	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2022	Veränderungen von 2021 auf 2022
Wasserwerke	Eigenbetrieb	4.020.147,23	4.020.147,23	0,00
Stadtlinie (incl. Beteiligung EVL)	Eigenbetrieb (Beteiligung zu 60%)	15.655.787,85	15.655.787,85	0,00
Stadhalle GmbH	Beteiligung 100 %	0,00	0,00	0,00
Ergebnis		19.675.935,08	19.675.935,08	0,00

A1.3.3

Die Beteiligungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Betriebsform	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2022	Veränderungen von 2021 auf 2022
Abwasserverband	Zweckverband	852.871,61	852.871,61	0,00
Hallenbad Diez-Limburg GmbH	Beteiligung 20%	147.704,88	147.704,88	0,00
Wirtschaftsförderung Limburg-Weilburg-Diez GmbH	Beteiligung 1,75 %	4.013,88	4.013,88	0,00
Holzmarkt Taunus-Westerwald	Beteiligung mit 1 Anteil	750,00	750,00	0,00
Ergebnis		1.005.340,37	1.005.340,37	0,00

Prüfungsfeststellung

Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen haben wir wiederholt festgestellt, dass die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn über eine Beteiligung an der Regionalmanagement Mittelhessen GmbH mit einem Anteil von 2,7 % verfügt. Die StVV hat in ihrer Sitzung am 17.12.2012 dem Beitritt und einem Gesellschaftsanteil i. H. v. 676,00 € zugestimmt, der jedoch nicht bilanziert wurde.

A1.3.6

Die sonstigen Ausleihungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2022	Veränderungen von 2021 auf 2022
sonstige Ausleihungen (sonsti. Finanzanlagen)	1.354.271,11	1.227.353,86	-126.917,25

Der Rückgang der sonstigen Ausleihen ist zurückzuführen auf Tilgungen von Wohnungsbaudarlehen sowie weitergeleiteten Darlehen (Hessischen Investitionsfonds) für die Sanierung von Altenpflegeeinrichtungen.

A2 Umlaufvermögen

Name	Ergebnis zum 31.12.21	Ergebnis zum 31.12.22	Veränderung von 2021 auf 2022
2 Umlaufvermögen	58.384.647,94	67.806.839,70	9.422.191,76
2.1 Vorräte einschl. Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe	0,00	0,00	0,00
2.2 Fertige u. unfertige Erzeugn. Leistg. u. Waren	0,00	0,00	0,00
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenst.	4.418.822,71	7.844.925,63	3.426.102,92
2.4 Flüssige Mittel	53.965.825,23	59.961.914,07	5.996.088,84

Das Umlaufvermögen hat gemäß Jahresabschluss 2022 einen Anteil an der Bilanzsumme von 28,6 % (Vorjahr: 25,9%). Da das Umlaufvermögen der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn stark in Abhängigkeit zu den flüssigen Mittel zu sehen ist, verzichten wir an dieser Stelle auf einen Vergleich von Umlaufvermögen zum Gesamtvermögen gegenüber den Vorjahren und verweisen auf die getroffenen Feststellungen hinsichtlich der Forderungen und flüssigen Mittel.

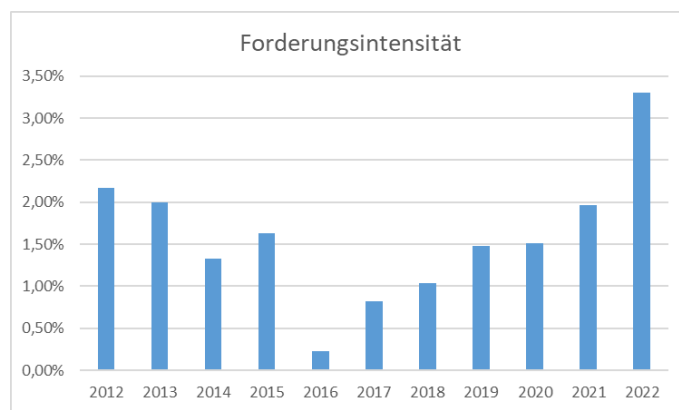
Vorräte (z. B. Heizöl, Baumaterialien) werden nicht bilanziert. Wir teilen die Auffassung der Kämmererei, dass es sich hierbei um unwesentliche Bestände handelt. Dies gilt auch für die fertigen und unfertigen Erzeugnisse.

A2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Name	Ergebnis zum 31.12.21	Ergebnis zum 31.12.22	Veränderung von 2021 auf 2022
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenst.	4.418.822,71	7.844.925,63	3.426.102,92
2.3.1 F. a. Zuw., Zusch. Transf. L., Inv. Zuw. Zusch. Beitr	2.528.974,43	2.514.553,79	-14.420,64
2.3.2 Forderungen aus Steuern u. steuerähn. Abgaben	2.068.889,59	4.352.755,12	2.283.865,53
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-238.955,54	34.791,75	273.747,29
2.3.4 F. geg. verb. Untern. u. Untern. m. Bet. V. u. SV.	0,00	350.000,00	350.000,00
2.3.5 Sontige Vermögensgegenstände	59.914,23	592.824,97	532.910,74

Um die Forderungen in ihrer Entwicklung zum Gesamtvermögen in den letzten Jahren darzustellen, wird die Forderungsintensität (Verhältnis der Forderungen zum Gesamtvermögen) in % ausgedrückt. Niedrige Werte deuten im Allgemeinen auf

eine gute Liquiditätsrealisierung und damit auf ein funktionierendes Forderungsmanagement hin.



Zu Einzelheiten hinsichtlich der Bestände und der wesentlichen Veränderungen der Forderungen verweisen wir auch auf den Anhang des Jahresabschlusses 2022 (Seite 21-23). Die Forderungsübersicht, gegliedert nach Fristen, befindet sich dort unter dem Punkt 4.7.3 (Seite 67).

Zu Prüfungszwecken wurden uns seitens der Stadtkasse (Amt 21) die angefertigten Summen-Salden-Listen überlassen und dienten uns u. a. als Prüfungsgrundlage.

Bei der Prüfung ob Einzelbuchungen zu einem verminderten Ausweis von Forderungen geführt haben, wurde seitens der Revision eine Erheblichkeitsgrenze von 10 T€ angenommen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass dieser Annahme jüngste gerichtliche Entscheidungen, wonach z. B. Rechnungsabgrenzungen ab 1,00 € vorzunehmen sind, entgegenstehen.

A2.3.1

Die Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferaufwendungen, Investitionszuschüssen und -beiträgen setzen sich wie folgt zusammen bzw. haben sich verändert:

	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2022	Veränderung von 2021 auf 2022
Forderungen aus allg. Zuweisungen/ Zuschüssen gegen Bund	-8.908,13	5.826,45	14.734,58
Forderungen aus allg. Zuweisungen /Zuschüssen gegenüber Land	20.498,68	-2.412,55	-22.911,23
Forderungen aus allg. Zuweisungen/ Zuschüssen gegen Gemeinden/GV	63.909,94	142.416,85	78.506,91
Forderungen aus sonst. Zuweis. u. Zusch. g. Land	0,00	1.165,00	1.165,00
Forderungen aus sonstigen Zuweisungen/ Zuschüssen gegen private Unternehmen	778,25	2.208,11	1.429,86
Forderungen aus sonstigen Zuweisungen/ Zuschüssen gegen sonstige Bereiche	46.536,10	85.881,35	39.345,25
Forderungen aus Investitionszuweisungen gegenüber dem Land	2.367.564,93	2.256.384,64	-111.180,29
Forderungen aus Transferleistungen	38.594,66	23.083,94	-15.510,72
Ergebnis	2.528.974,43	2.514.553,79	-14.420,64

Die negative Forderung aus allg. Zuweisungen/Zuschüssen gegenüber dem Land ergibt sich aus einer Rückzahlung aus dem Programm „Demokratie Leben“ an den Fördermittelgeber, die erst mit Wertstellung zum 01.01.2023 erfolgte.

Die Forderungen aus Investitionszuweisungen gegenüber dem Land haben sich um rd. 111 T€ verringert. Dies ergibt sich insbesondere aus verringerten Forderungen zu Tilgungszuschüssen.

A2.3.2

Die Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben setzen sich wie folgt zusammen bzw. haben sich verändert:

	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2022	Veränderung von 2021 auf 2022
Forderungen aus Steuern	1.348.802,69	2.829.110,65	1.480.307,96
Forderungen aus Gebühren	547.571,19	840.557,78	292.986,59
Forderungen aus Beiträgen	163.986,59	669.109,94	505.123,35
sonstige Forderungen aus Abgaben	8.529,12	13.976,75	5.447,63
Ergebnis	2.068.889,59	4.352.755,12	2.283.865,53

Hier handelt es sich um eine Vielzahl von stichtagsbezogenen Einzelforderungen aus den o. g. Bereichen. Die Steigerung um 1,4 Mio. € ergibt sich aus der im Jahr 2022 korrekt abgegrenzten Forderung in Bezug auf die Einkommens- und Umsatzsteuer (1,8 Mio. €).

A2.3.3

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben sich wie folgt verändert:

	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2022	Veränderung von 2021 auf 2022
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-238.955,54	34.791,75	273.747,29
Ergebnis	-238.955,54	34.791,75	273.747,29

Gemäß § 38 GemHVO dürfen Posten der Aktivseite nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen und Einzahlungen nicht mit Auszahlungen verrechnet werden. Wird diesen Grundsätzen gefolgt, so finden sich auf der Aktivseite der Bilanz (d. h. unter anderem bei den Forderungen) ausschließlich Bilanzposten mit einem positiven Wert.

Im Jahresabschluss 2022 (Seite 22) wird zu der Bilanzposition erläutert, dass mit dem Jahresabschluss 2022 eine stichtagsbezogene Umgliederung in die Position P4.9 „sonstige Verbindlichkeiten“ gem. § 38 GemHVO vorgenommen wurde. Dies betrifft zwei Buchungen i. H. von insgesamt -478.440,00 €.

Darüber hinaus stellten wir jedoch eine Vielzahl von Buchungen mit einer Gesamtsumme i. H. von -192.032,14 € fest, die ein negatives Vorzeichen aufweisen und daher keine Forderung i. S. des Bilanzpostens „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ darstellen.

Hier handelt es sich insbesondere um

7. im Dezember 2022 von Schuldnern beglichene Forderungen, die das Jahr 2023 betreffen und abgegrenzt hätten werden müssen (z. B. Eingang von Miete, Pacht für Januar 2023, ca. 83 T€)
8. im Dezember 2022 eingegangene ungeklärte Zahlungen, bei denen die Soll-Stellungen der Fachämter fehlten und im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten eingeholt bzw. aufgeklärt hätten werden müssen (z. B. Eingang von Steuerforderungen, ca. 109 T€).

Prüfungsfeststellung

Wir stellen fest, dass der Bilanzposten A2.3.3 „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ um 192 T € nicht korrekt dargestellt wurde. In der Stellungnahme zum SB JA 2021 wurde zugesagt (Stellungnahme zu Tz. 31), dass zum JA 2022 eine korrekte Darstellung der Bilanzposition erfolgt. Dies können wir nur zum Teil bestätigen.

A2.3.4

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, haben sich wie folgt verändert:

	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2022	Veränderung von 2021 auf 2022
Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00	350.000,00	350.000,00
Ergebnis	0,00	350.000,00	350.000,00

Hier wird im JA 2022 erstmals korrekt die Forderung gegenüber einem verbundenen Unternehmen ausgewiesen und beinhaltet die Konzessionsabgabe.

A2.3.5

Die Forderungen aus sonstigen Vermögensgegenständen haben sich wie folgt verändert:

	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2022	Veränderung von 2021 auf 2022
sonstige Vermögensgegenstände	59.914,23	592.824,97	532.910,74
Ergebnis	59.914,23	592.824,97	532.910,74

Hier handelt es sich um eine Vielzahl von stichtagsbezogenen Einzelforderungen, insbesondere um Säumniszuschläge und Gebühren zu Mahnungen. Maßgeblich für den Anstieg ist eine Forderung gegenüber einem anderen Arbeitgeber i. Bezug auf eine Versorgungslastenteilung i. H. von 530 T€, die am 11.01.2023 ausgeglichen wurde.

A2.4 flüssige Mittel

Name	Ergebnis zum 31.12.21	Ergebnis zum 31.12.22	Veränderung von 2021 auf 2022
2.4 Flüssige Mittel	53.965.825,23	59.961.914,07	5.996.088,84

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

Name	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2022	Veränderung von 2021 auf 2022
Kassenbestand (incl. Wechselgelder für Handvorschüsse/Einnahmekassen)	39.096,69	43.507,64	4.410,95
Anlagen aus dem Kassenbestand	1.269.137,91	539.961,55	-729.176,36
Girokonten	52.657.590,63	59.378.444,88	6.720.854,25
Ergebnis	53.965.825,23	59.961.914,07	5.996.088,84

Die Prüfung des Bilanzpostens „Flüssige Mittel“ mit Stichtag 31.12.2022 haben wir mittels des vorliegenden Tagesabschlusses durchgeführt.

Die Anlagen aus dem Kassenbestand wurden gemäß Hinweis Nr. 10 zu § 49 GemHVO nicht den Finanzanlagen zugeordnet, da diese nur zur Anlage von zeitweise nicht benötigter Liquidität gebildet wurden.

Die Veränderung in den Anlagen aus dem Kassenbestand stellt einen fiktiven Mittelabfluss dar. Dieser resultiert aus Zahlwegumbuchungen, um den tatsächlichen Kontostand des Kernhaushaltes darzustellen.

Wir verweisen auf unsere Feststellungen zur dauernden Überwachung der Kassen in Tz. 3.5.1.

A3 Rechnungsabgrenzungsposten

Name	Ergebnis zum 31.12.21	Ergebnis zum 31.12.22	Veränderung von 2021 auf 2022
3 Rechnungsabgrenzungsposten	45.489,58	33.770,79	-11.718,79
3.1 aktive Rechnungsabgrenzungsposten	45.489,58	33.770,79	11.718,79

Unter die aktive Rechnungsabgrenzung wurden, wie in den Vorjahren und im JA auf Seite 23 genannt, lediglich die Auflösung von geleisteten Ansparraten und Sonderbeiträgen für Darlehen aus dem Investitionsfonds -Abteilung B- einbezogen.

Nach § 112 HGO hat der JA die tatsächliche Vermögenslage der Gemeinde darzustellen. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit der Abgrenzung von Geschäftsvorfällen, die nicht dem Berichtsjahr, sondern dem Vor- bzw. Folgejahr zuzuordnen sind. Die GemHVO spricht hier von Rechnungsabgrenzungen.

Gemäß § 45 Abs. 1 GemHVO sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten, vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie einen Aufwand (Tatbestand) für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Als Beispiele für aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden in den Hinweisen zu § 45 GemHVO u. a. Vorauszahlungen von Mieten oder Pachten, Versicherungsbeiträge, Verbandsbeiträge und die Beamtenbesoldung für den Monat Januar genannt. Der Kommentar zu § 45 GemHVO verweist in diesem Zusammenhang auf das Wesentlichkeitsprinzip (Festlegung einer Wertgrenze). Nach einer aktuellen gerichtlichen Entscheidung¹¹ besteht hier jedoch eine Bilanzierungspflicht ab 1,00 €.

¹¹ Urteil BFH: 2021: U.160321.XR34.19.0 „Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten auch in Fällen geringer Bedeutung“

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass lediglich geleistete Ansparraten und Sonderbeiträge für Darlehen unter dem Bilanzposten aktive Rechnungsabgrenzungen bilanziert wurden.

Nach Prüfung des Bilanzpostens Verbindlichkeiten (siehe Tz. 4.2.1.1, P4.6) stellen wir fest, dass weitere Sachverhalte, bei denen vor dem 31.12.2022 Auszahlungen geleistet wurden, die jedoch Tatbestände des Jahres 2023 zum Inhalt haben, die hier hätten aktiviert werden müssen. (z. B. für ausgezahlte Beamtenbezüge im Dezember für Januar 2023 i. H. von 167 T€, Auszahlungen für Bestellungen des Jahres 2023 i. H. von 9 T €). Eine korrekte Ausweisung der Bilanzposition wurde uns mit dem JA 2023 zugesagt.

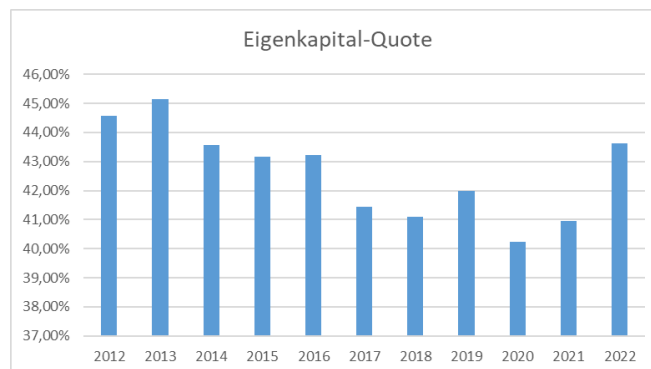
4.2.1.2 Passiva

P1 Eigenkapital

Name	Ergebnis zum 31.12.21	Ergebnis zum 31.12.22	Veränderung von 2021 auf 2022
1 Eigenkapital	-92.240.461,96	-103.442.929,04	-11.202.467,08
1.1 Netto-Position	-77.726.835,15	-77.726.835,15	0,00
1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen	-10.444.021,16	-14.520.066,64	-4.076.045,48
1.3 Ergebnisverwendung	-4.069.605,65	-11.196.027,25	-7.126.421,60

Das Eigenkapital stellt die Differenz zwischen Aktiva (Vermögen) und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz dar (§ 58 Nr. 11 GemHVO).

Die Eigenkapitalquote bezeichnet den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital (Bilanzsumme), ausgedrückt in %. Die Eigenkapitalquote ist einer der Indikatoren für das Risiko und die Bonität einer Kommune.



Das Eigenkapital hat sich um rd. 11,2 Mio. € erhöht. Die Eigenkapitalquote bezogen auf das Gesamtkapital hat sich im Vergleich zum Vorjahr von 40,96 % auf 43,61 % ebenfalls erhöht.

P1.1

Name	Ergebnis zum 31.12.21	Ergebnis zum 31.12.22	Veränderung von 2021 auf 2022
1.1 Netto-Position	-77.726.835,15	-77.726.835,15	0,00

Die Netto-Position als Basiskapital der Gemeinde wurde mit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 ermittelt und ist eine mathematische Größe, die sich aus der erstmaligen Gegenüberstellung sämtlicher Aktivposten abzüglich sämtlicher Passivposten, außer der Netto-Position selbst, ergeben hat. Gemäß Hinweis Nr. 13.2 zu § 59 GemHVO wird die Netto-Position grundsätzlich nicht verändert. Lediglich in den ersten vier Jahren nach der Eröffnungsbilanz war eine Korrektur möglich (§ 108 Abs. 5 HGO).

P1.2

Name	Ergebnis zum 31.12.21	Ergebnis zum 31.12.22	Veränderung von 2021 auf 2022
1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen	-10.444.021,16	-14.520.066,64	-4.076.045,48
1.2.1 Rückl.a.Übersch.d.ordentl. Ergebnisses	-8.126.015,77	-11.306.140,76	-3.180.124,99
1.2.2 Rückl.a.Übersch.d.außerord.Ergebnisses	-1.904.541,52	-2.794.022,18	-889.480,66
1.2.4.1 Stiftungskapital	-413.463,87	-419.903,70	-6.439,83

Gemäß § 23 Abs. 1 GemHVO i. V. m. Hinweis Nr. 13.3 zu § 59 GemHVO hat die Gemeinde verpflichtend eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zu bilden. Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses haben sich um das ordentliche Ergebnis von 3.180.124,99 € aus dem Jahr 2021 erhöht. Die Rücklagen aus Überschüssen aus dem außerordentlichen Ergebnis haben sich um den Überschuss des Vorjahres um 889.480,66 € erhöht.

Weitere Rücklagen (Sonderrücklagen) sind zulässig. Gemäß § 23 Abs. 2 GemHVO ist für ein Sondervermögen nach § 115 Abs. 1, Nr. 2 HGO eine Sonderrücklage zu bilden. Gemäß dem Hinweis Nr. 2 zu § 23 GemHVO gilt dies insbesondere für rechtlich unselbstständige örtliche Stiftungen. Das Stiftungskapital dagegen ist eine Größe, analog der Netto-Position, die sich nicht verändert.

Prüfungsfeststellung:

Der Bilanzposten „Stiftungskapital“ 1.2.4.1 der rechtlich unselbstständigen Stiftungen, die von der Kreisstadt verwaltet werden (Bürgerfonds Dietkirchen, Rudi-Wagner-Stiftung und Stalingradkämpferstiftung), erhöhte sich im Berichtsjahr um ca. 6 T€. Dies war aus Revisionsicht unzulässig. Wir empfehlen gem. der gesetzlichen Vorgabe hier Sonderrücklagen zu bilden.

P1.3

Name	Ergebnis zum 31.12.21	Ergebnis zum 31.12.22	Veränderung von 2021 auf 2022
1.3 Ergebnisverwendung	-4.069.605,65	-11.196.027,25	-7.126.421,60
1.3.1 Ergebnisvortrag	0,00	0,00	0,00
1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
1.3.1.2 Außerordentl. Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-4.069.605,65	-11.196.027,25	7.126.421,60
1.3.2.1 Ord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-3.180.124,99	-9.890.646,91	6.710.521,92
1.3.2.2 Außerord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbe	-889.480,66	-1.305.380,34	415.899,68

Im Bilanzposten 1.3.1 „Ergebnisvortrag“ werden Fehlbeträge abgeschlossener Haushaltsjahre zusammengefasst (Hinweis Nr. 2 zu § 25 GemHVO). Sie werden

durch Überschüsse folgender Haushaltsjahre oder durch die Inanspruchnahme von Rücklagen ausgeglichen.

Der Bilanzposten 1.3.2 „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ ermittelt sich aus dem Abschluss der Ergebnisrechnung eines Haushaltsjahres, wobei jeweils zwischen dem ordentlichen und dem außerordentlichen Ergebnis zu unterscheiden ist.

Die im Bilanzposten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ ausgewiesenen Beträge entsprechen denen der Ergebnisrechnung und sind nicht zu beanstanden.

P2 Sonderposten

Name	Ergebnis zum 31.12.21	Ergebnis zum 31.12.22	Veränderung von 2021 auf 2022
2 Sonderposten	-32.030.890,10	-32.978.675,77	-947.785,67
2.1 Sonderp.f.erh.Inv.Zuw.-zusch. u. -beiträge	-29.287.316,18	-30.124.038,33	-836.722,15
2.2 sonstige Sonderposten	-2.743.573,92	-2.854.637,44	-111.063,52

Entsprechend der nach der GemHVO vorgesehenen Systematik, nach der erhaltene Investitionszuweisungen und -zuschüsse nicht im Bilanzkonto „Eigenkapital“ darzustellen sind, sind diese zunächst als Sonderposten zu passivieren. Mit Verwendung der Finanzierungsmittel erfolgt die planmäßige Auflösung des Sonderpostens.

P2.1

Name	Ergebnis zum 31.12.21	Ergebnis zum 31.12.22	Veränderung von 2021 auf 2022
2.1 Sonderp.f.erh.Inv.Zuw.-zusch. u. -beiträge	-29.287.316,18	-30.124.038,33	-836.722,15
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	-12.199.442,40	-13.020.691,37	-821.248,97
2.1.2 Zuschüsse vom nicht. öffentl. Bereich	-74.736,78	-72.789,78	1.947,00
2.1.3 Investitionsbeiträge	-17.013.137,00	-17.030.557,18	-17.420,18

P2.1.1

Die Sonderposten aus Zuweisungen vom öffentlichen Bereich setzen sich wie folgt zusammen bzw. haben sich verändert:

	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2022	Veränderung von 2021 auf 2022
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	-12.199.442,40	-13.020.691,37	-821.248,97

Der im Jahr 2022 im Vergleich zum Jahr 2021 gestiegene Bestand zum Jahresende beruht insbesondere auf Zugänge für die Maßnahmen „Videoschutzanlage“ (rd. 368 T€) und „Sozialer Zusammenhalt“ (rd. 220 T€) sowie diversen Zuschüssen im Rahmen „aktive Kernbereiche“.

P2.1.2

Der Sonderposten aus Zuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich setzt sich wie folgt zusammen:

	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2022	Veränderung von 2021 auf 2022
Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	-74.736,78	-72.789,78	1.947,00

Die Veränderung beinhaltet die Abschreibung der fertiggestellten und aktivierten Baumaßnahme „Domstraße“.

P2.1.3

Der Sonderposten aus Investitionsbeiträgen setzt sich wie folgt zusammen bzw. hat sich folgendermaßen verändert:

	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2022	Veränderung von 2021 auf 2022
Sonderposten aus Investitionsbeiträgen	-17.013.137,00	-17.030.557,18	-17.420,18

Der Bestand setzt sich aus Zugängen (Erschließungs- und Abwasserbeiträgen), bereinigt um die Abgänge aus den planmäßigen Abschreibungen der finanzierten Investitionen zusammen. Die Sonderposten sind gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO nach Maßgabe der Erfüllung der Verpflichtung aus dem Zuwendungsverhältnis zeitbezogen aufzulösen.

Prüfungsfeststellung:

Wir verweisen auf unsere Prüfungsfeststellung vom Vorjahr, bei der wir aus Gründen der Rechtssicherheit (EU-Beihilferecht) die Erarbeitung einer Richtlinie zum Verkauf von Gewerbegrundstücken empfehlen. Wir stellen fest, dass im Verlauf des Jahres diese Empfehlung nicht umgesetzt wurde.

Erneut stellen wir fest, dass auch im Jahresabschluss 2022 die Ablösezahlungen und die dazu gehörenden Abschreibungen in Bezug auf die Stellplatzablöse in dem Bilanzkonto P2.1.3 ausgewiesen werden. Dies erfolgt entgegen dem Muster 20 zur GemHVO wonach diese Vorgänge unter dem Bilanzkonto 2.4 „sonstige Sonderposten“ zu bilanzieren sind. Die bereits in der Stellungnahme zum Schlussbericht zum JA 2018 zugesagte Änderung wurde noch nicht umgesetzt.

P2.2

Name	Ergebnis zum 31.12.21	Ergebnis zum 31.12.22	Veränderung von 2021 auf 2022
2.2 sonstige Sonderposten	-2.743.573,92	-2.854.637,44	-111.063,52

Nach § 41 Abs. 7 GemHVO ist ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich zu bilden, wenn die Benutzungsgebühren, die von der Kommune für die Benutzung einer ihrer öffentlichen Einrichtungen erhoben werden, in einem HH-Jahr die Kosten dieser Einrichtung übersteigen.

Nach § 10 Abs. 1 KAG können die Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebühren sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Sie sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln (§ 10 Abs. 2 Satz 1 KAG). Der Ermittlung der Kosten kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden (§ 10 Abs. 2 KAG).

Abwasserbeseitigung

Der Sonderposten „Gebührenaussgleich“ beinhaltet neben dem Überschussbetrag für den Bereich der Abwasserbeseitigung (Kostenträger 5381000 „Abwasserbeseitigung“, SK 5463001 „Erträge Auflösung von SOPO Gebührenaussgleich Abwasser“) i. H. von 156.630,52 € auch die Abschreibung i. H. von 45.567 € für die Auflösung des Sonderhaushaltes west. Altstadt. Die zu Grunde liegende Entwässerungssatzung wurde am 04.10.2017 von der StVV beschlossen. Sie beinhaltet jedoch keine Veränderung bezüglich der Gebührenhöhe.

Übersicht über die Beträge, die dem Sonderposten Gebührenaussgleich zugeordnet wurden:

HH-Jahr	Betrag
Bestand vor 2014	642.447,56 €
2014	65.643,84 €
2015	353.435,19 €
2016	606.077,65 €
2017	695.379,41 €
2018	340.971,87 €
2019	-35.901,93 €
2020	-819.785,68 €
2021	849.739,01 €
2022	156.630,52 €
Summe	2.854.637,44 €

Prüfungsfeststellung:

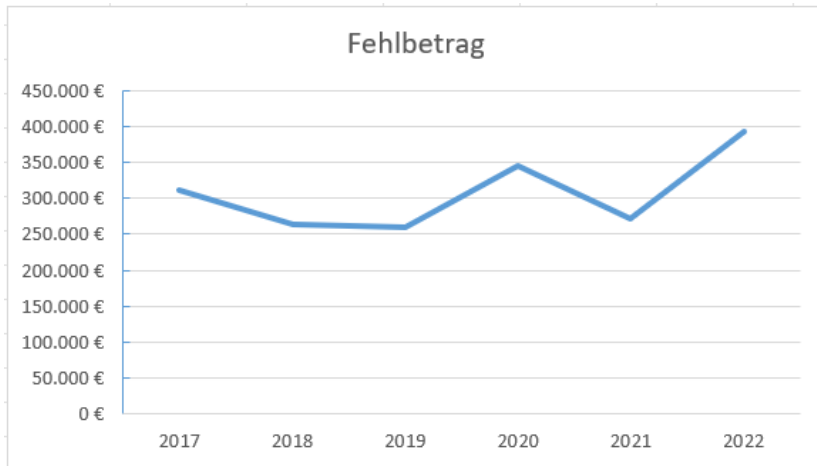
Wir stellen fest, dass im Jahr 2022 ein Überschuss von rd. 156 T€ im Gebührenbereich Abwasserbeseitigung zu verzeichnen war. Im Zuge dessen hat sich der Sonderposten „Gebührenaussgleich“ auf einen Bestand von rd. 2,8 Mio. € erhöht.

Die Verwaltung verweist in der Stellungnahme zum Schlussbericht 2018 auf die übertragenen Aufwandsermächtigungen (Reste) der vergangenen Jahre. Wir empfehlen dringend, die ausstehenden Instandhaltungen als auch die geplanten Aufwendungen für bezogene Leistungen (Kanalkataster) zeitnah umzusetzen, sodass der Bilanzposten „Sonderposten für den Gebührenaussgleich“ entsprechend minimiert und dem § 10 KAG Rechnung getragen wird.

Friedhof

Der Gebührenhaushalt Friedhof (Kostenträger 5530000) schloss zum 31.12.2022 mit einem Höchstbetrag an Fehlbetrag i. H. v. 391.924,23 € (2021: 271.954,29 €). Die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn wurde letztmalig 2022 geändert. Hier erfolgte lediglich die Aufnahme des Gebührentatbestandes einer Urnenwand. Die letzte vollständige Kalkulation der Friedhofsgebühren fand in den Jahren 2003-2005 statt.

Nachfolgende Aufstellung zeigt die Entwicklung der in der Teilergebnisrechnung festgestellten Fehlbeträge (nach internen Leistungsbeziehungen) seit 2017:



HH-Jahr	Fehlbetrag
2017	311.454,51
2018	264.345,79
2019	260.251,19
2020	345.893,59
2021	271.954,29
2022	391.924,23

Der dargestellte Fehlbetrag für das Jahr 2022 ergibt sich wie folgt:

Erträge		Aufwendungen	
ordentliche Erträge	813	418	ordentl. Aufw.
außerod. Erträge (Spenden)	0	1.088	Kosten interne Leistungsbez.
Erlöse öffentl. Grün	301		
	1114	1.506	
Fehlbetrag:	392		
Anteil an den ges. Aufwendungen		26,03%	

Sofern die Erlöse aus dem Kern-HH für das öffentliche Grün i. H. v. 301 T € bei der Fehlbetragsberechnung nicht berücksichtigt werden, ergibt sich ein Fehlbetrag i. H. v. 693 T€, was einer Unterdeckung i. H. v. 46,02 % entspricht.

Erträge		Aufwendungen	
ordentliche Erträge	813	418	ordentl. Aufw.
außerod. Erträge (Spenden)	0	1.088	Kosten interne Leistungsbez.
	813	1.506	
Fehlbetrag:	693		
Anteil an den ges. Aufwendungen		46,02%	

Prüfungsfeststellung:

Gemäß § 10 Abs. 2 KAG soll der Kalkulationszeitraum bei Gebühren fünf Jahre nicht überschritten werden. Im Rahmen der Überprüfung der Gebühren sollen Kostenunterdeckungen bei einer Neukalkulation berücksichtigt werden. Wir stellen erneut fest, dass im Gebühren-HH Friedhof seit mehr als fünf Jahren eine Kostenunterdeckung zu verzeichnen ist, welche im Berichtsjahr sogar einen derzeitigen Höchststand erreicht hat. Die letzte vollständige Kalkulation der Friedhofsgebühren fand in den Jahren 2003-2005 statt. Wir empfehlen dringend, die Kalkulation der Friedhofsgebühren zu überarbeiten.

Die Kommunalaufsicht spricht von einer vertretbaren Unterdeckung von bis zu 20%. Wir stellen fest, dass im Jahr 2022 der Kostendeckungsgrad bei dem Kostenträger Friedhof lediglich bei 53,98 % lag, d. h. hier eine Unterdeckung von 46,02 % bestand.

P3 Rückstellungen

Name	Ergebnis zum 31.12.21	Ergebnis zum 31.12.22	Veränderung von 2021 auf 2022
3 Rückstellungen	-82.382.713,00	-83.984.863,00	-1.602.150,00
3.1 Rückstellung für Pensionen u. ähnl.Verpfl.icht.	-25.586.561,00	-27.188.711,00	-1.602.150,00
3.2 Rückst.f.Finanzausgl.u.Steuerschuldverh.	-56.618.252,00	-56.618.252,00	0,00
3.5 Sonstige Rückstellungen	-177.900,00	-177.900,00	0,00

Gemäß § 39 Abs. 1 GemHVO und den dazu erlassenen Hinweisen sind für Sachverhalte, die bezüglich ihres Eintretens bzw. ihrer Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht völlig sicher sind und bei denen eine Inanspruchnahme wahrscheinlich ist, Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und für unbestimmte Aufwendungen zu bilden. Nach dem Kommentar¹² zu § 39 Abs. 1 GemHVO spielt es keine Rolle, ob die Rückstellung im Einzelfall von untergeordneter Bedeutung ist. Sie ist daher bereits ab 1,00 € zu bilden. Lediglich für die Wahlrückstellungen nach § 39 Abs. 2 GemHVO können Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt werden¹³.

In der nachfolgenden Tabelle stellen wir die Pflicht-Rückstellung gemäß § 39 Abs.1 GemHVO und die bilanzierten Rückstellungen zum 31.12.2022 dar:

	Bezeichnung	Rückstellung erfolgt Ja/Nein
Nr. 1	Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Maßgaben des § 41 Abs. 6	Ja
Nr. 2	Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern sowie Beamten und Arbeitnehmern für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst bzw. Arbeitsverhältnis	Ja
Nr. 3	Bezüge- und Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen	Ja
Nr. 4	Im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für die Instandhaltung von Gegenständen des Sachanlagevermögens , die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden sollen	Nein
Nr. 5	Die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	entfällt
Nr. 6	Die Sanierung von Altlasten	Nein
Nr. 7	Unbestimmte Aufwendungen in künftigen Haushaltsjahren bei Umlagen nach dem Finanzausgleichsgesetz aufgrund von ungewöhnlich hohen Steuereinnahmen des Haushaltsjahres, die in die Berechnung der	Ja (KFA)

¹² Vgl. Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Kommentar, Amerkamp, Kröckel, Rauber, Watz, § 39 GemHVO, Rn. 312

¹³ BFH; vom 18.01.1995, BStBl. II S. 743 ff.

	Umlagegrundlage einbezogen werden, sowie ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	
Nr. 8	Drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	Nein
Nr. 9	Drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	Nein

Darüber hinaus können für die in § 39 Abs. 2 GemHVO genannten Verbindlichkeiten Rückstellungen gebildet werden (Kann-Vorschrift):

	Bezeichnung	Rückstellung erfolgt Ja/Nein
Nr. 1	Urlaubsansprüche und geleistete Überstunden	Nein
Nr. 2	Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	Nein
Nr. 3	Erstellung und Prüfung von Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen	Nein

Prüfungsfeststellung:

Zu § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO (Altersteilzeit)

Wie in den Stellungnahmen zum JA 2020 bzw. 2021 dargelegt, wurden im JA 2022 Rückstellungen zur Altersteilzeit und für das Lebensarbeitszeitkonto gebildet.

Zu § 39 Abs. 1 Nr. 8 GemHVO (Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren)

Bürgschaften: Es besteht gemäß JA 2022 (Punkt 4.6.5, Seite 40) eine Ausfallbürgschaft gegenüber der Volksbank Rhein-Lahn Limburg eG für ein Darlehen an die Hallenbad Diez-Limburg GmbH aus dem Jahr 2013. Sobald die Inanspruchnahme aus einer übernommenen Bürgschaft wahrscheinlich aber noch nicht sicher ist, sind dazu Rücklagen zu bilden.

Im JA 2022 wurde keine entsprechende Rückstellung gebildet. Offensichtlich wird davon ausgegangen, dass keine Inanspruchnahme der Gemeinde droht. Wir empfehlen dies im Jahresabschluss zu begründen.

Gerichtsverfahren: Gemäß der Kommentierung zu § 39 GemHVO empfehlen wir analog den letzten Jahren, zumindest zum Ende eines Haushaltsjahres die anhängigen Gerichtsverfahren bzw. vorliegenden Klagen durch die zuständigen Organisationseinheiten, i. d. R. dem Rechtsamt, mit den zur Bewertung erforderlichen Daten erfassen zu lassen. Lt. Stellungnahme zum JA 2021 soll dies in den JA 2023 erstmals betrachtet werden.

Vor dem Hintergrund einer nichtexistierenden Dokumentation von Verträgen schließen wir nicht aus, dass der Bilanzposten insgesamt zu niedrig ausgewiesen wird. Eine abschließende Aussage über die Vollständigkeit kann hier nicht getroffen werden.

Zu § 39 Abs. 2 Nr. 1 (Urlaubsansprüche und geleistete Überstunden)

Sofern die Wahlrückstellungen gemäß § 39 Abs. 2 GemHVO so wesentlich sind, kann sich das hier eingeräumte Wahlrecht bis auf Null reduzieren, da sonst der Jahresabschluss kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild (§ 112 HGO) vermittelt¹⁴.

Nach Mitteilung der Abteilung 102 belaufen sich die Resturlaubstage aller Beschäftigten zum Stichtag 31.12.2022 auf 3.503 Tage (Vorjahr: 3.469 Tage). Die Gesamtsumme an geleisteten Überstunden beträgt 12.037,38 Stunden (Vorjahr: 12.830,41 Stunden).

Unter Zugrundlegung eines Jahresbetrages von rd. 40 T€ und durchschnittlich 200 Netto-Arbeitstagen pro Jahr bzw. 1.600 Std. pro Jahr entsprechen die Resturlaubstage einem Betrag i. H. v.ca. 700.600,00 € (Vorjahr: 693.800,00 €). Für die geleisteten Überstunden ergibt sich ein Betrag i. H. v. ca. 300.934,50 € (Vorjahr: 320.760,25 €). Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass diese Berechnung lediglich ein Überschlag ist und nach dem Hinweis Nr. 15 zu § 39 GemHVO in geeigneten Fällen die Gruppenbewertung zulässig ist (z. B. je Laufbahn- oder Entgeltgruppe).

Wir empfehlen wiederholt in Zukunft zu prüfen, ob das eingeräumte Wahlrecht für die Bildung von Rückstellungen im Zusammenhang mit Urlaubsansprüchen und geleisteten Überstunden aufgrund der Wesentlichkeit entfällt. Auch hier wurde lt. der Stellungnahme zum JA 2021 dies für den JA 2023 zugesagt.

P3.1

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen haben sich wie folgt entwickelt:

	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2022	Veränderung von 2021 auf 2022
Pensionsverpflichtungen	-22.902.925,00	-23.806.791,00	-903.866,00
Beihilfeverpflichtungen	-2.683.636,00	-3.135.300,00	-451.664,00
Altersteilzeit	0,00	-13.120,00	-13.120,00
LAK	0,00	-233.500,00	-233.500,00
Ergebnis	-25.586.561,00	-27.188.711,00	-1.602.150,00

Die Ermittlung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sowie die Altersteilzeitverpflichtungen erfolgte durch ein Fremdunternehmen und wurde nach den Grundsätzen der Finanz- und Versicherungsmathematik und den Bestimmungen der GemHVO unter der Verwendung der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck durchgeführt. Die versicherungsmathematischen Gutachten wurden uns im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zur Verfügung gestellt.

Die Rückstellungen für **Beamtenpensionen** wurden gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO mit 6 % abgezinst. Daraus ergibt sich ein Wert i. H. v. 22.902.925,00 €. Die Anwendung des Abzinsungsfaktors von 6 % führt zu niedrigeren Rückstellungsbeträgen als die Anwendung des von der Deutschen Bundesbank für

¹⁴ Vgl. Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Kommentar, Amerkamp, Kröckel, Rauber, Watz, § 39 GemHVO Rn. 91

Dezember 2022 verbindlich festgesetzten und veröffentlichten Abzinsungssatzes nach § 253 Abs. 2 HGB von 1,90 %. Danach würde sich ein Rückstellungswert für Pensionsverpflichtungen i. H. v. 39.079.997,00 € ergeben. Gemäß Hinweis Nr. 4 zu § 39 GemHVO ist der höhere Rückstellungswert im Anhang zum JA anzugeben. Dies ist erfolgt.

Der Rückstellung für **Beihilfeleistungen** wurden die durchschnittlichen monatlichen Beihilfekosten pro Versorgungsempfänger der letzten fünf Jahre in Höhe von 426 € zugrunde gelegt. Die Beihilferückstellungen sind gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 3 a. e) EStG mit 5,5 % abzuzinsen. Dies ist korrekt angewendet worden.

Rückstellungen für **Altersteilzeit** wurden im Berichtsjahr erstmalig für die zu leistenden Aufstockungsbeträge als auch für die Erfüllungsrückstände (im Blockmodell) für genehmigte Anträge auf Altersteilzeit gebildet. Der Berechnung wurde ein Zinsfuß von 5,5% p.a. (orientiert an dem im Hinweis Nr. 9 zu § 39 GemHVO aufgeführten BMF-Schreiben) zugrunde gelegt.

Rückstellungen zu **Lebensarbeitskonto** wurden im Berichtsjahr erstmalig i. H. v. 233.500 € gebildet, welche zukünftig mit der entsprechenden Wertfortschreibung geführt werden. Zur Berechnung, welche durch die Abteilung 102 (Personal- und Organisationsabteilung) erfolgte, wurde eine Excel-Tabelle zugrunde gelegt, welche uns in anonymisierter Form zur Nachvollziehbarkeit vorgelegt wurde.

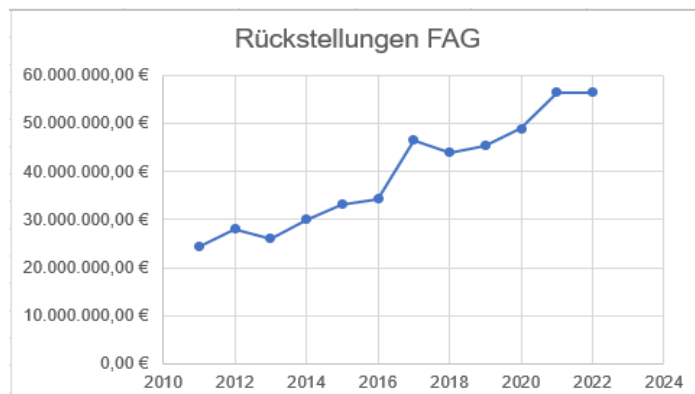
Prüfungsfeststellung:

In dem zu prüfenden Jahr wurde für die Rückstellungen der Beihilfeleistungen erstmals der Prozentsatz 5,5 % korrekt angewendet.

P3.2

Name	Ergebnis zum 31.12.21	Ergebnis zum 31.12.22	Veränderung von 2021 auf 2022
3.2 Rückst.f.Finanzausgl.u.Steuerschuldverh.	-56.618.252,00	-56.618.252,00	0,00

Gemäß § 39 Abs. 1, Nr. 7 GemHVO i. V. m. dem Hinweis Nr. 12 zu § 39 GemHVO sind für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des FAG Rückstellungen zu bilden, wenn ungewöhnlich hohe Steuererträge des laufenden Jahres aufgrund der Systematik des FAG in folgenden Jahren zu ungewöhnlich hohen Umlagezahlungen führen. Nach diesen Bestimmungen handelt es sich (seit 01.01.2012) nicht mehr um eine Pflichtrückstellung, sondern um eine freiwillige Rückstellung. Die Rückstellung zum FAG hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt verändert:



Prüfungsfeststellungen:

Die Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs betragen weiterhin 50 Mio.€. Im Vorjahresbericht wurde der Verwaltung dringend empfohlen, die Höhe des Bilanzpostens einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Dies ist, mit dem Ergebnis erfolgt, dass zum JA 2022 keine weitere Zuführung erfolgte und beabsichtigt ist, die Rückstellung in den kommenden Jahren mit Teilbeträgen aufzulösen. Wir verweisen auf den Kommentar zu § 39 GemHVO¹⁵, wonach eine Anpassung überhöht gebildeter Rückstellungen vorzunehmen ist, sobald die Gemeinde von diesem Umstand Kenntnis erlangt.

P3.5

Name	Ergebnis zum 31.12.21	Ergebnis zum 31.12.22	Veränderung von 2021 auf 2022
3.5 Sonstige Rückstellungen	-177.900,00	-177.900,00	0,00

Die ausgewiesenen sonstigen Rückstellungen i. H. v. 177.900,00 € decken evtl. Verbindlichkeiten aus der noch nicht endgültigen Abwicklung des ehemaligen KGRZ Wiesbaden.

P4 Verbindlichkeiten

Name	Ergebnis zum 31.12.21	Ergebnis zum 31.12.22	Veränderung von 2021 auf 2022
4 Verbindlichkeiten	-11.081.728,56	-9.369.058,03	1.712.670,53
4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	-7.315.275,77	-6.467.519,21	847.756,56
4.4 Verbindlichk.a.kreditähnl.Rechtsgeschäften	-72,8	0	72,80
4.5 Verb.a.Zuw.u.Zusch.,Transf.L.u.Inv.Zuw.,Zusch.	-31.495,65	-276.037,97	-244.542,32
4.6 Verb. aus Lieferungen und Leistungen	-678.357,35	-1.094.474,45	-416.117,10
4.7 Verb.aus Steuern u.steuerähnl.Abgaben	-329.945,78	-394.920,04	-64.974,26
4.8 Verb.g.verb.Untern.u.g.Untern.m.Bet.V.u.SV	-306.577,36	-55.364,16	251.213,20
4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	-2.420.003,85	-1.080.742,20	1.339.261,65

Zu Einzelheiten hinsichtlich der Bestände und der wesentlichen Veränderungen der Verbindlichkeiten verweisen wir auch auf den Anhang des Jahresabschlusses 2022 (Seite 30-32). Die Übersicht der Verbindlichkeiten, gegliedert nach Fristen, befindet sich unter dem Punkt 4.7.2 (Seite 66) des Jahresabschlusses 2022.

Zu Prüfungszwecken wurden uns seitens der Stadtkasse (Amt 21) die angefertigten Summen-Salden-Listen überlassen und dienten uns u. a. als Prüfungsgrundlage.

Gemäß § 38 GemHVO dürfen Posten der Aktivseite nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen und Einzahlungen nicht mit Auszahlungen verrechnet werden. Wird diesen Grundsätzen gefolgt, so finden sich auf der Passivseite der Bilanz (d. h. unter anderem bei den Verbindlichkeiten) ausschließlich Bilanzposten mit einem negativen Wert.

Bei der Prüfung, ob Einzelbuchungen zu einem verminderten Ausweis von Verbindlichkeiten geführt haben, wurde seitens der Revision eine Erheblichkeitsgrenze i. H. v. 10 T€ angenommen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass

¹⁵ Vgl. Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Kommentar, Amerkamp, Kröckel, Rauber, Watz, § 39 GemHVO Rn. 13

dieser Annahme jüngste gerichtliche Entscheidungen, wonach z. B. Rechnungsabgrenzungen ab 1,00 € vorzunehmen sind, entgegenstehen.

P4.1 und P4.3

Bei der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn bestehen zum 31.12.2022 keine Verbindlichkeiten

- aus Anleihen (P4.1),
- aus Kassenkrediten zur Liquiditätssicherung (P4.3),
- aus Verbindlichkeiten aus Kreditähnlichen Rechtsgeschäften (P4.4).

P4.2

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen setzen sich wie folgt zusammen bzw. haben sich folgendermaßen verändert:

Name	Ergebnis zum 31.12.21	Ergebnis zum 31.12.22	Veränderung von 2021 auf 2022
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	-7.315.275,77	-6.467.519,21	847.756,56
4.2.1 Verbindlichk.g.Kreditinstituten	-6.010.968,90	-5.407.899,94	603.068,96
4.2.2 Verbindlichk.g.öffentl.Kreditgebern	-1.288.139,96	-1.046.159,96	241.980,00
4.2.3 Sonst.Verbindlichkeiten aus Krediten	-16.166,91	-13.459,31	2.707,60

Der Rückgang der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen um insgesamt 603.068,96 € spiegelt den geringeren Finanzierungsbedarf.

P4.5

Die Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen haben sich wie folgt verändert:

Name	Ergebnis zum 31.12.21	Ergebnis zum 31.12.22	Veränderung von 2021 auf 2022
4.5 Verb.a.Zuw.u.Zusch., Transf.L.u.Inv.Zuw.,Zusch.	-31.495,65	-276.037,97	-244.542,32

Diese setzen sich wie folgt zu zusammen:

Name	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2022	Veränderung von 2020 auf 2021
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen/Zuschüssen gegenüber Gemeinden/GV	-8.528,16	-16.611,99	-8.083,83
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen/Zuschüssen gegenüber sonstigen öffentlichen Bereichen	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen/Zuschüssen gegenüber übrigen Bereichen	-20.633,97	-107.330,89	-86.696,92
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen/Zuschüssen gegenüber privaten Unternehmen	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten nach zweckbestimmter Verwendung, Investitionen übriger Bereich	-2.333,52	-152.095,09	-149.761,57
Ergebnis	-31.495,65	-276.037,97	-244.542,32

Bei den Verbindlichkeiten nach zweckbestimmter Verwendung, Investitionen übriger Bereiche hat sich um 150 T€ insbesondere aufgrund eines dann im Januar 2023 ausbezahlten Investitionskostenzuschusses an einen KiTa Träger erhöht.

P4.6

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben sich wie folgt verändert:

Name	Ergebnis zum 31.12.21	Ergebnis zum 31.12.22	Veränderung von 2021 auf 2022
4.6 Verb. aus Lieferungen und Leistungen	-678.357,35	-1.094.474,45	-416.117,10

Wir stellen bei der Prüfung des Bilanzkontos fest, dass fünf maßgebliche positive Verbindlichkeiten (debitorische Kreditoren) bei verschiedenen Kreditoren hier gebucht wurden. Diese ergeben zusammen die Summe von 313.385,25 €. Im Detail stellen wir fest, dass

- bei zwei Vorgängen (176.676,17) € eine Abgrenzung in das Jahr 2023 hätte erfolgen müssen (ARAP), da Zahlungen seitens der Stadt erfolgten, die für das kommende Jahr bestimmt waren (Auszahlungen der Beamtenbezüge im Dezember 2022 für den Monat Januar 2023 i. H. v. 167 T€, ausgezahlte Bestellungen für 2023 i. H. von 9 T€)
- die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn bei drei Vorgängen zum Jahresende eine Gutschrift erhielt, die im Januar/Februar 2023 mit neuen Verbindlichkeiten verrechnet wurde. Diese positiven Verbindlichkeiten hätten bei den Jahresabschlussarbeiten als sonstige Vermögensgegenstände gebucht werden müssen (136.709,08 €).

Prüfungsfeststellung

Wir stellen fest, dass der Bilanzposten P4.6 „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ um 313 T € nicht korrekt dargestellt wurde. In der Stellungnahme zum SB JA 2021 wurde zugesagt (Stellungnahme zu TZ. 41), dass zum JA 2022 eine korrekte Darstellung der Bilanzposition erfolgt. Dies können wir nur zum Teil bestätigen.

P4.7

Die Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben haben sich wie folgt verändert:

Name	Ergebnis zum 31.12.21	Ergebnis zum 31.12.22	Veränderung von 2021 auf 2022
4.7 Verb. aus Steuern u. steuerähnlichen Abgaben	-329.945,78	-394.920,04	-64.974,26

Die dargestellten Verbindlichkeiten ergeben sich insbesondere aus der ausstehenden Abrechnung der Gewerbesteuerumlage und der Heimatumlage für das vierte Quartal.

P4.8

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen mit Beteiligungsverhältnissen haben sich wie folgt verändert:

Name	Ergebnis zum 31.12.21	Ergebnis zum 31.12.22	Veränderung von 2021 auf 2022
4.8 Verb. gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen mit Beteiligungsverhältnissen	-306.577,36	-55.364,16	251.213,20

Wie im JA 2022 auf Seite 31 erläutert, bestanden zum 31.12.2022 insbesondere Verbindlichkeiten gegenüber der Stadthallen GmbH (Ausgleich Verlustabdeckung).

P4.9

Die sonstigen Verbindlichkeiten haben sich wie folgt verändert:

Name	Ergebnis zum 31.12.21	Ergebnis zum 31.12.22	Veränderung von 2021 auf 2022
4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	-2.420.003,85	-1.080.742,20	1.339.261,65

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2022	Veränderung von 2021 auf 2022
Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Personal (Beamte, Angestellte, Versorgungsempfänger)	-263.636,94	-241.060,37	22.576,57
Verbindlichkeiten aus Kautionen Bürgerhaus und Gutscheine +	-180.908,54	-1.740,93	179.167,61
Verbindlichkeiten aus Sicherheitsleistungen/ Mietkautionen	-116.541,37	-119.867,46	-3.326,09
Verbindlichkeiten aus sonstigen durchlaufenden Gelder/Amtshilfeersuchen	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten Wasserwerke	0,00	0,00	0,00
Zu und Abgänge aus Gutscheinverkauf	-63.607,85	-37.353,58	26.254,27
Verbindlichkeiten aus Sonderbeiträgen LTH	-166.512,08	-145.208,37	21.303,71
Ergebnis	-2.420.003,85	-1.080.742,20	1.339.261,65

Die Abnahme der sonstigen Verbindlichkeiten insgesamt resultiert maßgeblich aus den im Jahr 2021 durchgeführten Umgliederungen aus den gekippten Salden bei den Forderungen i. H. v. 1,6 Mio. €, die sich im Jahr 2022 nur auf 478 T. € belaufen.

P5 Rechnungsabgrenzung

Name	Ergebnis zum 31.12.21	Ergebnis zum 31.12.22	Veränderung von 2021 auf 2022
5 Rechnungsabgrenzungsposten	-7.477.311,55	-7.403.559,12	73.752,43
5.1 Passive Rechnungsabgrenzungsposter	-7.477.311,55	-7.403.559,12	73.752,43

Unter die passiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden, wie in den Vorjahren, ausschließlich Nutzungsentgelte für Grabstätten bilanziert, die in zukünftigen Haushaltsjahren mit den anteiligen Jahresbeträgen aufgelöst werden.

Nach § 112 HGO hat der JA die tatsächliche Vermögenslage der Gemeinde darzustellen. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit der Abgrenzung von Geschäftsvorfällen, die nicht dem Berichtsjahr, sondern dem Vor- bzw. Folgejahr zuzuordnen sind. Die GemHVO spricht hier von Rechnungsabgrenzungen.

Gemäß § 45 Abs. 2 GemHVO sind als passive Rechnungsabgrenzungsposten die vor dem Abschlussstichtag erhaltenen Einzahlungen auszuweisen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Als Beispiele werden in den Hinweisen zu § 45 GemHVO Miet- und Pachteinzahlungen sowie Nutzungsentgelte für Grabstätten aufgeführt. Der Kommentar zu § 45 GemHVO verweist in diesem Zusammenhang auf das Wesentlichkeitsprinzip (Festlegung

einer Wertgrenze). Nach einer aktuellen gerichtlichen Entscheidung¹⁶ besteht die Bilanzierungspflicht jedoch bereits ab 1,00 €.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen erneut fest, dass lediglich Nutzugsentgelte für Grabstätten unter dem Bilanzposten passive Rechnungsabgrenzung bilanziert wurden.

Nach Prüfung des Bilanzpostens Forderungen (siehe Tz. 4.2.1.1, A2.3) stellen wir fest, dass weitere Sachverhalte, bei denen vor dem 31.12.2022 Einzahlungen zu verzeichnen waren, die jedoch Tatbestände des Jahres 2023 zum Inhalt haben, hier hätten passiviert werden müssen (z. B. für erhaltene Mieten und Pacht im Dezember für das Jahr 2023 i. H. von ca. 83 T€). Eine korrekte Bilanzierung wurde uns lt. der Stellungnahme zum SB 2021 mit dem JA 2023 zugesagt.

4.2.2 Ergebnisrechnung

Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Ergebnisrechnung zum 31.12.2022 im Vergleich zum Vorjahr dar:

Pos.	Name	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Veränderungen von 2021 auf 2022
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.654.104,88	-1.695.850,59	-41.745,71
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-10.429.125,32	-11.253.741,36	-824.616,04
03	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-4.281.318,54	-5.232.972,79	-951.654,25
04	Bestandsveränderungen und andere akt. Eigenleistg.	0,00	0,00	0,00
05	Steuern steuerähnl. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml.	-74.337.189,25	-79.078.814,68	-4.741.625,43
06	Erträge aus Transferleistungen	-1.447.838,62	-1.510.648,50	-62.809,88
07	Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	-8.376.942,13	-3.989.429,26	4.387.512,87
08	Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	-2.438.446,21	-2.521.331,67	-82.885,46
09	Sonstige ordentliche Erträge	-27.061.943,66	-2.454.900,99	24.607.042,67
10	Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 - 9)	-130.026.908,61	-107.737.689,84	22.289.218,77
11	Personalaufwendungen	17.182.543,52	18.245.984,17	1.063.440,65
12	Versorgungsaufwendungen	2.924.828,31	3.200.489,32	275.661,01
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.740.419,68	12.237.958,75	1.497.539,07
14	Abschreibungen	6.185.428,11	6.358.590,45	173.162,34
15	Aufw.f. Zuweisungen und Zuschüsse s.bes.Finanzausg	16.653.256,16	16.620.924,72	-32.331,44
16	Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	38.050.800,90	40.788.755,74	2.737.954,84
17	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	33.028.984,47	196.374,18	-32.832.610,29
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 - 18)	124.766.261,15	97.649.077,33	-27.117.183,82
20	Verwaltungsergebnis (Pos. 10 ./ Ps. 19)	-5.260.647,46	-10.088.612,51	-4.827.965,05
21	Finanzerträge	1.723.604,24	-140.008,16	-1.863.612,40
22	Zinsen und sonstige. Finanzaufwendungen	356.918,23	337.973,76	-18.944,47
23	Finanzergebnis (Pos. 21 - Pos. 22)	2.080.522,47	197.965,60	-1.882.556,87
24	Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 + Pos. 23)	-3.180.124,99	-9.890.646,91	-6.710.521,92
25	Außerordentliche Erträge	-1.212.369,25	-1.340.127,03	-127.757,78
26	Außerordentliche Aufwendungen	322.888,59	34.746,69	-288.141,90
27	Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 ./ Pos. 26)	-889.480,66	-1.305.380,34	-415.899,68
28	Jahresergebnis vor intern.Leistungsbez.	-4.069.605,65	-11.196.027,25	-7.126.421,60
29	Erträge der internen Leistungsbeziehungen	-36.870.828,02	-37.747.260,77	-876.432,75
30	Aufwendungen der internen Leistungsbeziehungen	36.870.828,02	37.747.260,77	876.432,75
31	Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	-4.069.605,65	-11.196.027,25	-7.126.421,60
32	Jahresergebnis (Pos. 24 + Pos. 27)	-4.069.605,65	-11.196.027,25	-7.126.421,60

¹⁶ Urteil BFH: 2021: U.160321.XR34.19.0 „Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten auch in Fällen geringer Bedeutung“

Die Erträge werden wie in den Tabellen im Folgenden mit negativem Vorzeichen, die Aufwendungen ohne Vorzeichen dargestellt.

1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte setzen sich wie folgt zusammen:

Privatrechtliche Leistungsentgelte	Jahr 2021	Jahr 2022	Veränderungen von 2021 auf 2022
Umsatzerlöse von Sonderhaushalten	-156.057,31	-153.707,46	2.349,85
Miete, Pachten, Erbbauzinsen	-1.368.955,37	-1.425.981,99	-57.026,62
Umsatzerlöse aus Handelswaren (Holzvermarktung - / verkauf)	-103.518,11	-76.629,78	26.888,33
Sonstige Umsatzerlöse	-25.574,09	-39.531,36	-13.957,27
Ergebnis	-1.654.104,88	-1.695.850,59	-41.745,71

Die Mieten und Pachten städtischer Liegenschaften stellen den überwiegenden Teil der Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten dar. Diese sind im Vergleich zum Vorjahr um rd. 57 T€ gestiegen und ergeben sich vornehmlich aus erweiterten Vermietungen.

2 öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte setzen sich wie folgt zusammen:

öffentl. rechtl. Leistungsentgelte	Jahr 2021	Jahr 2022	Veränderungen von 2021 auf 2022
Öffentlich rechtliche Verwaltungsgebühren	-1.267.004,50	-1.286.857,45	-19.852,95
Öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	-8.368.576,61	-8.432.450,73	-63.874,12
Erträge aus Bußgeldern und Verwarnungen	-793.544,21	-1.534.433,18	-740.888,97
Ergebnis	-10.429.125,32	-11.253.741,36	-824.616,04

Der Anstieg bei den Erträgen aus Bußgeldern und Verwarnungen um rd. 740 T€ ist vor allem auf eine Zunahme bei den Erträgen aus Verkehrsordnungswidrigkeiten (KT 1221000 Ordnungsaufgaben) zurückzuführen.

3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

Die Kostenersatzleistungen und -erstattungen setzen sich wie folgt zusammen:

Kostenersatzleistungen u. -erstattungen	Jahr 2021	Jahr 2022	Veränderungen von 2021 auf 2022
vom Land	-2.104.434,72	-2.175.926,17	-71.491,45
von Gemeinden	-988.278,75	-1.750.486,22	-762.207,47
von verb Unternehmen	-709.627,26	-786.928,81	-77.301,55
von priv Unternehmen	-12.046,47	-17.086,19	-5.039,72
von übrigen Bereichen	-63.139,19	-113.038,35	-49.899,16
Wiedereinweisungskosten	-314.691,62	-372.714,46	-58.022,84
andere Kostenersatzleistungen und Erstattungen	-89.100,53	-16.792,59	72.307,94
Ergebnis	-4.281.318,54	-5.232.972,79	-951.654,25

Die Steigerung der Kostenersatzleistungen und -erstattungen ergeben sich insbesondere aus der erhöhten Landesförderung zur Freistellung der KiTa-Gebühren und einer erhöhten Personalkostenerstattung von verbundenen Unternehmen. Die Kostenerstattungen von Gemeinden (+ 762 T€) beinhaltet die

Umsetzung eines Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und Sport wonach die Buchung der Versorgungslasten infolge eines Dienstherrenwechsels im ordentlichen Ergebnis zu buchen ist.

Die Erträge aus Wiedereinweisungskosten haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 58 T€ erhöht, was aufgrund gestiegener Fallzahlen zurückzuführen ist. Dies korrespondiert mit den Feststellungen zu Nr. 13 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ (SK 6701100, Mieten und Aufwendungen für Räumungsbetroffene).

Prüfungsfeststellung:

Die Zuweisung des Landes Hessen für die Beitragsfreiheit im Kindergartenbereich wird unverändert unter dem KT 3650000 „Tageseinrichtung für Kinder“ beim SK 5481000 „Kostenerstattungen vom Land“ gebucht. Wie bereits in den drei vergangenen Jahren empfehlen wir analog zu dem Rundschreiben des Hessischen Städtetages (RS 0020-2021) vom 11.01.2021 die Erträge bei dem KT 3650000 und dem SK 5421000 „Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land“ zu buchen.

5 Steuern, steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen

Die Steuern, steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen setzen sich wie folgt zusammen:

Steuern, steuerähnliche Erträge	Jahr 2021	Jahr 2022	Veränderungen von 2021 auf 2022
Gemeindeanteil an Einkommenssteuer	-19.254.481,18	-21.317.018,24	-2.062.537,06
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-6.091.112,18	-5.480.425,16	610.687,02
Grundsteuer A	-58.667,17	-53.829,18	4.837,99
Grundsteuer B	-5.361.249,05	-5.735.959,60	-374.710,55
Gewerbesteuer	-43.109.333,85	-45.444.372,25	-2.335.038,40
sonst. Vergnügungssteuern einschließlich Spielapparatesteuer	-334.725,00	-900.018,00	-565.293,00
Hundesteuer	-119.489,82	-130.539,25	-11.049,43
Wettaufwandssteuer ab 2019	-8.131,00	-16.653,00	-8.522,00
Ergebnis	-74.337.189,25	-79.078.814,68	-4.741.625,43

Die Mehrerträge aus Steuern ergeben sich maßgeblich aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer sowie der Gewerbesteuer. Gegenüber dem HH-Plan waren Gewerbesteuer Mehrerträge i. H. v. 15,4 Mio. € zu verzeichnen. Ursächlich hierfür waren insbesondere hohe Gewerbesteuernachzahlungen sowie Wertberichtigungen für die letzten Jahre.

6 Erträge aus Transferleistungen

Die Erträge aus Transferleistungen setzen sich wie folgt zusammen:

Erträge aus Transferleistungen	Jahr 2021	Jahr 2022	Veränderungen von 2021 auf 2022
Leistungen des Landes	-159.144,23	-181.365,29	-22.221,06
Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz	-1.288.694,39	-1.329.283,21	-40.588,82
Ergebnis	-1.447.838,62	-1.510.648,50	-62.809,88

Die Erträge aus Transferleistungen beinhalten im Wesentlichen die Ausgleichszahlung nach dem Familienleistungsgesetz und dienen der Abgeltung finanzieller Nachteile der Kommune aufgrund der 1996 erfolgten Systemumstellung bei der Kindergeldauszahlung, die in vier Raten gezahlt wird. Die erhöhten Erträge aus Leistungen des Landes ergeben sich aus Anpassungen der Pauschalen und der erweiterten Nutzung eines Förder-Programmes zur Eingliederungshilfe vom Landeswohlfahrtsverband Hessen.

7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlage

Die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und der allgemeinen Umlage setzen sich wie folgt zusammen:

Erträge aus Zuweisungen/ Zuschüssen	Jahr 2021	Jahr 2022	Veränderungen von 2021 auf 2022
Schlüsselzuweisungen	-7.142.726,00	-3.133.703,00	4.009.023,00
sonstige Zuweisungen	-780.534,31	-157.434,02	623.100,29
für lfd. Zwecke vom Bund, Land, Gemeinden / priv. Unternehmen, übrigen Bereiche	-446.341,72	-691.240,59	-244.898,87
Schuldendiensthilfen Land	-7.340,10	-7.051,65	288,45
Ergebnis	-8.376.942,13	-3.989.429,26	4.387.512,87

Gegenüber dem HH-Plan sind Mehrerträge i. H. v. 38 T€ zu verzeichnen. Im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahrs ergibt sich jedoch ein Rückgang von 4,4 Mio. €. Dies ist vornehmlich darauf zurückzuführen, dass sich die Schlüsselzuweisungen des Landkreises im Vergleich zum Vorjahr mehr als halbiert haben.

8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen setzen sich wie folgt zusammen:

Auflösung aus Sonderposten	Jahr 2021	Jahr 2022	Veränderungen von 2021 auf 2022
Erträge aus Auflösung SoPo Investitionen vom öffentl. Bereich	-717.812,00	-675.831,86	41.980,14
SoPo Investitionsbeiträgen	-1.583.932,21	-1.799.932,81	-216.000,60
SOPO Gebührenaussgl. Abwasser	0,00	0,00	0,00
Erträge aus Auflösung sonstige SOPO	-136.702,00	-45.567,00	91.135,00
Ergebnis	-2.438.446,21	-2.521.331,67	-82.885,46

Die Mehrerträge ergeben sich maßgeblich aus der Auflösung von Sonderposten von Investitionsbeiträgen und hier insbesondere aus der Abschreibung von alten Erschließungsbeiträgen.

9 sonstige ordentliche Erträge

Die sonstigen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

sonstige ordentliche Erträge	Jahr 2021	Jahr 2022	Veränderungen von 2021 auf 2022
Nebenerlöse	-221.998,57	-190.149,93	31.848,64
Konzessionsabgaben	-1.849.429,38	-1.807.040,77	42.388,61
Fehlbelegungsabgabe	-1.515,07	0,00	1.515,07
sonstige Nebenerlöse	-142.582,48	-83.508,47	59.074,01
Auflösung Rückstellungen	-24.482.705,00	0,00	24.482.705,00
Erträge aus PRAP Bestattungswesen	-363.613,82	-374.108,77	-10.494,95
Entnahme aus Stiftungskapital	-99,34	-93,05	6,29
Ergebnis	-27.061.943,66	-2.454.900,99	24.607.042,67

Die Erträge aus Konzessionsabgaben stellen die EVL-Konzession dar. Maßgeblich für den Rückgang ist, dass im Berichtsjahr keine KFA-Rückstellungen aufgelöst wurden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Tz. 4.2.1.2, P3.2.

11 Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen umfassen alle Haupt- und Nebenleistungen, die als Entgelt für die aktive Arbeitsleistung unmittelbar an die Bediensteten für persönlich-individuelle Leistungen gezahlt werden und setzen sich wie folgt zusammen:

Personalaufwendungen	Jahr 2021	Jahr 2022	Veränderungen von 2021 auf 2022
Entgelte Arbeitnehmer	11.080.861,60	11.524.996,37	444.134,77
Entgelte Azubis	278.517,13	278.791,40	274,27
Entgelte Beamte	2.232.034,57	2.421.708,50	189.673,93
Sozial Abg. für Altersvers. u Unterstützung	3.367.624,86	3.478.788,54	111.163,68
sonstige Personalaufwendungen	223.505,36	295.079,36	71.574,00
Rückstellungen	0,00	246.620,00	246.620,00
Ergebnis	17.182.543,52	18.245.984,17	1.063.440,65

Der Anstieg der Personalaufwendungen um 1 Mio. € resultiert im Wesentlichen aus der Neuschaffung von Stellen. (vgl. hierzu Tz. 3.1.4). Die sonstigen Personalaufwendungen beinhalten insbesondere Aufwendungen für Jobtickets und Stellenanzeigen. Eine Zuführung zur Rückstellung erfolgte erstmals mit dem JA 2022. Hier verweisen wir auf die Tz. 4.2.1.2, P3

12 Versorgungsaufwendungen

Versorgungsaufwendungen sind Aufwendungen für nicht mehr aktive Mitarbeiter sowie deren Angehörige und setzen sich wie folgt zusammen:

	Jahr 2021	Jahr 2022	Veränderungen von 2021 auf 2022
Versorgungsaufwendungen			
Versorgungsbezüge Beamte	1.527.087,91	1.551.108,11	24.020,20
Beihilfen für Versorgungsempfänger	228.115,40	293.851,21	65.735,81
Zuführung Pensionsrückstellungen	834.050,00	903.866,00	69.816,00
Zuführung Beihilferückstellungen	335.575,00	451.664,00	116.089,00
Ergebnis	2.924.828,31	3.200.489,32	275.661,01

Die Erhöhung der Versorgungsaufwendungen ergibt sich im Wesentlichen aufgrund einer erhöhten Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen. Siehe hierzu auch die TZ 4.2.1.2, P3

13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Jahr 2021	Jahr 2022	Veränderungen von 2021 auf 2022
Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen			
Aufwendungen für Material, Energie und sonst. Verwaltungstätigkeiten	3.312.678,01	3.488.250,78	-175.572,77
Aufwendungen für bezogene Leistungen	4.876.193,06	6.099.916,52	-1.223.723,46
Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten Dritter	1.459.482,73	1.606.908,21	-147.425,48
Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Info u. Ähnliches	658.916,91	653.398,00	5.518,91
Andere sonstige betriebliche Aufwendungen	433.148,97	389.485,24	43.663,73
Ergebnis	10.740.419,68	12.237.958,75	-1.497.539,07

Gegenüber dem HH-Plan sind Minderaufwendungen i. H. v. 5,7 Mio. € zu verzeichnen. Im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahres ergibt sich jedoch ein Mehraufwand i. H. von 1,5 Mio. €. Dieser ergibt sich maßgeblich bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen und hier bei der Instandhaltung von Gebäuden und Außenanlagen (SK 6161000, +538 T. €) sowie für sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen (SK 6179000, +522 T. €)

Prüfungsfeststellung:

Wie in den Vorjahren wird der städtische Zuschuss an das Tierheim über das SK 6175000 „Tierheim“ im Bereich „sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen“ gebucht. Da es sich hier um einen Zuschuss handelt, und nicht um eine bezogene (=bestellte) Leistung, ist die Buchung über den Bereich 15 „Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse“ abzuwickeln.

14 Abschreibungen

Die Abschreibungen setzen sich wie folgt zusammen:

Abschreibungen	Jahr 2021	Jahr 2022	Veränderungen von 2021 auf 2022
Abschreibungen auf immat. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	702.926,53	751.093,60	48.167,07
Abschreibung auf Gebäude, Sachanlagevermögen, Infrastruktur	4.545.053,03	4.465.980,94	-79.072,09
techn. Anlagen und Maschinen	88.074,99	104.125,77	16.050,78
Abschreibungen auf andere Anlagen, BGA	849.373,56	1.037.390,14	188.016,58
Ergebnis	6.185.428,11	6.358.590,45	173.162,34

Die Abschreibungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 173 T€ erhöht. Hintergrund hierfür ist ein Anstieg bei allen abschreibungsberechtigten Anlagegütern.

15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie für besondere Finanzaufwendungen

Zuweisungen und Zuschüsse sind Finanzhilfen (Geldleistungen) zur eigenständigen Erfüllung von originären Aufgaben der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn und setzen sich nach Teil-Ergebnishaushalten wie folgt zusammen:

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	Jahr 2021	Jahr 2022	Veränderungen von 2021 auf 2022
01 Innere Verwaltung	36.014,26	43.907,75	-7.893,49
02 Sicherheit und Ordnung	47.623,38	30.054,79	17.568,59
04 Kultur und Wissenschaft	314.994,37	371.031,23	-56.036,86
05 soziale Leistungen	111.000,12	147.675,83	-36.675,71
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	10.725.312,67	10.937.737,79	-212.425,12
07 Gesundheitsdienste	1.300,00	1.300,00	0,00
08 Sportförderung	354.389,95	391.309,89	-36.919,94
11 Ver- und Entsorgung	3.181.674,24	3.928.560,76	-746.886,52
12 Verkehrsflächen und -anlagen ÖPNV	0,00	0,00	0,00
13 Natur- und Landschaftspflege	2.000,00	3.000,00	-1.000,00
14 Umweltschutz	400,00	1.800,00	-1.400,00
15 Wirtschaft und Tourismus	1.878.410,79	764.395,66	1.114.015,13
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	136,38	151,02	-14,64
Ergebnis	16.653.256,16	16.620.924,72	32.331,44

Gegenüber dem HH-Plan (17,1 Mio. €) entstanden 489 T€ Minderaufwendungen, im Vergleich zum Ergebnis des Jahres 2021 jedoch lediglich Minderaufwendungen i. H. v. 32 T€.

Minderaufwendungen i. H. v. rd. 1,1 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr ergaben sich beim Produktbereich 15 „Wirtschaft und Tourismus“. Hintergrund hierfür ist die ausgelaufene Gutscheine+-Aktion (KT 5710000 „Wirtschaftsförderung“). Dem gegenüber standen jedoch Mehraufwendungen im Vergleich zum Vorjahr im Produktbereich 11 „Ver- und Entsorgung“ i. H. v. 746 T€, welche aus einem gestiegenen Zuschuss an den Abwasserverband resultieren. Wir verweisen auf unsere Feststellungen unter der Tz. 3.2.4.3.

16 Steueraufwendungen inkl. Zulagen

Die Steueraufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Steueraufwendungen	Jahr 2021	Jahr 2022	Veränderungen von 2021 auf 2022
Heimatumlage	2.462.583,26	2.688.868,03	226.284,77
Kreisumlage	20.444.723,00	21.763.803,00	1.319.080,00
Schulumlage	11.180.708,00	12.007.616,00	826.908,00
sonstiger Aufwand	8,98	1.554,64	1.545,66
Gewerbesteuerumlage	3.962.777,66	4.326.914,07	364.136,41
Ergebnis	38.050.800,90	40.788.755,74	2.737.954,84

Im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahres ergaben sich Mehraufwendungen i. H. v. 2,74 Mio. €. Die Steigerung bei der Kreis- sowie der Schulumlage sind für den Anstieg ursächlich.

18 sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

sonstige ordentliche Aufwendungen	Jahr 2021	Jahr 2022	Veränderungen von 2021 auf 2022
Zuführung zu SOPO			
Gebührenaussgleich	849.739,01	156.630,52	-693.108,49
Zuführung zur KFA-Rückstellung	32.140.693,00	0,00	-32.140.693,00
Grundsteuer	32.028,08	31.649,31	-378,77
Kfz-Steuer	6.524,38	8.094,35	1.569,97
Ergebnis	33.028.984,47	196.374,18	-32.832.610,29

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen reduzieren sich maßgeblich durch die fehlende Zuführung zur KFA-Rückstellung (siehe hierzu Tz. 4.2.1.2, P3).

21 Finanzerträge

Die Finanzerträge umfassen die Erträge aller Zinserträge und ähnlichen Erträge (Mahn- und Beitreibungskosten). Die Finanzerträge setzen sich wie folgt zusammen:

Finanzerträge	Jahr 2021	Jahr 2022	Veränderungen von 2021 auf 2022
Zinserträge	-46,72	-46,72	0,00
Zinserträge Rudi-Wagner	-136,38	-151,02	-14,64
Zinserträge BHF	-99,58	-106,53	-6,95
Zinserträge Stalingrad	-100,66	-106,95	-6,29
Erträge aus Darlehensverträgen	-4.901,74	-4.050,44	851,30
Mahn-, und Beitreibungskosten	-114.766,45	-188.533,44	-73.766,99
Rückbuchungsgebühren	-1.507,88	-1.620,46	-112,58
Verzinsung v. Steuernachforderungen	1.845.163,65	54.607,40	-1.790.556,25
Ergebnis	1.723.604,24	-140.008,16	-1.863.612,40

Die deutliche Veränderung zum Jahr 2021 ergibt sich vornehmlich aus der Position „Verzinsung von Steuernachforderungen. Hier kam es im Jahr 2021 zu hohen Rückzahlungen. Diese konnten im Jahr 2022 deutlich reduziert werden. Grundsätzlich ist nach den Vorschriften und Hinweisen zu § 16 GemHVO hier die Verrechnung von Erträgen mit Aufwendungen als Ausnahme der Bruttoveranschlagung zulässig.

22 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Zinsen	Jahr 2021	Jahr 2022	Veränderungen von 2021 auf 2022
Zinsdienstumlage für Konjunkturprogramme	14.680,10	14.650,65	-29,45
Auflösung Disagio	11.718,75	11.718,79	0,04
Zinsen für sonstige Verbindlichkeiten	138.425,32	146.191,08	7.765,76
Zinsen Gewerbesteuer KöST 2011-2016	192.094,06	165.413,24	-26.680,82
Ergebnis	356.918,23	337.973,76	-18.944,47

Das Ergebnis resultiert aus insgesamt niedrigeren Zinszahlungen.

Prüfungsfeststellung:

Die Negativzinsen bleiben auf Vorjahresniveau i. H. v. 146 T€ (in 2021: 138 T€).

25 Außerordentliche Erträge

Die außerordentlichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

außerordentliche Erträge	Jahr 2021	Jahr 2022	Veränderungen von 2021 auf 2022
Spenden	-43.844,57	-47.828,76	-3.984,19
Erträge aus dem Verkauf von Grundst., Geb., Anl. u Vermögensge.	-1.106.418,50	-1.250.885,84	-144.467,34
sonstige periodenfremde bzw. außerordentliche Erträge	-62.106,18	-41.412,43	20.693,75
Ergebnis	-1.212.369,25	-1.340.127,03	-127.757,78

Der Anstieg der außerordentlichen Erträge im Vergleich zum Vorjahr ist insbesondere auf den Anstieg der Erträge aus dem Verkauf von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen über Wert zurückzuführen.

26 Außerordentliche Aufwendungen

Die außerordentlichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

außerordentliche Aufwendungen	Jahr 2021	Jahr 2022	Veränderungen von 2021 auf 2022
Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen	178.295,47	1.682,59	-176.612,88
periodenfremde Aufwendungen	88.020,10	0,00	-88.020,10
sonstige außerordentliche Aufwendungen	56.573,02	33.064,10	-23.508,92
Ergebnis	322.888,59	34.746,69	-288.141,90

Außerordentliche Aufwendungen haben sich auch aufgrund einem Grundstücksverkauf im ICE-Gebiet unter dem Buchwert ergeben.

28 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis ergibt sich aus der Summe des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses:

Jahresergebnis	Jahr 2021	Jahr 2022	Veränderungen von 2021 auf 2022
Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 - 9)	-130.026.908,61	-107.737.689,84	22.289.218,77
Summe der ord. Aufwendungen (Pos. 11 - 18)	124.766.261,15	97.649.077,33	-27.117.183,82
Verwaltungsergebnis (Pos. 10 J. Ps. 19)	-5.260.647,46	-10.088.612,51	-4.827.965,05
Finanzergebnis (Pos. 21 - Pos. 22)	2.080.522,47	197.965,60	-1.882.556,87
Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 + Pos. 23)	-3.180.124,99	-9.890.646,91	-6.710.521,92
Außerordentliche Erträge	-1.212.369,25	-1.340.127,03	-127.757,78
Außerordentliche Aufwendungen	322.888,59	34.746,69	-288.141,90
Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 J. Pos. 26)	-889.480,66	-1.305.380,34	-415.899,68
Jahresergebnis vor intern.Leistungsbez.	-4.069.605,65	-11.196.027,25	-7.126.421,60

Der Überschuss des ordentlichen sowie des außerordentlichen Ergebnisses 2021 wurden im Jahresabschluss 2022 in der Bilanz bei der ordentlichen und außerordentlichen Rücklage ausgewiesen (s. P1.2). Die bei der Aufstellung des Jahresabschlusses abzuwickelnden Vorgänge sind eine zwangsläufige Folge der rechtlichen Vorgaben (§ 24 Abs. 1 bis 3 GemHVO); hierfür ist kein Beschluss eines Gemeindeorgans erforderlich.

4.2.3 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung wird die Veränderung des Finanzmittelbestandes vom Beginn zum Ende des Haushaltsjahres hinsichtlich der folgenden Finanzmittelflüsse nachgewiesen und weist folgende Werte auf:

Zahlungsmittelfluß	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022
- aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.835.034,88 €	8.179.267,25 €	11.565.191,42 €
- aus Investitionstätigkeit	-8.407.154,80 €	-1.496.888,02 €	-4.523.231,14 €
- aus Finanzierungstätigkeit	-270.887,93 €	-880.642,12 €	-845.048,96 €
- aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-71.889,26 €	281.507,99 €	-200.822,48 €
Zahlungsmittelfluss des Haushaltsjahres	7.085.102,89 €	6.083.245,10 €	5.996.088,84 €
Zahlungsmittelbestand am 01.01.	40.797.477,24 €	47.882.580,13 €	53.965.825,23 €
Zahlungsmittelbestand am 31.12.	47.882.580,13 €	53.965.825,23 €	59.961.914,07 €

Die Verwaltung hat im Jahresabschluss 2022 die Finanzrechnung nach der direkten Methode gemäß Muster 15 zu § 47 Abs. 2 GemHVO erstellt.

4.2.3.1 Einzelbuchungen in der Finanzrechnung

Prüfungsfeststellung

Wir stellen fest, dass in der Teil-Finanzrechnung zum KT 5110000 im SK 0952010 „Zugänge Tiefbau“, Aufwendungen (Telefonkosten, Mietzahlungen) gebucht wurden. Aufwendungen werden grundsätzlich in der Ergebnisrechnung dargestellt.

Nach Rücksprache mit der Kämmerei wurden in der Vergangenheit die Buchungen offensichtlich im Hinblick auf die Erstellung des Verwendungsnachweises zum Projekt „Sozialer Zusammenhang“ in die Finanzrechnung aufgenommen.

4.2.4 Anhang

Dem Jahresabschluss ist gemäß § 112 Abs. 4 HGO im Zusammenhang mit § 50 GemHVO ein Anhang beizufügen, der insbesondere Informations-, Erläuterungs- und Entlastungsfunktionen zu erfüllen hat. Neben den Erläuterungen

wesentlicher Inhalte von Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung, sind im Anhang die Angaben aufzunehmen, die in der GemHVO bzw. in den Hinweisen konkret gefordert sind.

Der von der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn aufgestellte Anhang enthält im Wesentlichen die nach § 112 Abs. 4, Nr. 1 HGO i. V. m. § 50 GemHVO vorgeschriebenen Erläuterungen. Abweichende Feststellungen oder Empfehlungen stellen wir im Folgenden dar.

4.2.4.1 Ergebnis-HH im Jahresvergleich

Nach § 50 Abs. 1 GemHVO sind im Anhang die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern. Nach dem Hinweis Nr. 1 zu § 50 GemHVO sind die wesentlichen Abweichungen zu einzelnen Positionen im Jahresvergleich darzustellen.

Prüfungsfeststellung

Im Anhang des Jahresabschlusses 2022 werden unter der Ziffer 4.3 Erläuterungen im Jahresvergleich zur Vermögensrechnung (Bilanz) dargestellt. In Bezug auf die Ergebnisrechnung erfolgt ein Jahresvergleich ausschließlich bei dem außerordentlichen Ergebnis (Ziffer 4.4 des Jahresabschlusses). Wir stellen wiederholt fest, dass eine nach § 50 GemHVO vorgesehene Darstellung der wesentlichen Abweichungen im Jahresvergleich sowohl bei der Ergebnisrechnung (mit Ausnahme des außerordentlichen Ergebnisses) als auch bei der Finanzrechnung nicht erfolgt.

4.2.4.2 Abschreibungen auf Forderungen

Gemäß Hinweis Nr. 1, Satz 3 zu § 43 GemHVO sind im Anhang zum Jahresabschluss außerplanmäßige Abschreibungen und Abschreibungen des Umlaufvermögens zu erläutern.

Abschreibungen des Umlaufvermögens beinhalten insbesondere Abschreibungen auf Forderungen, die dann auftreten, wenn ein Schuldner die Zahlungsverpflichtung gegenüber der Gemeinde nicht erfüllen kann. Hier ist zu unterscheiden in uneinbringliche Forderungen (Niederschlagung, Erlass) sowie der Einzelwertberichtigung bzw. Pauschalwertberichtigung.

Prüfungsfeststellung:

Im Anhang zum Jahresabschluss 2022 werden, wie bereits im vergangenen Schlussbericht festgestellt, keine Angaben zu Abschreibungen des Umlaufvermögens gemacht.

Alle Forderungen werden von der Stadtkasse einer Einzelfallbetrachtung unterzogen und gemäß Hinweis Nr. 12 zu § 30 GemHVO bei zweifelhaften bzw. uneinbringlichen Forderungen im Wert berichtigt und haben sich wie folgt entwickelt:

	Anzahl	Gewerbesteuer	sonstige	Gesamt	Zahlungseingänge auf bereits wertberichtigte Forderungen
2022	83	947.869,00 €	24.621,73 €	972.490,73 €	44.700,19 €
2021	84	158.157,00 €	54.399,22 €	212.556,22 €	53.262,59 €
2020	112	434.100,59 €	14.213,22 €	448.313,81 €	12.723,75 €

Prüfungsfeststellung:

Einzelwertberichtigungen sind gem. dem Kommentar¹⁷ als Aufwand in der Ergebnisrechnung und als Abgang auf Forderungen über aktive Bestandskonten je nach ursprünglichen Forderungsgegenstand zu buchen. Dies erfolgt bei der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn nicht. Die derzeitige Buchungsmethode ist kritisch zu analysieren.

4.2.4.3 Finanzielle Verpflichtungen

Gemäß Hinweis Nr. 5 zu § 50 GemHVO sind sämtliche Sachverhalte, aus denen sich zukünftige erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können, im Anhang zu erläutern. Hat die Gemeinde Wertgrenzen nach § 100 HGO festgelegt, können diese herangezogen werden, um die Frage der Erheblichkeit der finanziellen Verpflichtung zu bewerten. Sachverhalte können sich insbesondere ergeben aus:

- Dauerschuldverhältnissen (Miet- und Pachtverträgen, Service- und Wartungsverträgen, sonstige Dauerschuldverhältnisse),
- Zuwendungsbescheiden,
- Weitere sonstige finanzielle Verpflichtungen, die z. B. auf unbestimmte Zeit vereinbart wurden.

Im Jahresabschluss 2022 (Ziffer 4.6.6, Seite 40) wurde wiederholt angegeben, dass zum Stichtag keine sonstigen Sachverhalte bestehen, aus denen sich zukünftige finanzielle Verpflichtungen ergeben könnten.

Prüfungsfeststellung:

Da die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn über keine Dokumentation im Vertragswesen (siehe Tz. 3.2.4.1) verfügt, kann die Angabe im Jahresabschluss, wonach keine Sachverhalte bestehen, aus denen sich zukünftige finanzielle Verpflichtungen ergeben, von uns zum wiederholten Male nicht bestätigt werden. Nach unserer Prüfung bestehen nicht unerhebliche Verpflichtungen aus Miet- und Pachtverträgen in Bezug auf das Brüderhaus, den Bahnhofsplatz 2 sowie Erbbauzinsen für das ICE-Gebiet. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Service- und Wartungsverträgen zu technischen Anlagen sowie der IT-Betreuung. Verpflichtungen aus Zuwendungsbescheiden für kommende Jahre bzw. auf unbestimmte Zeit, die sich aus entsprechenden Verträgen ergeben, bestehen aus Sicht der Revision insbesondere im Sozial-, Kultur- und Ordnungsbereich. Innerhalb des HH-Plans 2024 wurde erstmals eine Wertgrenze definiert, ab wann finanzielle Verpflichtungen im Anhang zu nennen sind.

¹⁷ Vgl. Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Kommentar, Amerkamp, Kröckel, Rauber, Watz, § 43 HGO Rn. 66

4.2.4.4 Darstellung von Fehlbeträgen

Nach dem Hinweis Nr. 6 zu § 50 GemHVO ist im Anhang anzugeben, in welchen Haushaltsjahren und in welcher Höhe Fehlbeträge entstanden sind, die in künftigen Haushaltsjahren auszugleichen sind. Dabei sind die ordentlichen und außerordentlichen Fehlbeträge getrennt darzustellen. In den von uns geprüften Jahresabschlüssen stellen wir Fehlbeträge im außerordentlichen Ergebnis wie folgt fest (positive Beträge sind Fehlbeträge):

	Jahr 2022	Jahr 2021	Jahr 2020	Jahr 2019
ordentliches Ergebnis	-9.890.646,91 €	-3.180.124,99 €	-999.268,48 €	-318.953,97 €
außerordentliches Ergebnis	-1.305.380,34 €	-889.480,66 €	1.114.181,64 €	559.103,25 €
	-11.196.027,25 €	-4.069.605,65 €	114.913,16 €	240.149,28 €

Die Fehlbeträge des außerordentlichen Ergebnisses der Jahre 2020 und 2019 konnten mit der bestehenden Rücklage ausgeglichen werden.

5. Prüfungsfeststellungen zu unterjährig Prüfungen 2022

5.1 Verwaltungsprüfungen 2022

5.1.1 Ordnungswidrigkeiten Straßenverkehr

Produktbereich 02; KT 1221000 Ordnungsaufgaben

Prüfungsgegenstand waren die Arbeitsabläufe (Prozesse) und Abrechnungsunterlagen hinsichtlich Ordnungswidrigkeiten im Bereich Straßenverkehr.

Ziel der Prüfung war es, den Prozess zu erfassen und dessen einzelne Schritte zu bewerten.

Unsere Prüfung ergab folgende Feststellungen

Grundsätzliche Feststellungen

- In die Fachverfahren (WiNOWiG und WiNOWiG.mobil) eingegebene Datensätze können nur dann verändert werden, wenn der Vorgang noch nicht abschließend erfasst und gespeichert ist.
- Abschließend erfasste Ordnungswidrigkeiten können nicht vollständig gelöscht werden, sondern werden als storniert angezeigt. Eine Dokumentation erfolgt in der Fallhistorie.
- Wir sehen die Vereinnahmung von Verwarnungsgeldern mittels Barzahlung bei den Ordnungshütern und Ordnungshüterinnen als ein mögliches Sicherheitsrisiko.
- Sofern ein Verfahren ohne Zahlung eingestellt wird (z. B. anerkannter Widerspruch), ist der betreffende Vorgang vorab dem Abteilungsleiter der Abt. 323 im Sinne eines Vier-Augen-Prinzips zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

- Das aktuell angewandte Verfahren bei Rückzahlungen an den Schuldner bzw. die Schuldnerin ist im Hinblick auf eine höhere Effizienz und Sicherheit zu optimieren. Dies hat das Ordnungsamt bereits erkannt. Auskunftsgemäß wird eine digitale Lösung für die Erstellung einer Auszahlungsanordnung direkt über das Fachverfahren WiNOWiG angestrebt.
- Aus Revisionsicht sollte überprüft werden, inwieweit die hier vorgefundenen Prozessschritte noch wirtschaftlich und zeitgemäß sind. Dabei sollte z. B. überdacht werden, ob ein Anschreiben mittels Flachzahlschein zukünftig noch angewandt werden soll oder z. B. eine weitere Frankiermaschine im Ordnungsamt wirtschaftlicher ist.

Abgabe von Fällen an das RP Kassel

- Eine zweckmäßige Prüfung des städtischen Anteils an den Bußgeldverfahren, welche durch den RP Kassel als zentrale Bußgeldstelle erhoben werden, findet aktuell nicht statt. Das Verfahren beim RP Kassel kann sich über mehrere Jahre hinziehen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die Verfahren stadintern allerdings bereits sechs Monate nach Abschluss im Fachverfahren in WINOWiG gelöscht. Es bestehen offene Forderungen für den Zeitraum von 2019-2022 i. H. v. rd. 116 T€.

Privatanzeigen

- Die Anzahl der Privatanzeigen nimmt immer mehr zu und stellt eine zusätzliche Belastung für die SB im Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten dar.

5.1.2 Nutzung von Rahmenvereinbarungen

Verschiedene Produktbereiche und Produktgruppen

Prüfungsgegenstand waren die Sachkonten, die die Abt. 101, 106 im Hauptamt und die Abt. 661, 662 und 663 im Tiefbauamt als Produktverantwortlicher bewirtschaften.

Ziele der Prüfung waren:

- das Darstellen der Rechtsgrundlagen,
- das Aufzeigen der Möglichkeiten Rahmenvereinbarungen zu etablieren,
- die Beratung bei ersten Umsetzungen,
- das Darstellen von Möglichkeiten, Rahmenvereinbarungen einzugehen unter dem Gesichtspunkt von sozialen, ökologischen bzw. umweltbezogenen Gründen, als auch Verträge mit Werkstätten für behinderte Menschen einzugehen.

Unsere Prüfung ergab folgende Feststellungen

- Aufgrund der Tatsache, dass mehrere Fachämter einzelne Sachkonten bebuchen, wäre es insbesondere für die Abteilungen Straßenbau (Abt. 661), Kanalbau (Abt. 662) und die Hauptverwaltungsabteilung sinnvoll, ein Leserecht in Infoma einzuführen.
- Die Chance die Teil-Prozesse, wie die Erstellung und Weiterleitung eines Bestellscheines zu digitalisieren, wurde hausintern noch nicht ergriffen.

- Auch die Einführung einer digitalen Rechnungslegung würde aus Revisionsicht zu einer Prozessoptimierung führen und weitere Durchlaufzeiten reduzieren. Diese Feststellung ergibt sich auch aus der Empfehlung des Hessischen Rechnungshofes aus der 216. Vergleichenden Prüfung.

Wir verweisen auf unsere Feststellung unter der Tz. 4.1.3.

- Damit auch die Fachämter in Zukunft den Ablauf von Rahmenvereinbarungen im Blick haben und eine entsprechende Wiedervorlage geführt wird, wird empfohlen, eine mit der ZVS gemeinsame digitale Form der Informationsbereitstellung zu implementieren.
- Gem. der VgDA ist bereits bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung der Aspekt der Nachhaltigkeit zu beachten. Grundsätzliche Vorgaben hinsichtlich von Nachhaltigkeit bestehen bei der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn derzeit noch nicht. Wir empfehlen, sich diesem Zukunftsthema zeitnah anzunehmen. Im März 2024 fand der Workshop „Nachhaltigkeit in der Verwaltung“ statt.
- Gemeinsam mit den einzelnen Abteilungen des Tiefbauamtes und des Hauptamtes wurden Bereiche benannt, bei denen in Zukunft Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden sollten.

Wir stellen fest, dass die Vergabe der Fremdreinigung der Verwaltungsgebäude als auch in Teilen das Bestellverfahren der Abt. 106 nicht der VgDA entspricht.

5.1.3 „Bestellwesen“ und „sachliche und rechnerische Feststellung“

verschiedene Produktbereiche und Produktgruppen

Prüfungsgegenstand waren die Prozessabläufe „Bestellwesen“ und „sachliche und rechnerische Feststellung“, in den Ämtern 32, 45, 66 und 80.

Ziele unserer Prüfung waren,

- das Darstellen der Rechtsgrundlagen,
- die Feststellung, ob die aktuellen Prozessabläufe den Rechtsgrundlagen entsprechen,
- das Aufzeigen von Möglichkeiten das Bestellverfahren in definierten Bereichen zu zentralisieren,
- eine klare Struktur für die sachliche und rechnerische Feststellung zu erarbeiten.

Unsere Prüfung ergab folgende Feststellungen

- In den Ämtern, die für die Prozessprüfung gewählt wurden, ist die Vertretungsregelung in Bezug auf das Bestellverfahren nur bei zwei von vier Ämtern im Geschäftsverteilungs- und Stellenbewertungsplan durchgängig festgelegt. Ferner wurde im Rahmen der Visa-Prüfung festgestellt, dass bei weiteren Ämtern keine konkrete Vertretungsregelung getroffen ist und im Vertretungsfall SB Bestellscheine bzw. Aufträge unterschreiben, die nicht als Vertretung benannt sind.

- Der Bürgermeister hat gemäß § 11 Abs. 3 GemKVO die Befugnis, für das Verfahren der sachlichen und rechnerischen Feststellung und deren Form Regeln zu erlassen. Darunter ist auch ein Sicherheits- und Berechtigungskonzept zu verstehen, was zurzeit bei der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn noch nicht vorliegt. Hierzu gehört auch eine verbindliche Definition der Begriffe „sachliche und rechnerische Richtigkeit“. Wir empfehlen auch eine Abstufung der Höhe nach.
- Dem Revisionsamt sowie der Stadtkasse liegen keine Unterschriftsproben und Namen der Feststellungsbefugten für die sachliche und rechnerische Richtigkeit vor.

Am 12.01.2023 fand aufgrund unserer Prüfungsfeststellungen ein AG mit dem Bürgermeister, Der Amtsleitung der Ämter 10, 20 und 21 sowie dem Revisionsamt statt. Ergebnis des Gesprächs waren:

- Bestellbefugnis
Alle AL/Stabstellenleitungen sollen aufgefordert werden, in ihren Bereichen zu überprüfen, ob Vertretungsregeln durchgängig im Geschäftsverteilungs- und Stellenbewertungsplan dokumentiert sind. Es ist vorgesehen, das Thema in der Amtsleitung-/Stabstellenleitung-Besprechung zu thematisieren.
- Sachliche und rechnerische Richtigkeit
Das Amt 20 beabsichtigt ein Sicherheits- und Berechtigungskonzept zu erarbeiten, das in Verbindung mit der Nutzung des städtischen Buchungsprogramms zu sehen ist. Unterschriftsproben gehen dann an die Ämter 14 und 21. Das Dokument im Intranet zu den Anordnungen wird von Amt 20 überarbeitet.

5.2 Visakontrolle 2022

Im Rahmen der Visa-Kontrolle ist durch das Revisionsamt zu prüfen, ob die Zahlungsanordnung¹⁸

- den anzunehmenden oder auszahlenden Betrag enthält,
- den Grund der Zahlung angibt,
- den Zahlungspflichtigen oder Empfangsberechtigten nennt,
- den Fälligkeitstag enthält,
- die Buchungsstelle und das Haushaltsjahr nennt,
- den Feststellungsvermerk der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit enthält.

An 119 Tagen (entspricht 47,2 %) wurden alle Anordnungen der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn einer Visaprüfung unterzogen. An den übrigen Arbeitstagen erfolgte die Prüfung im Rahmen der DA des Revisionsamtes ab einem Wert von 3 T€.

Folgende erwähnenswerte Feststellungen wurden im Rahmen der Visaprüfungen 2022 von uns getroffen:

¹⁸ Siehe „Kommunale Rechnungsprüfung“, Fiebig, Zeis, Aufgaben der Rechnungsprüfung

**5.2.1 Produktbereich: 01; Kostenträger 1113100; Sachkonto 6053000
Wärmelieferung Blockheizkraft Altes Rathaus**

Ein Wärmelieferungsvertrag war zum 01.10.2022 ausgelaufen. Für den nachfolgenden Zeitraum wurden Rechnungen mit Bezug auf den Vertrag zur Anweisung gebracht. Nach Auskunft des Fachamtes erfolgte dies aufgrund der Tatsache, dass die stillschweigende Fortsetzung der Wärmelieferung von städtischer Seite als Interimsvereinbarung angesehen wird. Eine seit September 2020 vorliegende Vertragsanpassung bis zum 31.03.2023 wurde von Seiten der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn nicht unterschrieben. Bis 03/2024 wurde stadintern ein neuer Vertragsentwurf geprüft.

**5.2.2 Produktbereich: 01; Kostenträger: 1113100; Sachkonto: 6713000
Laufzeit von Rahmenverträgen – hier: „Anna-Ohl-Haus“,
Seniorenanlage Blumenrod**

Im Rahmen der Visa-Kontrolle haben wir festgestellt, dass der Vertrag für die Unterhaltsreinigung im Anna-Ohl-Haus bereits seit dem 01.07.2009 und der für die Unterhaltsreinigung in der Seniorenanlage Blumenrod seit dem 26.01.2012 besteht. Gemäß § 4 der VgDA beträgt die Laufzeit für Verträge maximal fünf Jahre.

Die Fachabteilung wurde bereits im April 2021 gebeten, sich bzgl. einer neuen Ausschreibung mit der ZVS in Verbindung zu setzen. Bis zum Ende der Prüfung des JA 2022 (03/2024) war weiterhin noch kein neuer Vertrag abgeschlossen. Nach Rücksprache mit der Fachabteilung ist aus Zeitgründen noch keine Ausschreibung hierzu in Planung (03/2024).

**5.2.3 Produktbereich 02, Kostenträger 1221000, Sachkonto 6070000
Skontoverlust**

Im Rahmen der Visa-Kontrolle wurde uns eine Rechnung i. H. v. 11.633,44 € vom 12.05.2022 zur Prüfung vorgelegt. Wir stellen fest, dass durch die Vorlage der Auszahlungsanordnung am 07.12.2022 ein Skontoverlust i. H. v. 232,67€ entstanden ist.

**5.2.4 Produktbereich: 02; Kostenträger: 1221000; Sachkonto: 6701100
Gebäudereinigung Notunterbringung Rudolf-Schuy-Str.**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in dem Schlussbericht zu dem JA 2021. Die Unterhaltsreinigung und Flächendesinfektion für die Notunterkunft wurden monatlich an eine Firma vergeben. Die Abt. 323 wurde bereits 2021 darauf hingewiesen, dass bei einer abzusehenden längerfristigen Fremdvergabe, die Vorschriften der VgDA zu beachten sind und sich hier ggf. die Nutzung eines Rahmenvertrages anbieten würde. Aufgrund unserer Feststellung erfolgte im Sommer 2023 eine entsprechende Vergabe.

**5.2.5 Produktbereich 02, Kostenträger 1221000, Sachkonto 6993100
Homepage-Darstellung**

Im Rahmen der Visakontrolle wurde uns eine Rechnung i. H. v. 106,86 € über die Kosten eines Wartungsvertrages „Pflege Website“ zur Prüfung vorgelegt. Wir stellen fest, dass die Rechnung sich auf anteilige Kosten „wie vereinbart“ bezieht. Dem beigefügten Vorgang lagen keine zahlungsbegründeten Unterlagen bei.

Unsere Recherche im Internet ergab, dass die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn auf der Homepage nicht als Partner aufgelistet ist, wir hier jedoch für die Wartung der Webseite den o.g. Betrag begleichen sollen. Die zuständige Fachabteilung wurde gebeten, die Angelegenheit zu klären.

5.2.6 Produktbereich 02, Kostenträger 1221000, Sachkonto 5488000 Ratenzahlung

Im Rahmen der Visakontrolle wurde uns eine Rechnung i. H. v. 581,30 € für Abschleppkosten, sowie die Annahme-Anordnung der Kostenerstattung in Form einer Ratenzahlung zur Prüfung vorgelegt. Für eine Stundung bedarf es nach der „Dienstanweisung für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn und für die Verfügung über Geldforderungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Vergleichen“ einen schriftlichen Antrag. Ein solcher war den Unterlagen nicht beigelegt. Des Weiteren beinhaltet die Ratenzahlungs-Vereinbarung keine Widerrufsklausel, welche vorsieht, dass der Gesamtbetrag fällig wird, sobald ein Teilbetrag (Rate) nicht pünktlich gezahlt wird. Die Fachabteilung wurde um künftige Beachtung gebeten.

5.2.7 Produktbereich 02, Kostenträger 1260000, Sachkonto 5101000 Rechtzeitige Geltendmachung von Forderungen

Im Rahmen der Visakontrolle wurden uns im Juli 2022 zwei Annahmeanordnungen zu Ereignissen vom 27.08.2021 und 02.07.2021 zur Prüfung vorgelegt. Nach § 26 GemHVO hat die Gemeinde sicherzustellen, dass die ihr zustehenden Erträge vollständig erfasst und die Forderungen rechtzeitig eingezogen werden. Die rechtzeitige Geltendmachung der Forderung setzt voraus, dass die Ansprüche erfasst und rechtzeitig im Buchhaltungssystem eingegeben und angefordert werden. Die Fachabteilung wurde um zukünftige Beachtung der gesetzlichen Vorgaben gebeten.

5.2.8 Produktbereich: 02; Kostenträger 1260000; Sachkonto 5101000 Feuerwehrgebührensatzung

Wir verweisen auf unsere Ausführungen im SB zum JA 2021. Hier wurde zugesagt, dass eine Änderung der Feuerwehrgebührensatzung zu Beginn des Jahres 2022 vorgesehen ist. Bis zum Ende dieser Prüfung (03/2024) wurde dies noch nicht umgesetzt.

5.2.9 Produktbereich 05, Kostenträger 3510000, Sachkonto 6101000 Zuständigkeit bei dem Abschluss von Verträgen

Im Rahmen der Visakontrolle wurde uns eine Auszahlungsanordnung i. H. v. 22.800,00 € zu Prüfung vorgelegt. Hierbei handelt es sich um die Miete und Betriebskostenvorauszahlung für den Zeitraum 01.05.-31.12.2022. Der Mietvertrag mit einer Laufzeit vom 01.05.2023 - 30.04.2024 wurde durch die Abteilungsleitung unterzeichnet. Unter Beachtung der mtl. Miethöhe i. H. v. 2.850,00 € beläuft sich der Gesamtbetrag über die gesamte Mietzeit auf 68.400,00 €. Eine Mitzeichnung durch den Dezernenten sowie eine Vorlage im Magistrat erfolgte nicht, da es sich auf Nachfragen bei der Fachabteilung um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handeln würde. Wir stellten fest, dass bisher keine stadtinternen Regelungen hinsichtlich der Zeichnungsbefugnis von Verträgen bzw. die Vorlage an den Magistrat bestehen. Aufgrund unserer

Feststellungen wurde eine entsprechende „DA für den Abschluss von Verträgen, die nicht unter die VgDA fallen“ am 15.11.2022 durch den Bürgermeister erlassen.

5.2.10 Produktbereich 15, Kostenträger 5750000, Sachkonto 7128000 Zuschussnachweis

Im Rahmen der Visakontrolle wurde uns die Auszahlungsanordnung zu einem städtischen Zuschuss für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegt. Grundlage für die Auszahlung ist eine getroffene Vereinbarung hinsichtlich der Gewährung eines jährlichen Personal- und Sachkostenzuschusses i. H. v. 68.000,00 €. Inhalt dieser Vereinbarung ist die jährliche Vorlage eines Verwendungsnachweises, welcher bis zum 30.06. des Folgejahres vorzulegen ist. Wir stellten fest, dass der vorgelegte Verwendungsnachweis nicht vollständig, wie in der Vereinbarung gefordert, eingereicht wurde. Erst nach mehrfachen Aufforderungen wurde dieser im 11.2022 vorgelegt und der Zuschuss konnte ausgezahlt werden.

5.3 Vergabeverfahren

5.3.1 Vergabeverfahren mit Vergabevermerk

Bei insgesamt 288 Vergabeverfahren (2021: 333 Verfahren) wurden gemäß der „Dienstanweisung betreffend das Verfahren bei der Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen sowie freiberuflicher Leistungen“ seitens der Fachbereiche Vergabevermerke angefertigt, die uns zur Mitzeichnung vorgelegt wurden. Aufgrund der Beratung durch die ZVS konnten von uns 281 (= 97,5%) mitgezeichnet werden.

Prüfungsfeststellung:

Grund der Nicht-Mitzeichnung war oftmals, dass nicht genügend Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden, der Vergabevermerk erst nach der Ausführung erstellt wurde oder die falsche Vergabeart gewählt wurde.

Ein Vergabevermerk konnte nicht mitgezeichnet werden, da im HH-Plan 2023 kein entsprechender Ansatz vorhanden und auch keine Deckungsmöglichkeiten gem. der §§ 19-21 GemHVO griffen. Als Ergebnis wurde die Maßnahme im Juli 2022 ohne Ermächtigung des HH-Planes bestellt, in dem HH-Plan 2023 ein Ansatz von 10 T€ gebildet und die Rechnung im Mai 2023 beglichen.

18 Öffnungstermine zu Vergaben haben wir im Berichtsjahr begleitet.

5.3.2 Vergabeverfahren im Rahmen der Visakontrolle

Im Rahmen der Visaprüfung wurden von uns auch die Vergabeverfahren geprüft, bei denen kein förmliches Verfahren durch die ZVS durchgeführt wurde. Folgende erwähnenswerte Feststellungen wurden im Rahmen der Visaprüfungen 2022 in Bezug auf Vergaben ab einer Höhe von 3 T€ von uns getroffen:

Schlussberichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2022

Amt	Sachverhalt	Betrag	fehlender Vergabevermerk	Stückelung	keine Vergleichsangebote	fehlende Mitzeichnung bei Mehrforderung	sonstiges
61	Planung Zugang Schlossgarten	3.600,00 €	x				
70	Entsorgung Dachmaterial FH Staffel	9.355,08 €	x	x			
604	Trinkwasseruntersuchung in Kitas	3.534,00 €	x	x	x		
323	Ausarbeitung Zufahrtsschutzkonzept	32.665,50 €				x	
60	Sanierung Altes Rathaus - Abschlussrechnung	23.355,96 €				x	
661	Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise - Handeinbau	57.291,37 €				x	
604	Umbau/Erweiterung Kita Staffel	67.190,94 €				x	
66	Elektrobefischung u. gewässerökologische Baubegleitung	13.061,00 €				x	AV für 2. Nachtrag fehlt
604	Elektroarbeiten Diezer Str. 54 (Flüchtlingsunterkunft)	9.656,75 €	x				Vergabevermerk erst nach Beauftragung
702	thermische Unkrautbeseitigung Parkbad und Hauptfriedhof	3.334,50 €	x	x	x		
601	Sicherheitsdienst Parkbad Freibadsaison 2022	8.000,00 €				x	keine schriftl. Beauftragung der Nachträge
604	Umbau/Erweiterung Kita Staffel - Trockenbauarbeiten	4.896,13 €				x	
604	Reparatur Schwimmbadfolie	5.206,25 €					kein Angebot vorab eingeholt
60	Brandschutzkonzept Kita Dietkirchen	6.426,00 €	x				
106	Beschaffung von 2 Festplatten	3.706,95 €	x				
80	Erweiterung Hörbuch	5.950,80 €					Vergabevermerk erst nach Rechnungsstellung
604	Demontage Bäder Altes Rathaus	9.131,26 €				x	kein Nachtragsauftrag
604	Wasseranschluss Container Kita Dietkirchen	15.856,99 €					Leistungsausführung vor schriftl. Beauftragung
201	Steuerliche Beratungsdienstleistung	3.803,00 €				x	
702	Miete Friedhofbagger	22.312,50 €		x			
604	Erhöhung Planungshonorar	21.413,42 €				x	
604	Stellfläche für Wohncontainer herstellen	11.548,12 €	x		x		
106	Lizenzen und Softwarewartung	10.348,47 €					neue RV erforderlich
70	Reinigung Betriebshof	21.000,00 €					max. Laufzeit v. RV überschritten

Darüber hinaus wurden, unterhalb der von uns genutzten Wertgrenze oder in nicht erwähnenswerten Vorgängen, bei 31 weiteren Fällen Feststellungen getroffen.

Prüfungsfeststellung

Im Rahmen der Visaprüfung stellten wir Mängel bei insgesamt 55 Vergabeverfahren fest. Hierzu zählten insbesondere:

- ungenügende Anzahl an Vergleichsangeboten,
- fehlender Vergabevermerk,
- Stückelung von Auftragsvergaben,
- Fehlende notwendige Zustimmungen bei Mehrforderungen,
- schriftliche Beauftragung erfolgte nach der Leistungserbringung.

5.4 Magistratsvorlagen

Im Berichtsjahr wurden uns insgesamt 221 Magistratsvorlagen zur Mitzeichnung vorgelegt. Von diesen konnten 18 Vorlagen (= 8,1 %; Vorjahr 9,6 %) nur zur Kenntnis genommen bzw. erfolgte keine Mitzeichnung der Revision. Unsere Bedenken wurden dem Magistrat vor der Beschlussfassung als Aktenvermerk/Stellungnahme schriftlich zur Kenntnis gegeben. Unsere Feststellungen bezogen sich insbesondere auf folgende Punkte:

- Bei fünf Vorlagen lag bereits eine Stellungnahme der ZVS vor, wonach das jeweilige Fachamt Vergabevorschriften nicht beachtet bzw. die Regelungen der VgDA nicht eingehalten wurden.
- Weitere zehn Magistratsvorlagen konnten von uns nur zur Kenntnis genommen werden, da diese unklar bzw. aus unserer Ansicht nicht vollständig waren.

Prüfungsfeststellung:

Folgende Magistratsvorlagen sind aufgrund der haushälterischen Auswirkungen insbesondere zu nennen:

- 22/071 „Investitionskostenzuschuss Vereine“
Für die beabsichtigten Investitionskostenzuschüsse in den Bereichen „Musikpflege“ und „Andere soziale Einrichtungen“ standen keine Mittel im HH-Plan 2022 zur Verfügung. Eine Deckungsmöglichkeit nach GemHVO ist nur mit einem vorhandenen Ansatz möglich.
- 22/146 „Änderung der Friedhofsordnung und Gebührenordnung“
 - Eine Kalkulation zu allen Gebührentatbeständen erfolgte letztmalig 2003-2005. Die Anpassungen 2018 und 2022 beinhalteten lediglich die Aufnahme neuer Gebührentatbestände. Nach § 10 KAG sind Gebührentatbestände so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Wir verweisen auf die Tz. 4.2.1.2, P2.2.
 - Die der Vorlage zugrundeliegenden Berechnungen erfüllen aus Revisionsicht nicht die Vorgaben des KAG, einer rechtssicheren Gebührenkalkulation. Sie basieren lt. Fachamt auf den geplanten Haushaltsansätzen des Jahres 2019 und nicht aus den Zahlen des letzten Jahresergebnisses.
- 22/186 „Straßenzustandserfassung“
Gem. der Magistratsvorlage sollten 123 T€ beauftragt werden. Wir stellten fest, dass bei dem KT und dem SK noch lediglich Mittel i. H. von 91 T€ zur Verfügung standen. In der Vorlage wurde nicht dargelegt, ob die Deckungsmöglichkeiten der GemHVO vorab geprüft wurden.

5.5 Verwendungsnachweise

5.5.1 Gewährte Zuschüsse/Zuwendungen seitens des Bundes/Landes

Eine weitere Aufgabe des Revisionsamtes besteht in der Prüfung von Verwendungsnachweisen aufgrund der Gewährung von Zuschüssen des Bundes

und des Landes Hessen. Die Prüftätigkeit erfolgt anlassbezogen und bezieht sich insbesondere auf die Prüfung der ordnungsmäßigen Verwendung der Zuweisungen sowie die Feststellung, ob die Übereinstimmung mit den Büchern gegeben ist.

Zu folgenden wiederkehrenden Förderprogrammen wurden uns im Jahr 2022 entsprechende Verwendungsnachweise vorgelegt und geprüft:

- Landesförderung von Fachdiensten und Maßnahmen von Tagespflegepersonen
- Landes-Förderprogramm „Sport integriert Hessen“
- Landes-Förderprogramm „Mittendrin statt außen vor“
- Bundes-Förderprogramm von lokalen „Partnerschaften für Demokratie Limburg“
- Kunstsammlungen der Stadt Limburg a. d. Lahn im Rahmen des KFA
- Zuweisung für öffentliche Bibliotheken im Rahmen des KFA

Darüber hinaus wurden von uns im Jahr 2022 weitere Verwendungsnachweise geprüft:

- Saubere Luft DFI-Anlagen
- Bundesförderung City-Logistik-Konzept
- Förderung pandemiebedingter Mehrausgaben (Obdachlose)
- Saubere Luft (Mobilitätsportal)
- FAG, Erstellung Radverkehrskonzept
- Mastsirene Ahlbach
- Mastsirene Limburg
- Ausbau barrierefreier Fußgängerquerungen
- Digital im Alter
- Erweiterung Videoschutzanlage

5.5.2 Gewährte Zuschüsse/Zuw. seitens der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Seitens der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn werden eine Vielzahl von Zuschüssen/Zuwendungen an unterschiedliche Institutionen gewährt. Grundsätzlich ist hier der Fachbereich für die Prüfung der Verwendung der Mittel zuständig. Wir verweisen auf die unter der Tz. 3.2.4.3 sowie 4.2.2, Nr. 15 genannten Risiken, die seitens des Revisionsamtes hier gesehen werden.

Das Revisionsamt prüft lediglich die Verwendung der Fraktionszuwendungen gemäß § 36 a Abs. 4 HGO. Nach Vorlage der Verwendungsnachweise der einzelnen Fraktionen für das Jahr 2021 und 2020 (pandemiebedingt erfolgte die Prüfung erst 2022) wurden diese auf die ordnungsgemäße Verwendung auf Grundlage der „Empfehlungen für die bestimmungsgemäße Verwendung von Fraktionszuwendungen“ in der gültigen Fassung, im Frühjahr 2022 geprüft.

Prüfungsfeststellung:

Auch nach mehrmaligen Erinnerungen konnten uns die Nachweise zur bestimmungsmäßigen Verwendung nicht von allen Fraktionen fristgerecht, d. h. bis

zum 30.04.2022 zur Prüfung vorgelegt werden, so dass insgesamt drei Prüfungsmitteilungen (08.07.2022, 10.08.2022 und 16.10.2022) an die Verwaltung übersandt wurden.

Insgesamt wurde von dem Anspruch lt. HH-Plan 2022 i. H. von 7.448,00€ ein Betrag i. H. von 1.180,17€ nicht nachgewiesen und entsprechend gekürzt.

6. Prüfungsergebnis zum JA des Kernhaushaltes

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn für das Haushaltsjahr 2022 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindefinanziellen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Magistrates. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der unter der Tz. 2 genannten Vorgaben „Prüfungsgrundlage, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung“, die Prüfung des vorliegenden Jahresabschlusses durchzuführen und eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichtes abzugeben.

Nach den Hinweisen zu § 128 HGO gliedert sich das Prüfungsurteil in Aussagen zur Haushaltswirtschaft und zum Jahresabschluss.

Haushaltswirtschaft

Die Prüfungsfeststellungen haben keine Hinweise dafür gegeben, dass der Haushaltsplan nicht insgesamt eingehalten wurde (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO) und die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß geführt wurde (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HGO).

Gleichwohl sind für Einzelfälle, aber auch darüber hinaus, bedeutsame Prüfungsfeststellungen von uns getroffen worden. Diese sollten zum Anlass genommen werden, Beanstandungen auszuräumen bzw. Vorkehrungen gegen Wiederholungen von fehlerhaftem Verwaltungshandeln zu treffen. Insbesondere verweisen wir in diesem Zusammenhang auf folgende getroffene Feststellungen:

- **Beachtung der gemäß HGO und GemHVO vorgeschriebenen Deckungsmöglichkeiten, sowie der Vorschriften für über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlung und in Bezug auf den Erlass einer Nachtragssatzung (siehe Tz. 3.1.5 und Tz. 5.4).**
- **Alleinig aus dem HH-Plan ergeben sich entsprechende Ermächtigungen, ein Vorgriff auf zukünftige HH-Jahre beinhaltet der § 96 HGO nicht (siehe Tz. 3.1.8).**
- **Die Erarbeitung von Kennzahlen zur Aufgabenerfüllung ergibt sich aus der GemHVO (siehe Tz. 3.2.2)**
- **Die genannten Risiken (siehe Tz 3.2.1 – 6) sind zu minimieren**
 - **Dokumentation von Verträgen,**
 - **Fehlen von Regelungen für Zuweisungen und Zuschüsse,**
 - **Fehlen einer Erheblichkeitsgrenze gemäß § 12 GemHVO,**
 - **Fehlen einer Wertgrenze zur Berichtspflicht.**
- **Die Durchführung einer Inventur gemäß der §§ 35 und 36 GemHVO (siehe Tz. 4.1.4),**
- **Aktualisierung von DA (siehe Tz. 4.1.6.1)**
- **Beachtung des § 10 KAG in Bezug auf die beiden Gebührenbereiche Abwasser und Friedhof (siehe Tz. 5.4)**

Jahresabschluss

Die nach §§ 44-52 GemHVO vorgeschriebenen Unterlagen des Jahresabschlusses 2022 waren größtenteils vorhanden. Sie konnten im Sinne des § 128 HGO durch das Revisionsamt der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn geprüft werden. Aufgrund unserer Feststellungen zu dem Ausweis

- **der Forderungen (192 T€ €; siehe Tz. 4.2.1.1, A2.3.3),**
- **der ARAP (ca. 176 T€; siehe Tz. 4.2.1.1, A3),**
- **der Rückstellungen (Pflichrückstellungen; Wahrrückstellungen und insbesondere Rückstellungen zum FAG siehe Tz. 4.2.1.2, P3)**
- **der Verbindlichkeiten (313 T€; siehe Tz. 4.2.1.2, P4.6),**
- **der PRAP (ca. 83 T€; siehe Tz. 4.2.1.1, A5)**

stellt der vorgelegte Jahresabschluss nicht im vollen Umfang **ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage dar** (vgl. § 128 Abs. 1 Nr. 5 HGO).

Die Vollständigkeit des Anhangs können wir mit Hinweis auf das weiterhin fehlende Vertragsmanagement nicht bestätigen (siehe Tz. 3.2.4.1). In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf den § 38 GemHVO „Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote“.

Kreisstadt Limburg a. d. Lahn, den 07.05.2024

Teil B

Schlussbericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses

des Bürgerhospitalfonds

2022



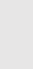
Revisionsamt

der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn





Inhaltsverzeichnis:

1. Kurzfassung des Prüfungsergebnisses	107
Vorbemerkungen zum BHF.....	109
2. Prüfungsgrundlage, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	109
2.1 Prüfungsgrundlage	109
2.2 Prüfungsgegenstand, Art und Umfang der Prüfung	110
2.3 Entlastung des Magistrats in den Vorjahren	110
3. Prüfung des Haushaltsplans und Rechenschaftsberichtes.....	111
3.1 Einhaltung des Haushaltsplans.....	111
3.1.1 Beschluss der Haushaltssatzung.....	111
3.1.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	111
3.1.3 übertragene Haushaltsermächtigungen (Reste)	111
3.2 Prüfung des Rechenschaftsberichtes	112
3.2.1 Darstellung der Haushaltslage	113
3.2.2 Nutzungskonzeption	114
3.2.3 Risikobewertung	115
4. Prüfungen zum Jahresabschluss BHF 2022	115
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	115
4.2 Prüfung des Jahresabschlusses 2022.....	116
4.2.1 Vermögensrechnung (Bilanz)	116
4.2.2 Ergebnisrechnung	120
4.2.3 Finanzhaushalt	122
5. Prüfungsergebnis zum Jahresabschluss des BHF	123

7. Kurzfassung des Prüfungsergebnisses

Sonderhaushalt BHF		
	(1)	Der Magistrat hat mit dem Beschluss vom 27.06.2023 die gesetzliche Frist für den Zeitraum zur Aufstellung des Jahresabschlusses um fast zwei Monate überschritten (siehe Tz. 2.2).
	(2)	Die gebildeten Budgetüberträge im Ergebnishaushalt haben sich im Vergleich zum Vorjahr im betrachteten Zeitraum (2022) um rd. 376 T€ auf 420 T€ erhöht (siehe Tz. 3.1.3).
	(3)	Für den BHF wurde uns, wie in den Vorjahren, entgegen den Vorgaben des § 112 HGO, kein eigenständiger und vollständiger Jahresabschluss

		<p>2022 zur Prüfung vorgelegt. Insbesondere fehlt der Rechenschaftsbericht, der Anhang sowie die Verbindlichkeitsübersicht.</p> <p>Der Jahresbericht 2022 für den BHF wurde am 01.08.2023 durch den Magistrat beschlossen, der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt und fristgemäß der Stiftungsaufsicht übersandt (siehe Tz. 3.2).</p>
	(4)	<p>Bei dem Abgleich zwischen dem Teil-Ergebnis-HH und dem Gesamt-Ergebnis-HH stellen wir eine Differenz i. H. von 638,47 € fest. Diese Differenz ergibt sich aus zwei Buchungen, bei denen zwar der BHF angesprochen und belastet wurde, jedoch KT des Kern-HH verwendet wurde.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Amt 20 erfolgt im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen 2023 eine Umbuchung von dem Kern-HH zugunsten des BHF in Höhe von 638,47 € (siehe Tz. 3.2.1).</p>
	(5)	<p>Wir stellen große Abweichungen zwischen dem HH-Plan (incl. übertragener Mittel aus 2021) und dem tatsächlichen Ergebnis fest. Diese ergeben sich maßgeblich im Ergebnis-HH aus Minderaufwendungen i. H. von 571 T€ (entspricht 58%) im Bereich der Sach- und Dienstleistungen (siehe Tz. 3.2.1).</p>
	(6)	<p>Wir stellen fest, dass die gem. der Verfassung der Stiftung BHF zu erarbeitenden Nutzungskonzeption seit mehreren Jahren gleichlautend ist. Ein positives Jahresergebnis wurde in den vergangenen Jahren lediglich aufgrund von positiven Ergebnissen im außerordentlichen Ergebnis erzielt (siehe Tz. 4.2.2). Wir empfehlen dringend die Nutzungskonzeption zu überarbeiten, damit der Erhalt des Stiftungsvermögens langfristig gesichert ist (siehe Tz. 3.2.2).</p>
	(7)	<p>Im Rahmen des Erstellens eines Zeit-Reihen-Vergleiches der Grundstückswerte wurden seitens der Revision auch die Grundstücksgrößen bei der Verwaltung erfragt. Trotz ausgiebiger Recherche ist es jedoch seitens der Verwaltung nicht möglich, eine präzise Aussage zu dem Grundstücksbestand (in Hektar) zu treffen.</p> <p>Wir raten dringend, eine Überprüfung des Grundstücksbestands durchzuführen (siehe Tz. 3.2.3).</p>
	(8)	<p>Wir stellen fest, dass der Bilanzposten A2.3.3 „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ aufgrund von 13 Buchungen um 3.777,30 € nicht korrekt dargestellt wird. Hier handelt es sich insbesondere um im Dezember 2022 für den Monat Januar 2023 eingegangene Mietzahlungen, die in das Jahr 2023 hätten abgegrenzt werden müssen. Korrekt wäre der Betrag i. H. von 4.857,54 € gewesen (siehe Tz. 4.2.1; A2.3.3).</p>
	(9)	<p>Im Jahr 2022 wurde im ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag i. H. v. 86.928,68 € erzielt. Mit den ordentlichen Fehlbeträgen aus vergangenen Jahren ergibt sich mit dem JA 2022 ein aufsummierter Fehlbetrag i. H. v. 1.161.178,79 T€.</p> <p>Die Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses belaufen sich dagegen auf 1.086.355,19 €.</p> <p>Gemäß § 25 Abs. 2 S. 2 GemHVO konnten für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 ausgewiesene Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis mit dem sich am 31. Dezember 2020 ergebenden Überschuss des außerordentlichen</p>

		Ergebnisses ausgeglichen werden. Diese Chance wurde von Seiten der Verwaltung nicht ergriffen (siehe Tz. 4.2.1; P1.1).
	(10)	Wir stellen fest, dass der Bilanzposten P4.6 „ Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen “ aufgrund von sieben Buchungen um 4.793,65 € nicht korrekt dargestellt wird. Hier handelt es sich insbesondere um Gutschriften aus Nebenkosten, die im Jahr 2023 mit neuen Verbindlichkeiten verrechnet wurden. Diese positiven Verbindlichkeiten hätten entweder im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten aufgeklärt oder in die Bilanzposition „sonstige Vermögensgegenstände“ umgebucht werden müssen (siehe Tz. 4.2.1; P4.6).
	(11)	Passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden nicht gebildet. Aufgrund der Prüfung des Bilanzkontos Forderungen hätte allerdings eine Passivierung der eingegangenen Mietzahlungen i. H. von 3.777.30 € durchgeführt werden müssen (siehe Tz. 4.2.1).
	(12)	Im Berichtsjahr entstanden Aufwendungen für Negativzinsen i. H. v. 8.349,82 € (Vorjahr: 10.816,06 €) (siehe Tz. 4.2.2).
	(13)	Ein positives Jahresergebnis (Ergebnis-HH) konnte in den vergangenen Jahren lediglich aufgrund von positiven Ergebnissen im außerordentlichen Ergebnis (Verkauf von Grundstücken) erzielt werden. Um ein ausgeglichenes Ergebnis auch im ordentlichen Ergebnis zu erzielen, empfehlen wir eine zukunftssträchtige Strategie zu entwickeln, wie Aufwendungen minimiert und/oder Erträge gesteigert werden können. (siehe Tz. 4.2.2).

Vorbemerkungen zum BHF

Der Bürgerhospitalfonds Limburg (BHF) hat seinen Ursprung im Jahr 1300 und wurde mit dem Vermögen des Werner Senger dazu gegründet, in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn die hilfsbedürftigen Kranken und Armen zu unterstützen. Heute dient er zur Erhaltung/Instandhaltung der Anna-Kirche und zur Unterstützung gemeinnütziger Organisationen.

Der BHF ist eine örtlich selbstständige Stiftung im Sinne des § 120 HGO. Diese wird durch die Gemeinde nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwaltet, soweit nicht durch Gesetz oder Stiftungsurkunde anderes bestimmt ist.

8. Prüfungsgrundlage, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.3 Prüfungsgrundlage

Gemäß § 116 HGO sind für rechtlich selbstständige örtliche Stiftungen, die die Gemeinde nach besonderem Recht treuhänderisch zu verwalten hat, besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen (§ 115 Abs. 4, Satz 2 und 3 HGO gelten sinngemäß). Demnach hat die Gemeinde einen Jahresabschluss aufzustellen (§ 112 HGO), diesen durch einen Rechenschaftsbericht (§ 112 Abs. 3 HGO) zu erläutern, durch das Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen (§ 128 HGO) und der Gemeindevertretung vorzulegen (§ 113 HGO).

2.4 Prüfungsgegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Prüfungsgegenstand war der Jahresabschluss 2022 des BHF's mit den nach der HGO geforderten Bestandteilen.

Nach § 112 Abs. 5 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichten.

Am 27.06.2023 (23/230) hat der Magistrat den Jahresabschluss 2022 des Kern-HH festgestellt und dem Revisionsamt zur Prüfung vorgelegt. Dies umfasste auch den Jahresabschluss für den BHF.

Prüfungsfeststellung:

Der Magistrat hat mit dem Beschluss vom 27.06.2023 die gesetzliche Frist für den Zeitraum zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 um fast zwei Monate überschritten.

Ausgehend von den Prüfungsaufgaben nach § 128 HGO ergaben sich entsprechende Prüfungshandlungen. Wir haben die Prüfung risikoorientiert, jedoch ohne spezielle Ausrichtung so angelegt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Vollständigkeitserklärung und Nachweise

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die MA der Kämmerei bzw. von den MA, der die jeweiligen Sachverhalte betreffenden städtischen Dienststellen, erteilt.

Der Bürgermeister der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn hat uns die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss sowie Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2022 am 27.06.2023 schriftlich versichert.

2.5 Entlastung des Magistrats in den Vorjahren

Der Schlussbericht zum Jahresabschluss 2021 wurde mit Datum vom 23.03.2023 der Verwaltung ausgehändigt.

Zusammen mit dem überarbeiteten Schlussbericht zum JA 2021 des Kernhaushaltes sowie den Stellungnahmen der Verwaltung, beschloss der Magistrat mit Datum vom 05.09.2023 auch den JA des BHF (23/316).

Der Haupt- und Finanzausschuss beschloss in seiner Sitzung am 08.11.2023 (23/376) zu dieser Sache. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 13.11.2023 den Jahresabschluss 2021, den Schlussbericht zum Jahresabschluss 2021 sowie die Stellungnahme der Verwaltung beschlossen und dem Magistrat Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 erteilt.

Die zeitliche Vorgabe des § 114 Abs. 1 HGO, wonach Feststellung und Entlastung innerhalb von zwei Jahren nach dem Bilanzstichtag zu erfolgen haben, wurde für den Jahresabschluss 2021 eingehalten.

9. Prüfung des Haushaltsplans und Rechenschaftsberichtes

3.3 Einhaltung des Haushaltsplans

3.3.1 Beschluss der Haushaltssatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn hat am 13.12.2021 den HH-Plan 2022 für den BHF wie folgt beschlossen (21/464):

Im Ergebnishaushalt

Im ordentlichen Ergebnis

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-521.000 €
Mit einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>1.150.100 €</u>
Mit einem Saldo von	629.100 €

Im außerordentlichen Ergebnis

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €
Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>0 €</u>
Mit einem Saldo von	0 €
Mit einem Fehlbetrag von	629.100 €

Im Finanzhaushalt

Mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-485.900 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	100.000 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	<u>-100.000 €</u>
Mit einem Saldo von	0 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten	0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf mit einem Saldo von	<u>0 €</u> 0 €
Mit einem Zahlungsmittelüberschuss von	485.900 €

3.3.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Im HH-Jahr 2022 wurden keine über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im BHF durch den Magistrat bzw. die StVV beschlossen.

3.3.3 übertragene Haushaltsermächtigungen (Reste)

Unter den Voraussetzungen des § 21 GemHVO können Ansätze für Aufwendungen eines Budgets ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Demgegenüber steht jedoch der HH-Grundsatz der Zahlungs-/Kassenwirksamkeit nach § 92 HGO i. V. m. § 10 Abs. 2 GemHVO. Hiernach sind die Erträge und Aufwendungen bzw.

die Einzahlungen und Auszahlungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Auf die einzelnen Budgetüberträge unter Punkt 4.6.7 des Jahresabschlusses 2022 (Seite 41 – 49) wird Bezug genommen.

Übertragene Haushaltsermächtigungen

Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen der Jahre 2017 bis 2022		
Im Jahr ... Gebildete	Übertragene Aufwands- ermächtigungen im Ergebnishaushalt in €	Übertragene Auszahlungs- ermächtigungen im Finanzhaushalt in €
2017	62.385	8.530.000
2018	129.201	8.537.500
2019	94.357	8.530.000
2020	89.317	0
2021	44.096	22.500
2022	420.000	15.000

Prüfungsfeststellung:

Die gebildeten Budgetüberträge im Ergebnishaushalt haben sich im Vergleich zum Vorjahr (44.095,73 €) um rd. 376 T€ auf 420 T€ erhöht und wurden vornehmlich im Bereich der Bauunterhaltung gebildet.

Auf die Ausführungen und die getroffenen Feststellungen unter den Tz. 3.1.3 (System der Budgetierung) und 3.1.4 (Einhaltung des Stellenplans) im Schlussbericht zum Jahresabschluss 2022 des Kernhaushaltes wird verwiesen.

3.4 Prüfung des Rechenschaftsberichtes

Nach § 112 Abs. 3 HGO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. In der Stellungnahme zum Jahresabschluss 2018 legte die Verwaltung dar, dass die Vorlage der geforderten Bestandteile des Jahresabschlusses des BHF's wegen Geringfügigkeit lediglich über den Bericht hinsichtlich der Erfüllung des Stiftungszwecks (Jahresbericht) erfolgt.

Als Anlage ist dem JA ein Anhang beizufügen (§ 112 Abs. 4 HGO) sowie gem. § 52 GemHVO verschiedene Übersichten beizulegen.

Prüfungsfeststellung:

Die HGO sieht keine Ausnahme von der Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresabschlusses wegen Geringfügigkeit vor, sodass wir, wie bereits in den Vorjahren, feststellen, dass uns für den BHF entsprechend den Vorgaben des § 112 HGO kein eigenständiger und vollständiger Jahresabschluss zur Prüfung vorgelegt wurde. Insbesondere fehlt der Rechenschaftsbericht (§ 112 Abs. 3 HGO), der Anhang (§ 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO) sowie die Verbindlichkeitenübersicht gemäß § 52 Abs. 2 GemHVO.

Ein Jahresbericht (Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes) ist innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. Diese zeitliche Vorgabe gilt auch für die Jahresabrechnung

(§ 6 HStiftG i. V. m. § 5 Abs. 1, Ziffer 2 der Verfassung der Stiftung Bürgerhospitalfonds).

Prüfungsfeststellung:

Der Jahresbericht 2022 für den BHF wurde am 01.08.2023 durch den Magistrat (23/272) beschlossen und der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt. Mit Schreiben vom 28.09.2023 und somit fristgemäß, wurde dieser der Stiftungsaufsicht übersandt.

3.4.1 Darstellung der Haushaltslage

Wesentliche Abweichungen zwischen der HH-Planung und dem Jahresabschluss werden im Nachfolgenden erläutert.

Ertrags- und Aufwandslage (Ergebnishaushalt)

Pos.	Name	fortgeschriebener		Ergebnis	Vergleich
		HH-Plan 2022	Ansatz 2022	2022	Ansatz/Ergebnis
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-372.000,00	-372.000,00	-403.567,32	31.567,32
07	Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	0,00	0,00	-1.490,00	1.490,00
09	Sonstige ordentliche Erträge	-149.000,00	-149.000,00	-125.481,04	-23.518,96
10	Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 - 9)	-521.000,00	-521.000,00	-530.538,36	9.538,36
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	930.400,00	974.495,73	402.608,20	571.887,53
14	Abschreibungen	143.200,00	143.200,00	143.885,00	-685,00
15	Aufw.f. Zuweisungen und Zuschüsse s.bes.Finanzausg	65.500,00	65.500,00	55.200,00	10.300,00
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	11.000,00	11.000,00	10.750,72	249,28
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 - 18)	1.150.100,00	1.194.195,73	612.443,92	581.751,81
20	Verwaltungsergebnis (Pos. 10 ./ Pos. 19)	629.100,00	673.195,73	81.905,56	591.290,17
21	Finanzerträge	0,00	0,00	-3.326,70	3.326,70
22	Zinsen und sonstige. Finanzaufwendungen	0,00	0,00	8.349,82	-8.349,82
23	Finanzergebnis (Pos. 21 - Pos. 22)	0,00	0,00	5.023,12	-5.023,12
24	Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 + Pos. 23)	629.100,00	673.195,73	86.928,68	586.267,05
25	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	-1.244,55	1.244,55
26	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 ./ Pos. 26)	0,00	0,00	-1.244,55	1.244,55
32	Jahresergebnis (Pos. 24 + Pos. 27)	629.100,00	673.195,73	85.684,13	587.511,60

Der fortgeschriebene Ansatz beinhaltet den Ansatz des HH-Plans und die übertragenen Mittel nach 2022.

Im Haushaltsplan 2022 (inkl. der fortgeschriebenen Ansätze) war ein Fehlbetrag von 673.195,73 € vorgesehen. Tatsächlich fiel das Ergebnis um 587.511,60 € besser aus als erwartet und schloss mit einem Fehlbetrag i. H. v. 85.684,13 € ab. Dieser ergibt sich vornehmlich aus dem negativen Verwaltungsergebnis (Differenz zwischen den ordentlichen Erträgen und den ordentlichen Aufwendungen).

Prüfungsfeststellung:

Bei dem Abgleich zwischen dem Teil-Ergebnis-Haushalt und dem Gesamt-Ergebnis-Haushalt stellen wir eine Differenz i. H. von 638,47 € bei der Position 13 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ fest. Diese Differenz ergibt sich aufgrund von zwei Buchungen, bei denen zwar der BHF angesprochen und belastet wurde, jedoch KT des Kern-HH verwendet wurden. Die Sachverhalte gehören sachlich zum Kern-HH. Das korrekte Ergebnis wäre 401.969,73€

Nach Rücksprache mit dem Amt 20 erfolgt mit den Jahresabschlussarbeiten 2023 eine Umbuchung unter Bezugnahme eines entsprechenden Buchungstextes von dem Kern-HH zugunsten des BHF in Höhe von 638,47 €.

Finanzlage (Finanzhaushalt)

Die Zahlungsmittelströme stellen sich im HH-Jahr 2022 wie folgt dar:

Zahlungsmittelfluß	HH-Plan 2022	Fortgeschr. Ansatz 2022	Ist 2022	Abweichungen
- aus laufender Verwaltungstätigkeit (incl. haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen)	-485.900,00	-529.995,73	54.326,71	584.322,44
- aus Investitionstätigkeit	0,00	-22.500,00	-31.703,00	-9.203,00
- aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	-485.900,00	-552.495,73	22.623,71	575.119,44
Zahlungsmittelbestand am 01.01.2021	3.214.538,91	3.691.006,47	3.691.006,47	0,00
Zahlungsmittelbestand am 31.12.2021	2.728.638,91	3.138.510,74	3.713.630,18	575.119,44

Der fortgeschriebene Ansatz beinhaltet den Ansatz des HH-Plans und die übertragenen Mittel nach 2022.

Geplant war ein Zahlungsmittelabfluss i. H. v. 552 T€. Aufgrund der unter der Tz. 3.1.3 genannten Minderaufwendungen belief sich der Zahlungsmittelfluss lediglich auf 22,6 T€, so dass sich am Ende des HH-Jahres 2022 ein Finanzmittelbestand von rd. 3,7 Mio. € ergibt.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Feststellungen unter Tz. 3.2.1.2 des Schlussberichts zum Kernhaushalt, wonach große Abweichungen zwischen HH-Plan/fortgeschriebenem Ansatz und dem tatsächlichen Ergebnis bestehen.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen große Abweichungen zwischen dem HH-Plan (incl. übertragener Mittel aus 2021) und dem tatsächlichen Ergebnis fest. Diese rühren im Ergebnis-HH maßgeblich aus Minderaufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen her. Dies spiegelt sich auch im Finanz-HH wider.

3.4.2 Nutzungskonzeption

Die Verfassung der Stiftung BHF sieht in § 5 Abs. 1 Nr. 3 die Erstellung einer ausgewogenen Nutzungskonzeption für das Stiftungsvermögen vor. Diese ist Bestandteil im jährlichen Jahresbericht des BHF.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass die Nutzungskonzeption seit mehreren Jahren gleichlautend ist. Unter der Tz. 4.2.2 stellen wir fest, dass ein positives Jahresergebnis in den vergangenen Jahren lediglich aufgrund von positiven Ergebnissen im außerordentlichen Ergebnis erzielt werden konnte. Wir empfehlen daher dringend die Nutzungskonzeption zu überarbeiten. Es sollten Ziele mit Strategien und konkreten Handlungsempfehlungen erarbeitet werden, damit der Erhalt des Stiftungsvermögens langfristig gesichert werden kann.

3.4.3 Risikobewertung

In der Vermögensrechnung des BHF werden unter dem Sachanlagevermögen Grundstücke mit einem Wert i. H. von 3,8 Mio. € bilanziert. Dieser Wert stellt den größten Wert innerhalb der Bilanz dar. Grundsätzlich werden Grundstücke mit dem Wert bilanziert, mit dem diese erworben wurden.

Prüfungsfeststellung:

Im Rahmen des Erstellens eines Zeit-Reihen-Vergleiches der Grundstückswerte wurde seitens der Revision auch die Grundstücksgrößen bei der Verwaltung erfragt. Trotz ausgiebiger Recherche ist es jedoch seitens der Verwaltung nicht möglich, eine präzise Aussage zu dem Grundstücksbestand (in Hektar) zu treffen.

Wir raten dringend, eine Überprüfung des Grundstücksbestands durchzuführen.

4. Prüfungen zum Jahresabschluss BHF 2022

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Wir verweisen auf unsere Feststellungen unter der Tz. 4.1 beim Schlussbericht zum Kernhaushalt.

4.2 Prüfung des Jahresabschlusses 2022

4.2.1 Vermögensrechnung (Bilanz)

Name	Ergebnis 31.12.2021	Ergebnis 31.12.2022	Veränderungen von 2021 auf 2022
Aktiva			
1 Anlagevermögen	6.766.003,80	6.653.821,80	-112.182,00
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.875,00	5.417,00	3.542,00
1.1.2 gel. Investzuw. und -zuschüsse	1.875,00	5.417,00	3.542,00
1.2 Sachanlagevermögen	6.764.128,80	6.648.404,80	-115.724,00
1.2.1 Grundstücke, grdstgl. Rechte	3.820.858,66	3.845.061,66	24.203,00
1.2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstück	2.901.845,00	2.762.656,00	-139.189,00
1.2.3 Sachanl. im Gemeindebr., Infrastrukturverm.	28.419,43	28.419,43	0,00
1.2.5 andere Anl., Betriebs- u. Geschäftsausstattung	4.937,00	4.199,00	-738,00
1.2.6 gel. Anzahlungen und Anlagen im Bau	8.068,71	8.068,71	0,00
2 Umlaufvermögen	3.689.440,38	3.714.746,42	25.306,04
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenst.	-1.566,09	1.080,24	2.646,33
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-1.935,55	1.080,24	3.015,79
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	369,46	0,00	-369,46
2.4 Flüssige Mittel	3.691.006,47	3.713.666,18	22.659,71
Summe Aktiva	10.455.444,18	10.368.568,22	-86.875,96
Passiva			
1 Eigenkapital	-10.439.304,41	-10.353.620,28	85.684,13
1.1 Netto-Position	-10.428.443,88	-10.428.443,88	0,00
1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen	-899.328,70	-1.086.355,19	-187.026,49
1.2.1 Rückl. a. Übersch. d. ordentl. Ergebnisses	0,00	0,00	0,00
1.2.2 Rückl. a. Übersch. d. außerord. Ergebnisses	-899.328,70	-1.086.355,19	-187.026,49
1.3 Ergebnisverwendung	888.468,17	1.161.178,79	272.710,62
1.3.1 Ergebnisvortrag	960.595,62	1.075.494,66	114.899,04
1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	960.595,62	1.075.494,66	114.899,04
1.3.1.2 Außerordentl. Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-72.127,45	85.684,13	157.811,58
1.3.2.1 Ord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	114.899,04	86.928,68	-27.970,36
1.3.2.2 Außerord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-187.026,49	-1.244,55	185.781,94
4 Verbindlichkeiten	-16.139,77	-14.947,94	1.191,83
4.6 Verb. aus Lieferungen und Leistungen	-16.139,77	-14.947,94	1.191,83
Summe Passiva	-10.455.444,18	-10.368.568,22	86.875,96

Aktiva

Anlagevermögen

	Ergebnis 31.12.2021	Ergebnis 31.12.2022	Veränderungen von 2021 auf 2022
1 Anlagevermögen	6.766.003,80	6.653.821,80	-112.182,00
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.875,00	5.417,00	3.542,00
1.2 Sachanlagevermögen	6.764.128,80	6.648.404,80	-115.724,00

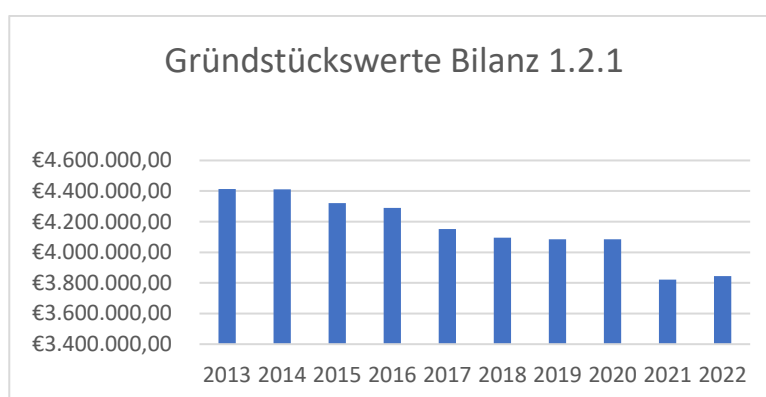
Das Anlagevermögen besteht ausschließlich aus immateriellen Vermögensgegenständen (geleistete Investitionszuwendungen) sowie dem Sachanlagevermögen.

	Ergebnis 31.12.2021	Ergebnis 31.12.2022	Veränderungen von 2021 auf 2022
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.875,00	5.417,00	3.542,00
1.1.2 gel. Investzuw. und -zuschüsse	1.875,00	5.417,00	3.542,00

Die Veränderungen der immateriellen Vermögensgegenstände ergaben sich aus der Differenz aus der Abschreibung 3.958,00 € und einem weiteren Zuschuss (7.500,00 €) für das Projekt „Essen auf Rädern“.

	Ergebnis 31.12.2021	Ergebnis 31.12.2022	Veränderungen von 2021 auf 2022
1.2 Sachanlagevermögen	6.764.128,80	6.648.404,80	-115.724,00
1.2.1 Grundstücke, grdstgl. Rechte	3.820.858,66	3.845.061,66	24.203,00
1.2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstck	2.901.845,00	2.762.656,00	-139.189,00
1.2.3 Sachanl. im Gemeingebr., Infrastrukturverm.	28.419,43	28.419,43	0,00
1.2.5 andere Anl., Betriebs-u.Geschäftsausstattung	4.937,00	4.199,00	-738,00
1.2.6 gel. Anzahlungen und Anlagen im Bau	8.068,71	8.068,71	0,00

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Grundstückswerte im Zeit-Reihen-Vergleich:



Zu der Größe der Grundstücke (in Hektar) verweisen wir auf die Tz. 3.2.3.

Das Sachanlagevermögen verringerte sich vornehmlich durch die im Berichtsjahr vorgenommenen Abschreibungen um insgesamt rd. 139 T€. Der betragliche Zugang bei der Position 1.2.1 „Grundstücke“ i. H. von 24 T € ist die Differenz aus Grundstückszukäufen i. H. von 278 T€ und Grundstücksverkäufen i. H. von 254 T€.

Im Anlagenspiegel sind die genannten Zu- und Abgänge entsprechend dargestellt.

Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen besteht aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen sowie den flüssigen Mitteln.

	Ergebnis 31.12.2021	Ergebnis 31.12.2022	Veränderungen von 2021 auf 2022
2 Umlaufvermögen	3.689.440,38	3.714.746,42	25.306,04
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenst.	-1.566,09	1.080,24	2.646,33
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-1.935,55	1.080,24	3.015,79
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	369,46	0,00	-369,46
2.4 Flüssige Mittel	3.691.006,47	3.713.666,18	22.659,71

Forderungen ergeben sich maßgeblich aus der Vermietung und Verpachtung. Der Anstieg des Umlaufvermögens ist insbesondere auf den Anstieg der flüssigen Mittel zurückzuführen.

Prüfungsfeststellung:

Der Bilanzposten „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ weist einen Betrag i. H. von 1.080,24 € auf. Tatsächlich handelt es sich jedoch um „echte“ Forderungen i. H. von 4.857,54 €, die mit 13 negativen Forderungen i. H. von 3.777,30 € verrechnet wurden. Insbesondere handelt es sich hier um Mietzahlungen, die im Dezember 2022 für Januar 2023 gezahlt wurden und die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten in das Jahr 2023 hätten abgegrenzt werden müssen. Der Bilanzposten 2.3.3 ist um diesen Betrag nicht korrekt ausgewiesen. Eine korrekte Ausweisung des Bilanzpostens wurde uns mit JA 2023 zugesagt.

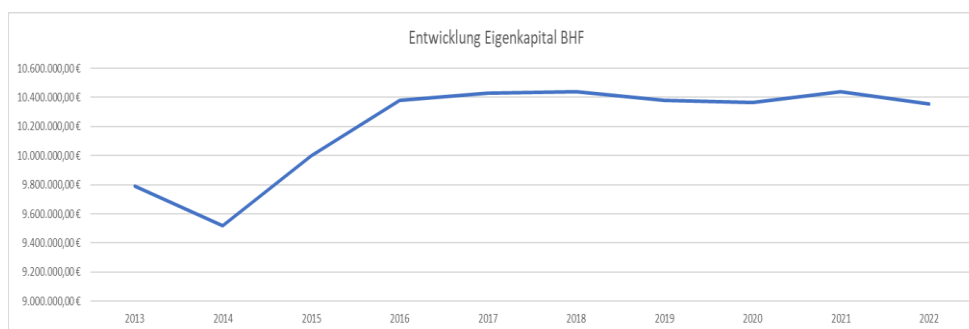
Passiva

Eigenkapital

Das Eigenkapital setzt sich aus der Netto-Position, den Rücklagen und der Ergebnisverwendung aus dem laufenden Jahr zusammen.

	Ergebnis 31.12.2021	Ergebnis 31.12.2022	Veränderungen von 2021 auf 2022
1 Eigenkapital	-10.439.304,41	-10.353.620,28	85.684,13
1.1 Netto-Position	-10.428.443,88	-10.428.443,88	0,00
1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen	-899.328,70	-1.086.355,19	-187.026,49
1.2.1 Rückl.a.Übersch.d.ordentl. Ergebnisses	0,00	0,00	0,00
1.2.2 Rückl.a.Übersch.d.außerord.Ergebnisses	-899.328,70	-1.086.355,19	-187.026,49
1.3 Ergebnisverwendung	888.468,17	1.161.178,79	272.710,62
1.3.1 Ergebnisvortrag	960.595,62	1.075.494,66	114.899,04
1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	960.595,62	1.075.494,66	114.899,04
1.3.1.2 Außerordentl. Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-72.127,45	85.684,13	157.811,58
1.3.2.1 Ord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	114.899,04	86.928,68	-27.970,36
1.3.2.2 Außerord.Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-187.026,49	-1.244,55	185.781,94

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung des Eigenkapitals im Zeit-Reihen-Vergleich:



Im Jahr 2022 wurde im ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag i. H. v. 86.928,68 € erzielt, im außerordentlichen Ergebnis ein Überschuss von 1.244,55 €.

Das ordentliche Ergebnis aus den Vorjahren hat sich im Berichtsjahr durch die Umbuchung des ordentlichen Ergebnisses aus 2021 i. H. v. 114.899,04 € auf 1.075.494,66 € erhöht. (Fehlbetrag, siehe 1.3.1.1 „Ergebnisvortrag, ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren“), sodass sich der aufsummierte Fehlbetrag zum Jahresende 2022 auf 1.161.178,79 T€ bemisst.

Die Rücklagen aus Überschüssen der außerordentlichen Ergebnisse der Vorjahre haben sich durch Umbuchung des außerordentlichen Überschusses aus 2021 i. H. v. 187.026,49 € auf nunmehr 1.086.355,19 € erhöht.

Prüfungsfeststellung:

Gemäß § 25 Abs. 2 S. 2 GemHVO konnten für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 ausgewiesene Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse auch mit dem sich am 31. Dezember 2020 ergebenden Betrag der aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage ausgeglichen werden. Diese Chance wurde von Seiten der Verwaltung nicht ergriffen.

Siehe hierzu auch den Zeit-Reihen-Vergleich unter der Tz. 4.2.2

Verbindlichkeiten

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten beinhalten lediglich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

	Ergebnis 31.12.2021	Ergebnis 31.12.2022	Veränderungen von 2021 auf 2022
4 Verbindlichkeiten	-16.139,77	-14.947,94	1.191,83
4.6 Verb. aus Lieferungen und Leistungen	-16.139,77	-14.947,94	1.191,83

Wir stellen fest, dass eine Verbindlichkeitenübersicht, wie in § 52 Abs. 2 GemHVO gefordert, nicht vorgelegt wurde (siehe Tz. 3.2).

Prüfungsfeststellung:

Der Bilanzposten „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ weist einen Betrag i. H. von -14.947,94 € auf. Tatsächlich handelt es sich jedoch um „echte“ Verbindlichkeiten i. H. von -19.741,59 €, die mit sieben positiven Verbindlichkeiten i. H. von 4.793,65 € verrechnet wurden. Insbesondere handelt es sich hier um Gutschriften aus Nebenkosten, die im Jahr 2023 mit neuen Verbindlichkeiten verrechnet wurden. Diese positiven Verbindlichkeiten hätten entweder im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten aufgeklärt oder in die Bilanzposition „sonstige Vermögensgegenstände“ umgebucht werden müssen. Der Bilanzposten P4.6 ist um diesen Betrag nicht korrekt ausgewiesen

Prüfungsfeststellung:

PRAP wurden nicht gebildet. Aufgrund der Prüfung des Bilanzkontos Forderungen hätte allerdings eine Passivierung der eingegangenen Mietzahlungen durchgeführt werden müssen (i. H. von 3.777,30 €). Eine korrekte Ausweisung des Bilanzposten wurde uns mit JA 2023 zugesagt.

4.2.2 Ergebnisrechnung

Name	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Veränderungen von 2021 auf 2022
Privatrechtliche Leistungsentgelte	-364.071,57	-403.567,32	39.495,75
Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	0,00	-1.490,00	1.490,00
Sonstige ordentliche Erträge	-127.299,83	-125.481,04	-1.818,79
Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 - 9)	-491.371,40	-530.538,36	39.166,96
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	385.441,95	402.608,20	-17.166,25
Abschreibungen	142.306,00	143.885,00	-1.579,00
Aufw.f. Zuweisungen und Zuschüsse s.bes.Finanzausg	59.600,00	55.200,00	4.400,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.812,77	10.750,72	62,05
Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 - 18)	598.160,72	612.443,92	-14.283,20
Verwaltungsergebnis (Pos. 10 ./ Ps. 19)	106.789,32	81.905,56	24.883,76
Finanzerträge	-2.706,34	-3.326,70	620,36
Zinsen und sonstige. Finanzaufwendungen	10.816,06	8.349,82	2.466,24
Finanzergebnis (Pos. 21 - Pos. 22)	8.109,72	5.023,12	3.086,60
Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 + Pos. 23)	114.899,04	86.928,68	27.970,36
Außerordentliche Erträge	-187.026,49	-1.244,55	-185.781,94
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 ./ Pos. 26)	-187.026,49	-1.244,55	-185.781,94
Jahresergebnis (Pos. 24 + Pos. 27)	72.127,45	85.684,13	-13.556,68

Ordentliche Erträge

Name	Ergebnis 31.12.2021	Ergebnis 31.12.2022	Veränderungen von 2021 auf 2022
Privatrechtliche Leistungsentgelte	-364.071,57	-403.567,32	-39.495,75
Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	0,00	-1.490,00	-1.490,00
Sonstige ordentliche Erträge	-127.299,83	-125.481,04	1.818,79
Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 - 9)	-491.371,40	-530.538,36	-39.166,96

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte setzen sich vornehmlich aus der Mietzahlung für das Brüderhaus sowie aus sonstigen Mieteinnahmen für Wohnungen des BHF zusammen. Diese sind im Vergleich zum Vorjahr um rd. 39 T€ gestiegen und ergeben sich insbesondere aus erweiterten Vermietungen. Bei den Erträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke i. H. v. 1.490 € handelt es sich um einen einmaligen Zuschuss für die Technikförderung bei dem Projekt „Digital im Alter“.

Ordentliche Aufwendungen

Name	Ergebnis 31.12.2021	Ergebnis 31.12.2022	Veränderungen von 2021 auf 2022
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	385.441,95	402.608,20	17.166,25
Abschreibungen	142.306,00	143.885,00	1.579,00
Aufw.f. Zuweisungen und Zuschüsse s.bes.Finanzausg	59.600,00	55.200,00	-4.400,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.812,77	10.750,72	-62,05
Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 - 18)	598.160,72	612.443,92	14.283,20

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 17 T€ erhöht. Dies ist insbesondere auf Instandhaltungskosten für Gebäude und Außenanlagen zurückzuführen. Mittel standen i. H. von 974 T€ zur Verfügung.

Finanzergebnis

Name	Ergebnis 31.12.2021	Ergebnis 31.12.2022	Veränderungen von 2021 auf 2022
Finanzerträge	-2.706,34	-3.326,70	-620,36
Zinsen und sonstige. Finanzaufwendungen	10.816,06	8.349,82	2.466,24
Finanzergebnis (Pos. 21 - Pos. 22)	8.109,72	5.023,12	3.086,60

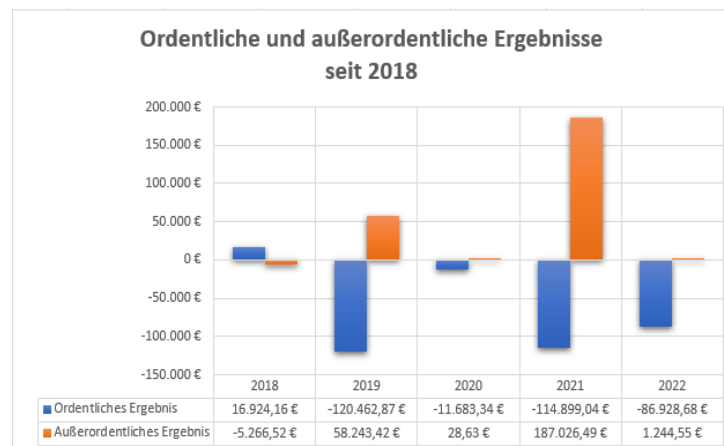
Bei den Finanzerträgen handelt es sich um im Berichtsjahr erzielte Zinserträge, welche im Vergleich zum Vorjahr gestiegen sind. Dem gegenüber sind die Finanzaufwendungen für Negativzinsen gesunken.

Außerordentliches Ergebnis

Name	Ergebnis 31.12.2021	Ergebnis 31.12.2022	Veränderungen von 2021 auf 2022
Außerordentliche Erträge	-187.026,49	-1.244,55	185.781,94
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00

Bei den außerordentlichen Erträgen handelt es sich im Berichtsjahr ausschließlich um Spenden. Im Vorjahr wurde hier ein Grundstück über dem Buchwert verkauft, was den deutlichen Rückgang zum Berichtsjahr erklärt.

Die Entwicklung des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses im Zeit-Reihen-Vergleich:



Prüfungsfeststellung:

Ein positives Jahresergebnis (Ergebnis-HH) konnte in den vergangenen Jahren lediglich aufgrund von positiven Ergebnissen im außerordentlichen Ergebnis (Verkauf von Grundstücken) erzielt werden. Um ein ausgeglichenes Ergebnis auch im ordentlichen Ergebnis zu erzielen, empfehlen wir eine zukunftssträchtige Strategie zu entwickeln, wie Aufwendungen minimiert und/oder Erträge gesteigert werden können.

4.2.3 Finanzhaushalt

In der Finanzrechnung wird die Veränderung des Finanzmittelbestandes vom Beginn zum Ende des Haushaltsjahres hinsichtlich der folgenden Finanzmittelflüsse nachgewiesen und weist folgende Werte auf:

Zahlungsmittelfluß	Ergebnis 31.12.2021	Ergebnis 31.12.2022
- aus laufender Verwaltungstätigkeit (incl. haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen)	50.446,39 €	54.326,71 €
- aus Investitionstätigkeit	441.704,00 €	-31.703,00 €
- aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €	0,00 €
Summe	492.150,39 €	22.623,71 €
Zahlungsmittelbestand am Anfang des Jahres	3.198.856,08 €	3.691.006,47 €
Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres	3.691.006,47 €	3.713.630,18 €

5. Prüfungsergebnis zum Jahresabschluss des BHF

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht (Jahresbericht) des Bürgerhospitalfonds für das Haushaltsjahr 2022 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindewirtschaftlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Magistrats. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der unter der Tz. 2 genannten Vorgaben „Prüfungsgrundlage, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung“, die Prüfung des vorliegenden Jahresabschlusses durchzuführen und eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Nach den Hinweisen zu § 128 HGO gliedert sich das Prüfungsurteil in Aussagen zur Haushaltswirtschaft und zum Jahresabschluss.

Haushaltswirtschaft

Die Prüfungsfeststellungen haben keine Hinweise dafür gegeben, dass der Haushaltsplan nicht insgesamt eingehalten wurde (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO) und die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß geführt wurde (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HGO).

Gleichwohl sind die für den Einzelfall, aber auch darüber hinaus bedeutsame Prüfungsfeststellungen von uns getroffen worden. Sie sollten zum Anlass genommen werden, Beanstandungen auszuräumen bzw. Vorkehrungen gegen Wiederholungen von fehlerhaftem Verwaltungshandeln zu treffen. Insbesondere verweisen wir in diesem Zusammenhang auf folgende getroffene Feststellungen:

- Hinweise zum Nutzungskonzept (siehe Tz. 3.2.2),
- Ermittlung des Grundstücksbestandes in Hektar (siehe Tz. 3.2.3)

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage und konnte im Sinne des § 128 HGO durch das Revisionsamt der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn geprüft werden. Insbesondere verweisen wir in diesem Zusammenhang auf folgende getroffene Feststellungen zu den Ausweisen:

- Forderungen (siehe Tz. 4.2.1, A2.3.3),
- Verbindlichkeiten (siehe Tz. 4.2.1, P4.6),
- PRAP (siehe Tz. 4.2.1).

Die geforderten Anlagen nach § 112 Abs 4 HGO wurden nur zum Teil vorgelegt. Ein Rechenschaftsbericht sowie die Verbindlichkeitenübersicht wurde uns nicht vorgelegt.

Kreisstadt Limburg a. d. Lahn, 07.05.2024

Teil C

Schlussbericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses

der Anna Ohl Stiftung

2022

Revisionsamt

der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Inhaltsverzeichnis:

1. Kurzfassung des Prüfungsergebnisses 125

Vorbemerkungen zur Anna-Ohl-Stiftung 126

2. Prüfungsgrundlage, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 126

2.1 Entlastung des Magistrats in den Vorjahren 127

3. Prüfung des Haushaltsplans und Rechenschaftsberichtes 127

3.1 Einhaltung des Haushaltsplans 127

3.1.1 Beschluss der Haushaltssatzung 127

3.1.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 128

3.1.3 übertragene Haushaltsermächtigungen (Reste) 128

3.2 Prüfung des Rechenschaftsberichtes 128

3.2.1 Darstellung der Haushaltslage 129

4. Prüfungen zum Jahresabschluss Anna-Ohl-Stiftung 2022 130

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 130




4.2 Prüfung des Jahresabschlusses 2022 130



4.2.1 Vermögensrechnung (Bilanz) 130

4.2.2 Ergebnisrechnung: 132

5. Prüfungsergebnis zum Jahresabschluss der Anna-Ohl-Stiftung 132

10. Kurzfassung des Prüfungsergebnisses

Sonderhaushalt Anna-Ohl-Stiftung		
	(1)	Wir stellen wiederholt fest, dass uns für die Anna-Ohl-Stiftung kein vollständiger Jahresabschluss (insbesondere kein Rechenschaftsbericht) vorgelegt wurde und weisen darauf hin, dass, sofern aufgrund der Bedeutung einer Stiftung ein eigenständiger Haushaltsplan erstellt wird, in der Folge zwingend ein Jahresabschluss gemäß § 112 HGO mit den genannten Bestandteilen zu erstellen ist (siehe Tz. 3.2).
	(2)	Wir stellen große Abweichungen zwischen dem HH-Plan (incl. übertragener Mittel aus 2021) und dem tatsächlichen Ergebnis fest. Diese rühren im Ergebnis-HH maßgeblich aus Minderaufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen her (40 T€, entspricht 54 %). Dies spiegelt sich auch im Finanz-HH wider. Darüber hinaus wurden Investitionen geplant (250 T€), die nicht durchgeführt wurden (246 T€) (siehe Tz. 3.2.1).
	(3)	Eine Forderung i. H. von 390,74 € hätten in das Jahr 2023 abgegrenzt werden müssen (Eingang einer Zahlung im Dezember 2022 für eine Mietforderung im Januar 2023).

		Vier Verbindlichkeiten i. H. von 1.996,85 € hätten als Sonstige Vermögensgegenstände gebucht werden müssen (Gutschriften aus dem Jahr 2022) (siehe Tz. 4.2.1).
	(4)	Im Jahr 2022 wurde im ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag i. H. v. 9.870,85 € erzielt. Mit den Fehlbeträgen aus den vergangenen Jahren ergibt sich mit dem JA 2022 ein aufsummierter Fehlbetrag i. H. v. 242 T €. Bei den Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses besteht dagegen ein unveränderter Überschuss i. H. v. 672.766,56 €. Gemäß § 25 Abs. 2 S. 2 GemHVO konnte für das Haushaltsjahr 2022 ein ausgewiesener Jahresfehlbetrag im ordentlichen Ergebnis auch mit dem sich am 31. Dezember 2020 ergebenden Betrag der aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage ausgeglichen werden. Diese Chance wurde von Seiten der Verwaltung wiederholt nicht ergriffen (siehe Tz. 4.2.1).
	(5)	In den vergangenen Jahren wurde im ordentlichen Ergebnis (Ergebnis-HH) der Anna-Ohl-Stiftung kein positives Ergebnis erzielt. Das negative Ergebnis geht zu Lasten des Eigenkapitals. Wir empfehlen, eine zukunftsfähige Strategie zu entwickeln, wie Aufwendungen minimiert und/oder Erträge gesteigert werden können. (siehe Tz. 4.2.2).

Vorbemerkungen zur Anna-Ohl-Stiftung

Die Anna-Ohl-Stiftung geht auf eine private Initiative einer Limburger Bürgerin zurück. Zweck der Stiftung ist der Bau und die Unterhaltung von Altenwohnanlagen, Altenheimen, Altenpflegestationen und ähnlichen Einrichtungen zur Betreuung alter bedürftiger Personen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn.

Die Anna-Ohl-Stiftung ist eine örtliche Stiftung im Sinne des § 120 HGO. Diese ist durch die Gemeinde nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu verwalten, soweit nicht durch Gesetz oder Stiftungsurkunde anderes bestimmt ist. Diese Sondervermögen unterliegen nach § 115 Abs. 2 HGO den Vorschriften der Haushaltswirtschaft und sind lediglich gesondert im Haushalt der Gemeinde nachzuweisen. Es besteht somit keine rechtliche Notwendigkeit, dass für die Anna-Ohl-Stiftung ein eigener Haushaltsplan und in der Folge einen Jahresabschluss erstellt wird.

2. Prüfungsgrundlage, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Prüfungsgegenstand war der Jahresabschluss 2022 der Anna-Ohl-Stiftung mit den nach der HGO genannten Bestandteilen.

Nach § 112 Abs. 5 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des HH-Jahres aufstellen und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichten.

Für die Anna-Ohl-Stiftung wird ein HH-Plan und in der Folge ein Jahresabschluss erstellt. Dieser wurde uns gemeinsam mit dem Jahresabschluss des Kernhaushaltes mit Beschluss des Magistrats vom 27.06.2023 (23/230) vorgelegt.

Ausgehend von den Prüfungsaufgaben nach § 128 HGO ergaben sich entsprechende Prüfungshandlungen. Wir haben die Prüfung risikoorientiert, jedoch ohne spezielle Ausrichtung so angelegt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und

Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Vollständigkeitserklärung und Nachweise

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die MA der Kämmerei bzw. von den MA, die die jeweiligen Sachverhalte betreffenden städtischen Dienststellen, erteilt.

Der Bürgermeister der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn hat uns die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss sowie Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2022 am 27.06.2023 schriftlich versichert.

2.1 Entlastung des Magistrats in den Vorjahren

Der Schlussbericht zum Jahresabschluss 2021 wurde mit Datum vom 23.03.2023 der Verwaltung ausgehändigt.

Zusammen mit dem überarbeiteten Schlussbericht zum JA 2021 sowie den Stellungnahmen der Verwaltung beschloss der Magistrat mit Datum vom 05.09.2023 die entsprechende Vorlage (23/316).

Der Haupt- und Finanzausschuss beschloss in seiner Sitzung am 08.11.2023 (23/376) zu dieser Sache. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 13.11.2023 den Jahresabschluss 2021, den Schlussbericht zum Jahresabschluss 2021 sowie die Stellungnahme der Verwaltung beschlossen und dem Magistrat Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 erteilt.

Die zeitliche Vorgabe des § 114 Abs. 1 HGO, wonach Feststellung und Entlastung innerhalb von zwei Jahren nach dem Bilanzstichtag zu erfolgen haben, wurde für den Jahresabschluss 2021 eingehalten.

3. Prüfung des Haushaltsplans und Rechenschaftsberichtes

3.1 Einhaltung des Haushaltsplans

3.1.1 Beschluss der Haushaltssatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn hat am 13.12.2021 den HH-Plan 2022 für die Anna-Ohl-Stiftung wie folgt beschlossen (21/464):

Im Ergebnishaushalt

Im ordentlichen Ergebnis

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-53.000 €
Mit einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>67.100 €</u>
Mit einem Saldo von	14.100 €

Im außerordentlichen Ergebnis

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €
Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>0 €</u>
Mit einem Saldo von	0 €
Mit einem Fehlbetrag von	14.100 €

Im Finanzhaushalt

Mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.500 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	0 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	-250.000 €
Mit einem Saldo von	-241.500 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten	0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf mit einem Saldo von	<u>0 €</u> 0 €
Mit einem Zahlungsmittelbedarf von	-241.500

**3.1.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und
Auszahlungen**

Im HH-Jahr 2022 wurden keine über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für die Anna-Ohl-Stiftung durch den Magistrat bzw. die StVV beschlossen.

3.1.3 übertragene Haushaltsermächtigungen (Reste)

Für die Anna-Ohl-Stiftung wurden im Bereich des Ergebnishaushaltes Budgetüberträge in das Jahr 2023 im Bereich der Bauunterhaltung i. H. v. 30.000 € gebildet, weiterhin bei der Investition 61222004 „Ausbau Dachgeschoss/Planungskosten und Anlaufrate“ i. H. von 246.430 €.

Auf die Ausführungen und die getroffenen Feststellungen unter den Tz. 3.1.3 (System der Budgetierung) und 3.1.4 (Einhaltung des Stellenplans) im Schlussbericht zum Jahresabschluss 2022 des Kernhaushaltes wird verwiesen.

3.2 Prüfung des Rechenschaftsberichtes

Bereits in der Stellungnahme zum Schlussbericht 2018 legte die Verwaltung dar, dass die Vorlage der geforderten Bestandteile des Jahresabschlusses der Anna-Ohl-Stiftung wie auch der Jahresabschluss des BHF's wegen Geringfügigkeit lediglich über den Bericht hinsichtlich der Erfüllung des Stiftungszwecks (Jahresbericht) erfolgt. Ein solcher wurde uns für die Anna-Ohl-Stiftung jedoch nicht vorgelegt.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen wiederholt fest, dass uns für die Anna-Ohl-Stiftung kein vollständiger Jahresabschluss (insbesondere kein Rechenschaftsbericht) vorgelegt wurde und

weisen darauf hin, dass, sofern aufgrund der Bedeutung einer Stiftung ein eigenständiger Haushaltsplan erstellt wird, in der Folge zwingend ein Jahresabschluss gemäß § 112 HGO mit den genannten Bestandteilen zu erstellen ist. Ein Rechenschaftsbericht für die Anna-Ohl-Stiftung wurde uns mit dem JA 2023 zugesagt.

3.2.1 Darstellung der Haushaltslage

Ertrags- und Aufwandslage (Ergebnishaushalt)

Name	HH-Plan 2022	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis zum 31.12. 2022	Vergleich Ansatz/Ergebnis
Privatrechtliche Leistungsentgelte	-33.000,00 €	-33.000,00	-31.061,72 €	-1.938,28 €
Sonstige ordentliche Erträge	-20.000,00 €	-20.000,00	-18.148,23 €	-1.851,77 €
Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 - 9)	-53.000,00 €	-53.000,00	-49.209,95 €	-3.790,05 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	43.400,00 €	76.251,69	35.964,65 €	40.287,04 €
Abschreibungen	22.600,00 €	22.600,00	22.613,00 €	-13,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.100,00 €	1.100,00	1.090,11 €	9,89 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 - 18)	67.100,00 €	99.951,69 €	59.667,76 €	40.283,93 €
Verwaltungsergebnis (Pos. 10 ./ Ps. 19)	14.100,00 €	46.951,69 €	10.457,81 €	36.493,88 €
Finanzerträge	0,00 €	0,00	-586,96 €	586,96 €
Zinsen und sonstige. Finanzaufwendungen	0,00 €	0,00	0,00 €	0,00 €
Finanzergebnis (Pos. 21 - Pos. 22)	0,00 €	0,00	-586,96 €	586,96 €
Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 + Pos. 23)	14.100,00 €	46.951,69 €	9.870,85 €	37.080,84 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00	0,00 €	0,00 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00	0,00 €	0,00 €
Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 ./ Pos. 26)	0,00 €	0,00	0,00 €	0,00 €
Jahresergebnis (Pos. 24 + Pos. 27)	14.100,00 €	46.951,69 €	9.870,85 €	37.080,84 €

Der fortgeschriebene Ansatz beinhaltet den Ansatz des HH-Plans und die übertragenen Mittel nach 2022.

Im Haushaltsplan 2022 war inklusive des fortgeschriebenen Ansatzes ein Fehlbetrag von 46.951,69 € vorgesehen. Tatsächlich fiel das Ergebnis um rd. 37 T€ besser aus als erwartet.

Finanzlage (Finanzhaushalt)

Die Zahlungsmittelströme stellen sich im HH-Jahr 2022 wie folgt dar:

Zahlungsmittelfluß	HH-Plan 2022	fortgeschr. Ansatz	Ist 2022	Abweichungen
- aus laufender Verwaltungstätigkeit (incl. Haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen)	8.500,00	-24.351,69	11.216,68	-35.568,37
- aus Investitionstätigkeit	-250.000,00	-250.000,00	-3.570,00	-246.430,00
- aus Finanzierungstätigkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	-241.500,00	-274.351,69	7.646,68	-281.998,37
Zahlungsmittelbestand am 01.01.2022	621.675,70	651.064,15	651.064,15	0,00
Zahlungsmittelbestand am 31.12.2022	380.175,70	376.712,46	658.710,83	-281.998,37

Geplant war ein Zahlungsmittelabfluss i. H. v. 274.351,69 €. Es ergab sich allerdings ein Zufluss i. H. v. 7.646,68 €, sodass sich der Zahlungsmittelbestand zum Jahresende um den Differenzbetrag (281.998,37 €) erhöht hat.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Feststellungen unter Tz. 3.2.1.2 des Schlussberichts zum Kernhaushalt, wonach große Abweichungen zwischen HH-Plan/fortgeschriebenem Ansatz und dem tatsächlichen Ergebnis bestehen.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen große Abweichungen zwischen dem HH-Plan (incl. übertragener Mittel aus 2021) und dem tatsächlichen Ergebnis fest. Diese rühren im Ergebnis-HH maßgeblich aus Minderaufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen her. Dies spiegelt sich auch im Finanz-HH wider. Darüber hinaus wurden Investitionen geplant, die nicht durchgeführt wurden.

4. Prüfungen zum Jahresabschluss Anna-Ohl-Stiftung 2022

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Wir verweisen auf unsere Feststellungen unter der Tz. 4.1 beim Schlussbericht zum Kernhaushalt.

4.2 Prüfung des Jahresabschlusses 2022

4.2.1 Vermögensrechnung (Bilanz)

Name	Ergebnis zum 31.12.2021	Ergebnis zum 31.12.2022	Veränderungen von 2021 auf 2022
Aktiva			
1 Anlagevermögen	388.242,92	369.199,92	-19.043,00
1.2.1 Grundstücke, grdstgl. Rechte	122.545,92	122.545,92	0,00
1.2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundst	265.697,00	243.084,00	-22.613,00
1.2.6 gel. Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	3.570,00	3.570,00
2 Umlaufvermögen	651.064,15	658.320,09	7.255,94
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistunge	0,00	-390,74	-390,74
2.4 Flüssige Mittel	651.064,15	658.710,83	7.646,68
Summe Aktiva	1.039.307,07	1.027.520,01	-11.787,06
Passiva			
1 Eigenkapital	-1.038.603,84	-1.028.732,99	9.870,85
1.1 Netto-Position	-598.598,05	-598.598,05	0,00
1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen	-672.766,56	-672.766,56	0,00
1.2.2 Rückl.a.Übersch.d.außerord.Ergebnisses	-672.766,56	-672.766,56	0,00
1.3 Ergebnisverwendung	232.760,77	242.631,62	9.870,85
1.3.1 Ergebnisvortrag	193.057,38	232.760,77	39.703,39
1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	193.057,38	232.760,77	39.703,39
1.3.1.2 Außerordentl. Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	39.703,39	9.870,85	-29.832,54
1.3.2.1 Ord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	39.703,39	9.870,85	-29.832,54
1.3.2.2 Außerord.Jahresüberschuss/Jahresfehlbetri	0,00	0,00	0,00
4 Verbindlichkeiten	-703,23	1.212,98	1.916,21
4.5 Verb. aus Lieferungen und Leistungen	-703,23	1.212,98	1.916,21
Summe Passiva	-1.039.307,07	-1.027.520,01	11.787,06

Aktiva:

Die Veränderungen beim Anlagevermögen resultieren aus den Abschreibungen des Jahres 2022 für das Gebäude in der Hubertusstr. 23 sowie der 1. Auszahlung zu der Erstellung einer Konzeptstudie für dieses Objekt.

Prüfungsfeststellung:

Nach Prüfung des Bilanzpostens Forderungen aus Lieferungen und Leistungen stellen wir fest, dass hier „Forderungen“ mit einem negativen Vorzeichen gebucht wurden, die den Gesamtbetrag des Umlaufvermögens mindern. Dies entspricht nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Die negativen Forderungen resultieren aus einer Buchung mit einer Gesamtsumme von 390,74 €. Hier handelt es sich um eine im Dezember 2022 eingegangene Mietforderung, die für Januar 2023 bestimmt war. Diese Buchung hätte im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten in das Jahr 2023 abgegrenzt werden müssen.

Passiva:

Im Jahr 2022 wurde im ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag i. H. v. 9.870,85 € erzielt. Das ordentliche Ergebnis aus den Vorjahren hat sich im Berichtsjahr durch die Umbuchung aus 2021 i. H. v. 39.703.,39 € auf 232.760,77 € erhöht. (Fehlbetrag, siehe 1.3.1.1 „Ergebnisvortrag, ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren“), sodass sich der aufsummierte Fehlbetrag zum Jahresende 2022 auf 242 T€ bemisst.

Bei den Rücklagen aus Überschüssen der außerordentlichen Ergebnisse besteht dahingegen ein unveränderter Überschuss i. H. v. 672.766,56 €. Dieser Überschuss resultiert maßgeblich aus dem Verkauf eines Grundstückes aus dem Jahre 2018. Beim HH-Plan 2017 wurde ein HH-Vermerk angebracht, wonach der Verkaufserlös zweckgebunden für die Sondertilgung des Wohnungsbaudarlehens verwendet werden soll (Entschuldung der Stiftung). Tatsächlich wurde jedoch ein höherer Verkaufswert als der Buchwert erzielt, der als außerordentlicher Ertrag bzw. in der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses bilanziert wurde.

Prüfungsfeststellung:

Gemäß § 25 Abs. 2, S. 2 GemHVO konnten für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 ausgewiesene Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse auch mit dem sich am 31. Dezember 2020 ergebenden Betrag der aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage ausgeglichen werden. Diese Chance wurde von Seiten der Verwaltung nicht ergriffen.

Prüfungsfeststellung:

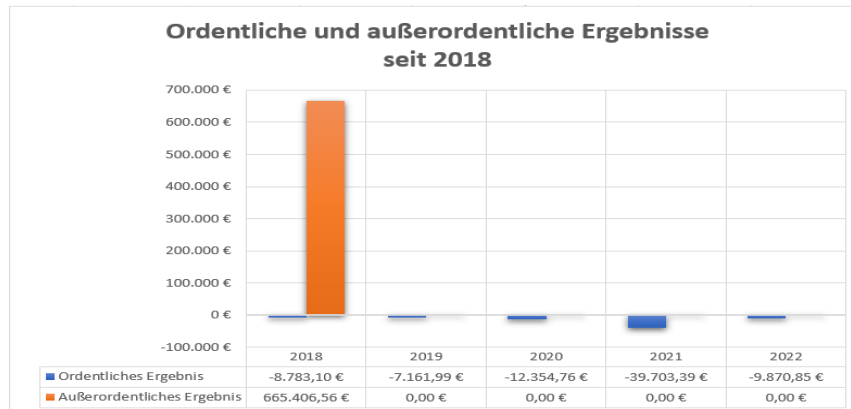
Nach Prüfung des Bilanzpostens Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen stellen wir fest, dass hier „Verbindlichkeiten“ mit einem positiven Vorzeichen gebucht wurden, die den Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten positiv erscheinen lassen. Dies entspricht nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Die positiven Verbindlichkeiten resultieren aus vier Buchungen mit einer Gesamtsumme von 1.996,85 €. Hier handelt es sich um im Dezember 2022 erhaltene Gutschriften, die erst im Laufe des Jahres 2023 mit Forderungen

verrechnet wurden. Hier hätte im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten eine Umbuchung in die „sonstigen Vermögensgegenstände“ als Forderung erfolgen müssen.

4.2.2 Ergebnisrechnung:

Die Entwicklung des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses im Zeit-Reihen-Vergleich:



Prüfungsfeststellung:

In den vergangenen Jahren wurde im ordentlichen Ergebnis (Ergebnis-HH) kein positives Ergebnis erzielt. Das negative Ergebnis geht zu Lasten des Eigenkapitals. Wiederholt empfehlen wir eine zukunftsfähige Strategie zu entwickeln, wie Aufwendungen minimiert und/oder Erträge gesteigert werden können.

5. Prüfungsergebnis zum Jahresabschluss der Anna-Ohl-Stiftung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der Anna-Ohl-Stiftung für das Haushaltsjahr 2022 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindegewirtschaftlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Magistrats. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der unter der Tz. 2 genannten Vorgaben „Prüfungsgrundlage, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung“, die Prüfung des vorliegenden Jahresabschlusses durchzuführen und eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Nach den Hinweisen zu § 128 HGO gliedert sich das Prüfungsurteil in Aussagen zur Haushaltswirtschaft und zum Jahresabschluss.

Haushaltswirtschaft

Die Prüfungsfeststellungen haben keine Hinweise dafür gegeben, dass der Haushaltsplan nicht insgesamt eingehalten wurde (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO) und die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß geführt wurde (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HGO).

Gleichwohl sind die für den Einzelfall, aber auch darüber hinaus bedeutsame Prüfungsfeststellungen von uns getroffen worden. Sie sollten zum Anlass

genommen werden, Beanstandungen auszuräumen bzw. Vorkehrungen gegen Wiederholungen von fehlerhaftem Verwaltungshandeln zu treffen.

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage und konnte im Sinne des § 128 HGO durch das Revisionsamt der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn geprüft werden.

Die geforderten Anlagen nach § 112 Abs. 4 HGO waren soweit notwendig vorhanden. Ein Rechenschaftsbericht wurde uns auch in Form eines Jahresberichtes nicht vorgelegt.

Kreisstadt Limburg a. d. Lahn, den 07.05.2024

Teil D

Gesamtabschluss

der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

2022


Revisionsamt

der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Inhaltsverzeichnis:

1. **Kurzfassung des Prüfungsergebnisses** 135
2. **Prüfungsgrundlage, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung** 135

11. Kurzfassung des Prüfungsergebnisses

Gesamtabschluss der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn		
	(1)	Ein Gesamtabschluss bzw. ein Beschluss über den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses wurde uns entgegen der gesetzlichen Regelung des § 112a HGO bis zum Abschluss der Prüfung über den Jahresabschluss 2021 und 2022 (02/2024) nicht vorgelegt.

6. Prüfungsgrundlage, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Nach § 1112a HGO ist der Jahresabschluss der Gemeinde mit den nach Handels-, Eigenbetriebs- oder kommunalem Haushaltsrecht aufzustellenden Jahresabschlüssen zusammenzufassen. Nachfolgend wird dies als Gesamtabschluss bezeichnet.

Die Gemeinde hat spätestens die zum 31. Dezember 2021 aufzustellenden Jahresabschlüsse zusammenzufassen. Dem zusammengefassten Jahresabschluss ist ein Anhang nach § 112 Abs. 4 Nr. 1 beizufügen (§ 112a Abs. 2 HGO).

Nach § 112a Abs. 6 HGO sind der zusammengefasste Jahresabschluss und der Gesamtabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse zu unterrichten.

Befreiung vom Gesamtabschluss

In § 112b HG werden Gründe für eine Befreiung der Pflicht zur Ausstellung eines Gesamtabschlusses genannt. Der Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses ist gem. § 112b Abs. 2 HGO von der Gemeindevertretung zu beschließen. Ein solcher Beschluss wurde nicht gefasst.

Prüfungsfeststellung:

Ein Gesamtabschluss bzw. ein Beschluss über den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses wurde uns entgegen der gesetzlichen Regelung des § 112a HGO bis zum Abschluss der Prüfung über den Jahresabschluss 2021 und 2022 (03/2024) nicht vorgelegt.

Teil E

Bemerkungen

zu Eigenbetrieben und Betätigungen

der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

2022

Revisionsamt

der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Inhaltsverzeichnis:

1.	Kurzfassung des Prüfungsergebnisses	137
2.	Bemerkungen zu Eigenbetrieben und Beteiligungen	138
2.1	Allgemeines	138
3.	Bemerkungen zu den Eigenbetrieben	139
3.1	Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe	139
3.2	Eigenbetrieb Stadtlinie	140
3.3	Eigenbetrieb Wasserwerke	142
4.	Bemerkungen zu den städtischen Gesellschaften	143
4.1	Betätigungsprüfung	143
4.2	Prüf- und Unterrichtsrechte	144
4.3	Stadthalle GmbH	145
4.4	EVL	145
4.5	Sonstige Beteiligungen	146

12. Kurzfassung des Prüfungsergebnisses

Bemerkungen zu Eigenbetrieben und Beteiligungen		
(1)	Ein dokumentiertes Compliance Management System (CMS) für ein transparentes und rechtssicheres Eigenbetriebs- und Beteiligungsmanagement liegt aktuell nur in Ansätzen vor und sollte aus Revisionsicht weiterentwickelt werden (Tz. 2.1).	
(2)	Die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Behandlung des jeweiligen Jahresergebnisses der beiden Eigenbetriebe erfolgte jeweils fristgemäß (Tz. 3.2.1 und 3.3.1).	
(3)	<p>Prüfungen des Revisionsamtes bei dem Eigenbetrieb Stadtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der jeweilige Kassenbestand des Tagesabschlusses stimmte, bis auf eine Differenz i. H. von 0,20 € in Soll und Ist überein. • Auch für das Jahr 2022 fielen für den Eigenbetrieb Stadtlinie Negativzinsen an (11.216,68 €). • Im Rahmen der Visaprüfung stellten wir fest, dass <ul style="list-style-type: none"> ○ eine Auftragsstückelung vorlag, ○ bei einer Mehrforderung die entsprechenden Unterschriften fehlten. • Eine Vorlage an die Betriebskommission konnte von uns nicht mitgezeichnet werden, da für die geplante Investition keine Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen waren. (siehe Tz. 3.2.2) 	

(4)	<p>Prüfungen des Revisionsamtes bei dem Eigenbetrieb Wasserwerke Wie bereits im vergangenen Jahr festgestellt, sind für den Eigenbetrieb Wasserwerk die Prüfrechte für das Revisionsamt im Betriebsführungsvertrag nicht normiert. Im Gesellschaftsvertrag der für den Betrieb der Wasserwerke zuständigen EVL werden dem Revisionsamt ebenfalls keine Prüfrechte eingeräumt. Eine durch das Revisionsamt durchzuführende Kassenprüfung ist aufgrund der Tatsache, dass lediglich ein Verrechnungskonto, gemeinsam mit der EVL besteht, nicht möglich (siehe Tz. 3.3.2).</p>
(5)	<p>Die Prüfung gem. § 121 Abs. 7 HGO, wonach mindesten einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen ist, inwieweit die wirtschaftlichen Betätigungen noch den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen, ist letztmalig im Jahr 2021 (21/394) erfolgt. Der Beteiligungsbericht wurde zwei Wochen nach der vorgegebenen Frist von neun Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres erstellt (Tz. 4.1).</p>
(6)	<p>Die Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG stehen dem Revisionsamt lediglich bei der Stadthalle GmbH, nicht jedoch bei der EVL zu (Tz. 4.2)</p>

13. Bemerkungen zu Eigenbetrieben und Beteiligungen

Unter diesem Abschnitt werden Bemerkungen zum Beteiligungsmanagement, den Eigenbetrieben und zur Betätigungsprüfung dargestellt, soweit dies aus unserer Sicht geboten ist.

Die Jahresabschlüsse dieser Einrichtungen sowie unsere Feststellungen aus Prüfungen bei diesen Aufgabenträgern sind nicht Bestandteil der Beschlussfassung und Entlastungserteilung nach § 114 HGO.

2.1 Allgemeines

Das Beteiligungsmanagement der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn ist in der **Kämmerei** angesiedelt. Sie ist gemäß Geschäftsverteilungsplan für folgende Bereiche zuständig:

- Überwachung der Finanzwirtschaft der Eigenbetriebe, der übrigen Sondervermögen und der Eigengesellschaften und ihre Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt,
- Beteiligungscontrolling,
- Verwaltung von Beteiligungen, Angelegenheiten von Eigenbetrieben und Eigengesellschaften, Konzessionsverträge.

Hier liegt ebenfalls die Zuständigkeit für die Abgabe von Meldungen an die Aufsichtsbehörde (§ 127a HGO) sowie für die Erstellung des jährlichen Beteiligungsberichtes nach § 123a HGO.

Darüber hinaus ist nach dem Geschäftsverteilungsplan die Leitung des **Hauptamtes** für Grundsatzfragen und Beziehungen zu den Beteiligungen der Stadt (Eigenbetriebe, Gesellschaften, Verbände) zuständig.

Ein **Compliance Management System (CMS)** der Eigenbetriebe und Beteiligungen hat zum Ziel, dass gesetzliche Vorgaben eingehalten und finanzielle Risiken für die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn minimiert werden. Teile eines solchen Systems sind

insbesondere eine regelmäßige Risikoanalyse oder auch die Vereinbarung eines Public Corporate Governance Kodex (PCGK)/Beteiligungsrichtlinie.

Prüfungsfeststellung:

Ein dokumentiertes Compliance Management System (CMS) für ein transparentes und rechtssicheres Eigenbetriebs- und Beteiligungsmanagement liegt aktuell nur in Ansätzen vor und sollte aus Revisionsicht weiterentwickelt werden.

14. Bemerkungen zu den Eigenbetrieben

3.1 Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe

Die Stadtlinie und die Wasserwerke sind wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie werden von der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn als Eigenbetrieb nach dem Hessischen Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I Seite 154) geführt und stellen ein Sondervermögen nach § 115 Abs. 1 Nr. 3 HGO dar.

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung der Eigenbetriebe sind so eingerichtet, dass eine vom übrigen Gemeindevermögen gesonderte Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses möglich ist.

Nach dem Kommentar¹⁹ zu § 131 erstrecken sich die Pflichtaufgaben des Revisionsamtes bei den Eigenbetrieben auf die **dauernde Überwachung der Kassen** und die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten **Kassenprüfung**, nicht aber auf die Prüfung des Jahresabschlusses.

In § 27 Abs. 2 EigBGes ist die **Prüfung der Abschlüsse** der Eigenbetriebe durch einen von der Stadtverordnetenversammlung bestimmten Abschlussprüfer vorgeschrieben. In Verbindung mit dem § 319 Handelsgesetzbuch bestehen besondere Anforderungen an einen Abschlussprüfer, so dass dies grundsätzlich nur Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein können.

Der Abschlussprüfer führt seine Prüfungen in dem Umfang durch, der ihm die Feststellung ermöglicht, dass die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit er den Abschluss erläutert, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und dass die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Eigenbetriebes geordnet sind. Des Weiteren erstreckt sich die Prüfung auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Die **Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe** sollen innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt werden (§ 27 Abs. 3 Satz 2 EigBGes). Gleichzeitig beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen.

¹⁹Kommunalverfassungsrecht Hessen Kommentar, KSV Medien, § 131 HGO, Rd. Nr. 26

3.2 Eigenbetrieb Stadtlinie

3.2.1 Prüfung Jahresabschluss Eigenbetrieb Stadtlinie

Der Abschlussprüfer hat nach Prüfung des Jahresabschlusses 2022 und des Lageberichtes am 19.07.2023 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, d. h. der Jahresabschluss 2022 der Stadtlinie entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Auch der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung dar.

Der zum 31.12.2022 aufgestellte Jahresabschluss weist eine Bilanzsumme von

16.640.642,88 €

(Vorjahr: 16.334.381,62 €) aus.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von

418.781,20 €

(Vorjahr: Verlust i. H. v. 383.344,91 €) ab.

Die Betriebskommission hat in ihrer Sitzung am 05.09.2023 den Jahresabschluss 2022 und den Bericht des Abschlussprüfers (23/291) angenommen und vorgeschlagen, den Jahresgewinn 2022 in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.09.2023 den Beschlussvorschlag angenommen und der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt (23/318).

Prüfungsfeststellung:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Behandlung des Ergebnisses, erfolgten innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres und somit nach § 27 Abs. 3 EigBGes fristgemäß.

Dem Wirtschaftsprüfer wurde auch die Prüfung nach § 53 HGrG übertragen. Es wurden hier allgemeine Feststellungen, Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem und zum Wirtschaftsplan getroffen.

3.2.2 Prüfungen des Revisionsamtes bei dem Eigenbetrieb Stadtlinie

Kassenprüfung gem. § 27 GemKVO

Die Kasse der Stadtlinie wird durch die Stadtkasse der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn unter Beachtung der Vorschriften des § 127 Abs. 1 HGO geführt. Danach sind die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebs so einzurichten, dass sie eine vom übrigen Gemeindevermögen gesonderte Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses ermöglichen.

Die Kassenprüfung durch das Revisionsamt erfolgte am 17.02.2022, die Kassenbestandsaufnahme wurde von uns mit Prüfungsstichtag 01.12.2022 durchgeführt. Folgende Feststellungen wurden hier von uns getroffen:

- Der jeweilige Kassenbestand des Tagesabschlusses stimmte, bis auf eine Differenz i. H. von 0,20 € in Soll und Ist überein.
- Wir stellten fest, dass auch für das Jahr 2022 für den Eigenbetrieb Stadtlinie Negativzinsen angefallen sind (11.216,68 €).

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen im Schlussbericht zum Jahresabschluss 2022 des Kern-HH auf die Tz. 4.1.6.1 (Stadtkasse).

Unterjährige Prüfungen

Im Rahmen der **Visa-Kontrolle** werden Anordnungen²⁰ dahingehend durch das Revisionsamt geprüft, dass die Zahlungsanordnung

- den anzunehmenden oder auszuzahlenden Betrag enthält,
- den Grund der Zahlung angibt,
- den Zahlungspflichtigen oder Empfangsberechtigten nennt,
- den Fälligkeitstag enthält,
- die Buchungsstelle und das Haushaltsjahr nennt,
- den Feststellungsvermerk der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit enthält.

An 119 Tagen (entspricht 47,2 %) wurden alle Anordnungen einer Visaprüfung unterzogen, an den übrigen Tagen Anordnungen ab einer Höhe von 3 T€. Folgende erwähnenswerte Feststellungen für den Bereich Eigenbetrieb „Stadtlinie“ wurden im Rahmen der Visaprüfung 2022 von uns getroffen:

Altstadtparkhaus und Tiefgarage Rathaus/Stadthalle – Klimageräte

Lt. Aktenvermerk des Fachamtes vom 21.11.2022 war der Einbau von Klimageräten sowohl in der Tiefgarage als auch im Altstadtparkhaus dringend erforderlich. Die geschätzte Gesamtsumme betrug 8.747,60 €. Nach der VgDA ist ab einem geschätzten Auftragswert bei Baumaßnahmen i. H. von 6 T€ (netto) eine freihändige Vergabe durchzuführen. Diese beinhaltet drei Aufforderungen zur Angebotsabgabe und die Erstellung eines Vergabevermerkes. Dies wurde hier nicht beachtet. Darüber hinaus wurden entgegen der VgDA zwei Aufträge an eine Firma erstellt (Auftragsstückelung).

Nachtrag zu einer bestehenden Rahmenvereinbarung

Zu einem bestehenden Rahmenvertrag wurde im August eine ergänzende Beauftragung vergeben (695 (netto) € x 11 Monate = 7.645 €). Entgegen der VgDA wurde diese Ergänzung nicht der ZVS und dem Revisionsamt vor der Auftragsvergabe zur Kenntnis gegeben.

Vorlagen an die Betriebskommission

Insgesamt wurden uns 12 Vorlagen an die Betriebskommission „Stadtlinie“ zur Mitzeichnung vorgelegt. Eine Vorlage (22/112) wurde zur Kenntnis genommen, da hier für die beabsichtigte Investition kein Ansatz im Wirtschaftsplan vorgesehen war.

²⁰ Siehe „Kommunale Rechnungsprüfung“, Fiebig, Zeis, Aufgaben der Rechnungsprüfung

Verwendungsnachweise

Im Berichtsjahr wurden folgende Verwendungsnachweise geprüft:

- Nachweis Nutzwert-Kilometer der Stadtlinie gegenüber der Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill-Weil mbH (LDW),
- Nachweis Einnahmen Stadtlinie gegenüber dem LDW,
- Erstattung von Fahrgeldausfällen nach SGB IX für 2021,
- Verkehrsinfrastrukturförderung Hessen „Ausbau von Bushaltestellen in Stadtteilen Limburgs“.

3.3 Eigenbetrieb Wasserwerke

3.3.1 Prüfung Jahresabschluss Eigenbetrieb Wasserwerke

Der Abschlussprüfer hat nach der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 und des Lageberichtes am 29.06.2023 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, d. h. der Jahresabschluss 2022 der Wasserwerke entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der zum 31.12.2022 aufgestellte Jahresabschluss weist eine Bilanzsumme von

11.625.075,79 €

(Vorjahr: 11.382.200,88 €) aus.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von

155.968,12 €

(Vorjahr: Gewinn i. H. v. 156.056,49 €) ab.

Die Betriebskommission hat in ihrer Sitzung am 11.10.2023 den Jahresabschluss 2022 und den Bericht des Abschlussprüfers angenommen und vorgeschlagen, den Jahresgewinn 2022 in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.11.2023 den Beschlussvorschlag angenommen und der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt (23/379).

Prüfungsfeststellung:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Behandlung des Ergebnisses erfolgten innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres und somit gemäß § 27 Abs. 3 EigBGes fristgemäß.

Dem Wirtschaftsprüfer wurde auch die Prüfung nach § 53 HGrG übertragen. Die Ergebnisse finden sich in der Anlage des Prüfberichtes.

3.3.2 Prüfungen des Revisionsamt bei dem Eigenbetrieb Wasserwerke

Mit Betriebsführungsvertrag vom 25.02.1971 hat die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn die technische und kaufmännische Betriebsführung der Wasserversorgung Limburg (Eigenbetrieb Wasserwerke) der EVL übertragen. In diesem Vertrag werden hinsichtlich etwaiger Prüfrechte für das Revisionsamt keine Aussagen getroffen.

Kassenprüfung gem. § 27 GemKVO

Nach § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO zählt zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes (Revision) die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und der Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen.

Bei einer am 12.09.2022 beabsichtigten Kassenprüfung stellten wir folgendes fest:

Durch die EVL werden keine getrennten Konten (EVL und Wasserwerke) geführt. Es besteht lediglich ein Verrechnungskonto, (§ 13 der Betriebssatzung der Wasserwerke) über die die Forderungen und Verbindlichkeiten abgerechnet werden. Aufgrund dieser Tatsache ist eine Abstimmung der Konten mit dem Tagesabschluss separat für den Eigenbetrieb Wasserwerke, wie in der HGO bzw. in den Verordnungen gefordert, nach Soll und Ist (Kassenbestandsaufnahme) nicht möglich.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer hat dieser auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet und geprüft, ob insbesondere die Geschäfte ordnungsgemäß geführt wurden. Im Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling werden seitens des Wirtschaftsprüfers unter anderem Aussagen zur Liquiditätssicherung, dem Verrechnungskonto und zum bestehenden Mahnwesen gemacht.

Grundsätzlich kommt der Wirtschaftsprüfer zu der Aussage, dass die Prüfung keine Besonderheiten ergeben hat, die nach deren Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Prüfungsfeststellung:

Wie bereits im vergangenen Jahr festgestellt, sind für den Eigenbetrieb Wasserwerke die Prüfrechte für das Revisionsamt im Betriebsführungsvertrag nicht normiert. Im Gesellschaftsvertrag der für den Betrieb der Wasserwerke zuständigen EVL werden dem Revisionsamt ebenfalls keine Prüfrechte eingeräumt.

Eine durch das Revisionsamt durchzuführende Kassenprüfung ist aufgrund der Tatsache, dass lediglich ein Verrechnungskonto, gemeinsam mit der EVL besteht, nicht möglich.

15. Bemerkungen zu den städtischen Gesellschaften

4.1 Betätigungsprüfung

Ziel der Betätigungsprüfung im Sinne des § 131 Abs. 2 Nr. 6 HGO ist die Prüfung der kommunalen Einflussnahme auf die rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften des privaten Rechts und die Beachtung kommunalrechtlicher Grundlagen.

Durch die Betätigungsprüfung soll durch das Revisionsamt im Rahmen der verfügbaren Personalressourcen festgestellt werden, ob

- die Beteiligung der Gemeinde an dem privatrechtlichen Unternehmen nach den Voraussetzungen des § 122 HGO zulässig ist und die mit ihr verfolgten Ziele erreicht werden,
- die Anteile von der Gemeinde ordnungsgemäß verwaltet werden.

Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung

Nach § 121 Abs. 7 HGO haben die Gemeinden mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht und inwieweit die Tätigkeit privaten Dritten übertragen werden könnte.

Prüfungsfeststellung:

Letztmalig erfolgte diese Prüfung im Jahr 2021 mit der Magistratsvorlage 21/394.

Ordnungsgemäße Verwaltung der Beteiligungen

Die Gemeinde hat gemäß § 123a HGO zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen **Beteiligungsbericht** über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Der Bericht ist innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2022 wurde in der Sitzung des Magistrats vom 18.10.2023 (23/364) beschlossen und von der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung am 13.11.2023 erörtert.

Prüfungsfeststellung:

Der Beteiligungsbericht wurde zwei Wochen nach der vorgegebenen Frist von neun Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres erstellt.

4.2 Prüf- und Unterrichtsrechte

Bei den Beteiligungen, bei denen der Anteil der Stadt mehr als 50 % beträgt, stehen einer Kommune die Rechte nach **§ 53 HGrG** i. V. m. § 131 Abs. 2 Nr. 6 HGO und nach § 131 Abs. 2 Nr. 7 HGO noch weitergehende **Prüfungsrechte** zu.

Danach kann die Kommune (Beteiligungsmanagement) verlangen, dass das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt;
2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht folgende Punkte darzustellen:
 - a) Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft
 - b) Verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,

c) Die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;

3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang zu übersenden.

Darüber hinaus kann in der Satzung (Gesellschaftsvertrag) bei Beteiligungen mit einer 3/4-Mehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden (**§ 54 HGrG, Unterrichtsrechte**), dass sich die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann.

4.3 Stadthalle GmbH

Stammkapital 409.100,00 €; Städtischer Anteil 100 %

Die Prüf- und Unterrichtsrechte bestehen bei der Stadthallen GmbH (§ 16 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Stadthalle Gesellschaft mit beschränkter Haftung Limburg Lahn).

Die Jahresabschlussprüfung, die durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt wurde, beinhaltet auch die Prüfung nach § 53 HGrG. Der Prüfbericht lag dem Beteiligungsmanagement vor.

4.4 EVL

Stammkapital 10.240.000,00 €; Städtischer Anteil 60 %

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung vom 09.02.2009 beschlossen, dass die Vertreter der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn in den Gesellschafterversammlungen der Energieversorgung Limburg GmbH beauftragt werden, für Änderungen in den Gesellschafterverträgen zu votieren, wonach dem Rechnungsprüfungsamt der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn und dem Präsidenten des Landesrechnungshofs entsprechende Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt werden.

Für eine entsprechende Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit notwendig. Der entsprechende Antrag wurde am 24.06.2009 durch die Gesellschaftsversammlung abgelehnt.

Prüfungsfeststellung

Die Unterrichtsrechte gem. § 54 HGrG bestehen bei der EVL nicht.

Die Jahresabschlussprüfung, die durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt wurde, beinhaltet auch die Prüfung nach § 53 HGrG. Der Prüfbericht lag dem Beteiligungsmanagement vor.

4.5 Sonstige Beteiligungen

Die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn ist an folgenden weiteren Gesellschaften beteiligt:

Gesellschaft	% Anteil	Bemerkungen
Hallenbad Diez-Limburg Seit 1994	20 %	
Wirtschaftsförderung Limburg-Weilburg-Diez GmbH	1,75 %	
Holzmarkt Taunus- Westerwald GmbH Seit 2019	Nennwert 750,00 €	
Regionalmanagement Mittelhessen GmbH Seit 2012	2,7 %	Diese Beteiligung ist in der Bilanz des Kern-HH unter A1.3.3 „Beteiligungen“ nicht bilanziert (siehe Tz 4.2.1.1 Schlussbericht zum JA 2022 des Kern-HH).